



2023 RATGEBER

Förderung



EIN DÜNGER, DER ES BESSER MACHT.



Nutramon



- Optimale N-Ausnutzung
- Gutes Streubild
- KAS inklusive 4 % Magnesium

www.oci-nutramon.de

OCI

Liebe Leserinnen und Leser,

die Beantragung der EU-Prämien ist in den letzten Jahren für Landwirtinnen und Landwirte fast zur Routine geworden. Jedes Jahr gab es ein paar Änderungen im Detail, der größte Teil der Regelungen blieb aber weitgehend unverändert. Damit ist jetzt Schluss. Mit der aktuellen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ist ein völlig neues Regelwerk entstanden, mit dem Landwirtinnen und Landwirte sich auseinandersetzen müssen. Geplant war diese Agrarreform schon länger. Nach endlosen Beratungen in Brüssel kommt das Regelwerk jetzt, zwei Jahre später als geplant, zur Umsetzung.

Schon auf den ersten Blick wird deutlich, was bisher bei jeder Reform der Agrarpolitik galt: Es gibt wieder weniger Geld für die Bäuerinnen und Bauern, dafür aber noch mehr Formulare. Auch bei konsequenter Beantragung bleibt unterm Strich für die Betriebe weniger übrig. Das zeigen die betriebswirtschaftlichen Kalkulationen der Landwirtschaftskammer NRW ab Seite 48.

Immer mehr Formulare, auch wenn sie heute nur auf dem Bildschirm erscheinen, bestätigen den Eindruck, dass die Digitalisierung nicht für eine Vereinfachung genutzt wurde, sondern eher dafür, immer neue und kompliziertere Regelungen einzuführen. Das zeigt sich im Ratgeber Agrarreform, dem 31. und dicksten aller Zeiten.

Nicht alles ist so richtig neu: Mit der Stilllegung und den Prämien für Mutterkühe, Schafe und Ziegen sind alte Bekannte nach vielen Jahren wieder dabei. Auch wenn die eine oder andere Maßnahme sicher gut gemeint ist – einfacher werden Antragstellung, Verwaltung und Kontrolle sicher nicht.

Wie immer sollten Sie den Ratgeber gründlich lesen, auch wenn es dieses Jahr etwas länger dauert. Es geht um viel Geld, und nur wer alles richtig macht, bekommt die Prämien, die ihm zustehen. Deshalb empfiehlt es sich, früh anzufangen, um nicht unter Zeitdruck kurz vor dem 15. Mai zu geraten. Die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW bieten wieder Online-Hilfe bei der Antragstellung an. Sichern Sie sich rechtzeitig einen Termin, wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen.

Natascha Kreuzer

Natascha Kreuzer

- 4 Agrarreform 2023 – was ist neu?
- 12 Neue Angaben bei den Unternehmensdaten
- 13 Das Flächenverzeichnis ist besonders wichtig!
- 24 Was heißt ganzjährige Beihilfefähigkeit?
- 27 Weiterhin Geld für Landschaftselemente
- 30 Unterstützung für junge Landwirte
- 33 Konditionalität bedeutet zusätzliche Anforderungen
- 41 Neu: Öko-Regelungen für Klima und Umwelt
- 47 Feldblöcke und Landschaftselemente im Internet
- 48 Welche Auswirkungen hat die neue Agrarreform auf die Betriebe?
- 53 Prämien für Mutterkühe, -schafe und -ziegen
- 54 Dauergrünland erhalten
- 58 Schutz bedrohter Arten und ihrer Lebensräume
- 60 Ein Ausgleich für den Pflanzenschutzverzicht
- 61 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- 62 Ausgleich für Schutzgebiete
- 64 Förderung für Agrarumweltmaßnahmen und den Öko-Landbau
- 68 Prämien für tiergerechte Haltung
- 70 Elektronischer Antrag: so geht's mit ELAN
- 75 Alles steht im Postfach
- 76 Was bedeutet das Flächenmonitoring?
- 78 Wie funktioniert die Vor-Ort-Kontrolle im Betrieb?
- 80 Luftbilder werden aktualisiert
- 81 Die neue NRW Agrar App
- 82 Stichwortverzeichnis



Impressum

Redaktion:

Natascha Kreuzer (verantwortlich),
 Maria Forstreuter-Wick,
 Saskia Wietmann
 Landwirtschaftskammer Nordrhein-
 Westfalen, Pressestelle
 Gartenstraße 11, 50765 Köln
 Telefon: (02 21) 5 34 03 52
 E-Mail: info@lwk.nrw.de
 Internet: www.landwirtschaftskammer.de

Verlag:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH
 Rochusstraße 18, 53123 Bonn
 Telefon: (02 28) 5 20 06-5 00
 E-Mail: info@rl-verlag.de
 Internet: www.rl-verlag.de

Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:

Markus Schulz, Bonn
 Telefon: (02 28) 5 20 06-5 33
 E-Mail: markus.schulz@lz-rheinland.de

Satz/Layout:

Print PrePress GmbH & Co. KG,
 53340 Meckenheim

Druck:

L.N. Schaffrath Druck Medien,
 47594 Geldern

Titelfoto:

JCB

Agrarreform 2023 – was ist neu?

Die Agrarreform ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und bringt gravierende Änderungen bei den Direktzahlungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderung mit sich. Die EU-Kommission hat den deutschen Strategieplan genehmigt und die maßgeblichen Verordnungen des Bundes und des Landes liegen nun vor. Auch wenn noch nicht alle Detailfragen abschließend geklärt sind, gibt Roger Michalczyk einen Überblick über die neuen Regelungen.

Landwirte und die Verwaltung müssen die Regelungen der Agrarreform mit dem Antragsverfahren in diesem Jahr umzusetzen. Es ist also wichtig, sich zu informieren, da das Antragsverfahren wieder am 15. März unter Einsatz des bekannten ELAN-Programms startet.

► Neue Begriffe bei den Direktzahlungen

Es bleibt bei den Direktzahlungen auch weiterhin bei der Aufteilung in einzelne, verschiedene Anträge. Hierbei werden die bisherigen Maßnahmenbezeichnungen durch den Begriff der Einkommensstützung ersetzt und folglich nennt sich die bisherige Basisprämie dann zukünftig Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit. Auch bei den bisherigen Prämien der Umverteilung und für die Junglandwirte, die 2023 weiter fortgeführt werden, ändert sich die jeweilige Bezeich-

nung von Prämie in Einkommensstützung. Künftig wird dann eine Fördermaßnahme mit dem Begriff „Intervention“ umschrieben.

Die bisherige Greeningprämie entfällt, ebenso die Kleinerzeugerregelung. Neu hinzugekommen bei den Direktzahlungen sind die Zahlungen für die Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) sowie die an die Produktion gekoppelte Einkommensstützung für Schaf- und Ziegenfleisch sowie für Mutterkühe.

► Höhe der Prämien

Für Deutschland stehen für die Agrarreform jährlich fast 5 Mrd. € zur Verfügung. Ein Teil des Geldes wird jedoch umgeschichtet in die sogenannte 2. Säule, steht also zur weiteren Finanzierung beispielsweise von Agrarumweltmaßnahmen zur Verfügung und

senkt gleichzeitig die finanziellen Mittel für die Direktzahlungen. Die voraussichtlichen Einkommensstützungswerte für die einzelnen Interventionen können der Aufstellung im Kasten entnommen werden. Die exakte Höhe der Beträge je Hektar wird im Spätherbst anhand der deutschlandweit beantragten Fläche durch das Bundesministerium ermittelt. Die bisherigen Zahlungsansprüche werden nicht mehr gebraucht und sind entwertet worden. Grundlage sind die Prämien je Hektar auf Basis der bewirtschafteten, beihilfefähigen Flächen.

Die Bagatellgrenze für die Antragstellung liegt weiterhin bei 1 ha beihilfefähige Fläche. Sollten Tierprämien beantragt werden und sollte diese 1-ha-Grenze nicht erreicht werden, muss die Auszahlungssumme mindestens 225 € erreichen.

► Aktiver Landwirt ist Voraussetzung

Für die Gewährung der Einkommensstützungen ist ein Nachweis notwendig, dass auch aktiv ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet wird. Somit wird der bereits aus früheren Zeiten bekannte „aktive Betriebsinhaber“ samt entsprechendem Nachweissystem wieder eingeführt. Im Nachweisverfahren wird künftig auf den aktuellen Bescheid oder aktuelle jährliche Beitragsrechnung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zurückgegriffen. Dieser Nachweis ist dann zwingend spätestens mit der Antragstellung mittels ELAN einzurei-



chen, eine spätere Nachreichung des Nachweises nach der Antragstellung kann nicht anerkannt werden. Es ist zu beachten, dass der Bescheid der Berufsgenossenschaft auch auf den Namen der antragstellenden Person ausgestellt ist. Beide Angaben müssen zueinander passen. Desweiteren muss der Bescheid der Berufsgenossenschaft auch für den Zeitpunkt der tatsächlichen Antragstellung gültig sein. Wenn also beispielsweise der Antrag am 2. Mai gestellt wird, muss auch der Zeitraum des Bescheides den 02. Mai umfassen. Wurde im Vorjahr einem Antragsteller eine Prämie von nicht mehr als 5 000 € ausbezahlt, gilt er per Definition als aktiver Landwirt. Nur wenn im Vorjahr kein Antrag gestellt wurde, besteht die Möglichkeit, diese Einhaltung der 5 000-€-Grenze anhand des aktuell eingereichten Antrags zu berechnen.

► Welche Flächen zählen?

Es werden Ackerflächen, Dauergrünland und Dauerkulturen ab einer Mindestgröße von 0,1 ha gefördert. Ebenfalls werden Stilllegungsflächen weiterhin gefördert, sofern diese im Rahmen einer Mindestpflege in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Auf den Brachen gemäß Konditionalitätsregelungen, den Öko-Regelungen oder auf sonstigen Brachen muss eine Mindesttätigkeit nur noch alle zwei Jahre erfolgen, wenn es für diese Fläche zu einer überjährigen Fortführung der Stilllegung kommt. Neben den bisherigen Möglichkeiten des Mähens oder

des Mulchens samt Verteilung des Aufwuchses auf der Fläche umfasst die Erbringung der Mindesttätigkeit dann auch die Neuaussaat.

► Beihilfe für Agroforst

Neu hinzugekommen sind die sogenannten Agroforstsysteme, die ab 2023 ebenfalls förderfähig sind. Hierbei ist das vorrangige Ziel, dass auf einer Fläche gleichzeitig eine Rohstoffgewinnung in Form von Holz oder die Nahrungsmittelproduktion in Form des Obstbaus und eine Acker-, Dauergrünland- oder Dauerkulturnutzung erfolgen. Da Agroforstflächen als bewirtschaftete Fläche gelten, ist eine Stilllegung auf diesen Flächen nicht beihilfefähig. Um die Beihilfefähigkeit eines solchen Anbaus zu erlangen, ist ein positiv geprüftes Nutzungskonzept durch eine anerkannte Institution, in NRW ist dies die Landwirtschaftskammer, notwendig. Nicht zum Agroforstsystem zählen hierbei Landschaftselemente und Streuobstwiesen, siehe auch Seite 24.

► Randstreifen förderfähig

Beim Ackerland und bei den Dauerkulturen zählen begrünte Randstreifen bis maximal 15 m Breite zur beihilfefähigen Fläche. Diese begrünten Randstreifen können auch an Gewässern liegen und bei Verzicht der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln somit auch als Gewässerstreifen im Rahmen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung dienen.

Ein Ratgeber für alle

In diesem Ratgeber Förderung ist von Betriebsinhabern, Antragstellern oder Landwirten die Rede. Damit sind natürlich auch alle Betriebsinhaberinnen, Antragstellerinnen und Landwirtinnen gemeint. Wir wollten die ohnehin komplexen Zusammenhänge nicht noch komplizierter, sondern möglichst einfach erklären.

Ihre Ratgeber-Redaktion

► Dauergrünland

Beim Dauergrünland muss der Bewuchs sich weiterhin überwiegend aus Gras und Grünfütterpflanzen zusammensetzen. Sofern Bäume und Sträucher auf dem Grünland nicht dominieren, sind diese Flächenbestandteile ebenfalls förderfähig. Neu ist, dass Binsen und Seggen als Gras oder andere Grünfütterpflanzen gelten, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen. Zum Thema Dauergrünland siehe Seite 54.

► Anforderung an Flächen

Die beantragte Fläche muss dem Antragsteller am 15. Mai zur Verfügung stehen. Landschaftselemente gelten, wie bisher schon, als förderfähige Fläche, sofern sie in einem Zusammenhang mit der bewirtschafteten Fläche stehen. Neu hinzugekommen sind die sogenannten kleinen Landschaftselemente, die als Bestandteil der Fläche,

Die neue Agrarreform hat leider viele Neuerungen vorgesehen, mit denen sich Antragsteller jetzt beschäftigen müssen.

Foto: Twan Wiermans

Termine 2023

1. Januar	Beginn des Zeitraums von Stilllegungen (Bracheflächen oder Blühstreifen/-flächen) im Rahmen der Öko-Regelungen	30. Juni	Fristende für die Einreichung der Grundanträge für die folgenden Maßnahmen, die Einreichung erfolgt ab diesem Jahr für alle Maßnahmen elektronisch über ELAN: <ul style="list-style-type: none"> ■ Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2024 ■ Grundantrag Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen ■ Grundantrag Vertragsnaturschutz ■ Ökologischer Landbau ■ Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen (nur für auslaufende Bewilligungen) ■ Anlage von Uferrandstreifen (nur für auslaufende Bewilligungen) ■ Anlage von Erosionsschutzstreifen ■ Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache ■ Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge ■ Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen
15. März	Diesjähriger Beginn des Antragsverfahrens: Ab diesem Termin ist das ELAN-Programm produktiv geschaltet und die Anträge können elektronisch eingereicht werden	15. Juli	Beginn des Erntezeitraums im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme der mehrjährigen Wildpflanzenmischungen
31. März	Letzter Termin für eine mechanische Beikrautregulierung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme „Getreideanbau mit weiter Reihe“	15. August	Ablauf des Mulch- und Mähverbots auf stillgelegten Flächen (Brachen) sowie Blüh- und Bejagungsschnaisen
1. April	Beginn des Mulch- und Mähverbots auf stillgelegten Flächen (Brachen), auf Blüh- und Bejagungsschnaisen sowie bei Uferrandstreifen und Buntbrachen der Agrarumweltmaßnahmen Ende der Frist zur aktiven Begrünung von Stilllegungen (Bracheflächen oder Blühstreifen/-flächen) im Rahmen der Öko-Regelungen	1. September	Ab dem 1. September darf für die Konditionalitätenbrache sowie für die Stilllegung im Rahmen der Öko-Regelungen eine Aussaat, die im nächsten Jahr zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe/Ziegen beweidet werden. Abweichend hiervon, darf ab 15. August auf diesen Brachen die Aussaat von Wintergerste oder Winterraps vorbereitet und durchgeführt werden. Für Blühstreifen/-flächen im Rahmen der Öko-Regelungen darf eine Aussaat, die im Folgejahr zur Ernte führt, erst im zweiten Jahr, in dem sich der Blühstreifen auf der Fläche befindet, erfolgen. Ende des Pflegemaßnahmenverbots auf Buntbrachen Eine Beweidung der Altgrasstreifen im Rahmen der Öko-Regelungen ist ab diesem Termin möglich.
15. Mai	Ende der Frist zur Neuanlage mehrjähriger Buntbrachen, Wildpflanzenmischungen, Uferrand- und Erosionsschutzstreifen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen Spätester Termin für die Aussaat der Blühstreifen/-flächen im Rahmen der Öko-Regelungen	30. September	Ablauf des Zeitraums (ab 1. Januar) des Verzichts auf Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Öko-Regelung der Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung chem.-synthetischer Pflanzenschutzmittel auf Flächen. Bei Dauerkulturen oder wenn Gras oder Grünfütter oder Leguminosen als Ackerfütter angebaut werden, verlängert sich der Zeitraum bis zum 15. November.
15. Mai	Fristende für die Einreichung des Sammelantrags: <ul style="list-style-type: none"> ■ Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit ■ Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit ■ Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte ■ Öko-Regelungen ■ Gekoppelte Prämie für Mutterschafe/Ziegen ■ Gekoppelte Prämie für Mutterkühe ■ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ■ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ■ Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Erschwerenausgleich Pflanzenschutz) ■ Antrag auf Förderung der Sommerweidehaltung im Rahmen von Tierschutzmaßnahmen Einreichung der Auszahlungsanträge für: <ul style="list-style-type: none"> ■ Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen ■ Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge ■ Anlage von Uferrandstreifen ■ Anlage von Erosionsschutzstreifen ■ Anlage mehrjähriger Buntbrachen ■ Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen ■ Getreideanbau in weiter Reihe und optional Stoppelbrache ■ Extensive Grünlandnutzung ■ Anbau von Zwischenfrüchten ■ Anlage von Blüh- und Schonstreifen ■ Ökologischer Landbau ■ Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau ■ Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ■ Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen ■ Vertragsnaturschutz Zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Basisprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss das gesamte Jahr über gegeben sein. Die Angabe der Nutzung richtet sich nach der Hauptnutzung im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli, unabhängig davon ist die Beibehaltung der Nutzung über einen längeren Zeitraum ggf. maßnahmenspezifisch geregelt.	15. September	Letzter Tag des Haltungsverzichts (Beginn am 1. Januar) von mindestens 0,3 bis maximal 1,4 raufutterfressenden GVE im Rahmen der Öko-Regelung Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebs
		30. September	Letztmöglichster Termin für Antragsänderungen im Rahmen des Flächenmonitorings
		14. Oktober	Letzter Termin zur Aussaat von Zwischenfrüchten im Rahmen der Konditionalitätenregelung zum Fruchtwechsel
		15. November	Spätester Termin für die Einhaltung der Mindesttätigkeit von Bracheflächen und -streifen (Mähen, Mulchen, Häckseln der Fläche) Ab 15. November ist die Mindestbodenbedeckung auf mindestens 80 % der Ackerflächen sowie auf sämtlichen Dauerkulturflächen, die für Rebflächen und Obstbaumkulturen genutzt werden, bis zum 15. Januar sicherzustellen. Für den Anbau von frühen Sommerkulturen im Folgejahr (15. September bis 15. November) und bestimmten schweren Böden (bis 1. Oktober) ergeben sich abweichende Zeiträume.
		Mitte Dezember	Auszahlung der Fördermaßnahmen: Sommerweidehaltung, Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlung umweltspezifische Einschränkungen, AUM – Vielfältige Kulturen, AUM – Anbau von Zwischenfrüchten und Erschwerenausgleich Pflanzenschutz
		Ende Dezember	Auszahlung der Direktzahlungen
15. Mai bis 15. August	Im Falle der Beantragung von gekoppelten Tierprämien: vorgeschriebener Mindesthaltungszeitraum für Mutterschafe/-ziegen und Mutterkühe	31. Januar 2024	Frist zur Abgabe der Monatsmeldungen für das Verpflichtungsjahr 2023 in der einjährigen Maßnahme Haltungsverfahren auf Stroh (nur für Schweinehalter relevant) Einreichfrist der Anlage Viehbestand (Quartalsmeldung 3 und 4) für die Maßnahme zur Förderung des ökologischen Landbaus
31. Mai	Letzter Termin zur Nachmeldung von Flächen für den Sammelantrag sowie der Auszahlungsanträge für Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Haustierrassen Letzter Termin für die verspätete Einreichung von Anträgen auf Direktzahlungen (nur Flächen), ggf. unter Anwendung von Kürzungen (1 % Kürzung je verspäteten Tag), Letzter Termin für die kürzungsfreie Änderung der Auszahlungsanträge für Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Haustierrassen	1. Februar 2024	Ende des Verpflichtungszeitraums zur Beibehaltung der Agrarumweltmaßnahme „Stoppelbrache im Getreideanbau in weiter Reihe“, sofern die Option Stoppelbrache beantragt wurde
1. Juni bis 15. Juli	Zeitraum für die Bestimmung der Hauptnutzung	15. Februar 2024	Fristende bis zu dem Zwischenfrüchte und Untersaaten im Rahmen der Konditionalitätenregelung zum Fruchtwechsel auf der Fläche zu belassen sind
15. Juni	Ende des Mähverbots auf Uferrandstreifen der Agrarumweltmaßnahmen	Februar/ März 2024	Auszahlung für bestimmte Agrarumwelt-/Tierschutzmaßnahmen für den Bewilligungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2023

sofern nicht die Grenze von 25 % Flächenanteil überschritten wird, ebenfalls beihilfefähig sind. Die förderfähige Fläche muss das gesamte Jahr über der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Bei neu ins Referenzsystem der Feldblöcke kommenden Flächen oder Flächen, die bereits drei Jahre hintereinander nicht beantragt wurden, oder in Zweifelsfällen ist es notwendig, dass die Verfügungsberechtigung durch den Antragsteller nachgewiesen wird. Dieser Nachweis kann beispielsweise über einen schriftlichen Pachtvertrag, einen Grundbuchauszug oder eine schriftliche Bestätigung eines Flächentausches erfolgen. Bei einem Flurbereinigungsverfahren sind die Nachweise anhand der Neuzuweisung zu führen.

► Nicht landwirtschaftliche Nutzung

Eine nicht landwirtschaftliche Nutzung darf die landwirtschaftliche Nutzung nicht stark einschränken, sonst verliert die Fläche ihre Förderfähigkeit. Keine starke Einschränkung liegt per Definition vor, wenn Holz auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode gelagert wird, wenn die Fläche für den Wintersport genutzt wird oder eigene landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht länger als 90 Tage auf der Fläche gelagert werden, zum Beispiel Rüben- oder Strohmieten. Es darf zu keiner Zerstörung, zu keiner wesentlichen Beschränkung der landwirtschaftlichen Kulturpflanze oder der Grasnarbe und zu keiner wesentlichen Ertragsminderung kommen.

Weiterhin gibt es die bisherige Ausnahmeregelung zur nicht landwirtschaftlichen Nutzung. Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit liegt in jedem Fall vor, wenn es sich um Flächen handelt, die zu Verkehrsanlagen, also auch Straßenbegleitgrün, zählen oder es sich um Sport-, Freizeit-, Erholungs- und Parkflächen handelt. Bei Truppenübungsplätzen muss die landwirtschaftliche Tätigkeit wie bisher nachgewiesen werden. Eine Prämienvoraussetzung ist die Kontrollierbarkeit der zu fördernden Flächen, hierzu müssen sie jederzeit betretbar sein, siehe auch Seite 24.

► Flächen mit Photovoltaikanlagen

Flächen, die zur Nutzung solarer Strahlungsenergie genutzt werden, sind ebenfalls nicht beihilfefähig. Hier gibt es jedoch die Ausnahme der Agri-Photovoltaikanlagen. Diese Anlagen müssen bestimmte Auflagen erfüllen, um die betreffende Fläche in der Beihilfefähigkeit zu halten. So muss die Bewirtschaftung einer solchen Fläche weiterhin mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten möglich sein und sie muss die Auflagen der DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllen. Es werden unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort pauschal für die Agri-Photovoltaikanlage 15 % der beihilfefähigen Fläche in Abzug gebracht, sodass 85 % der Fläche förderfähig bleiben, siehe auch Seite 24.

► Weiterhin Umverteilung

Weiterhin gibt es die bisherige Umverteilungseinkommensstützung zur besonderen Förderung von kleinen und mittleren Betrieben. Diese Prämie wird bis maximal 60 ha gewährt, für die ersten 40 ha wird die Prämie bei 70 €/ha liegen, für die folgenden 20 ha werden dann noch 40 €/ha gewährt. Eine Antragstellung kann nur in Kombination mit der Einkommensgrundstützung im ELAN-Programm erfolgen.

► Junglandwirte bekommen zusätzliches Geld

Im Rahmen der Agrarreform gibt es weiterhin eine Förderung der Junglandwirte, die sogenannte ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte. Diese zusätzliche Stützung wird für maximal 120 ha in Höhe von 134 €/ha gewährt. Der Junglandwirt darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung nicht älter als 40 Jahre sein und bekommt die Prämie für einen Zeitraum von fünf Jahren. An die Prämienvergabe werden nachweisbare Ausbildungs- oder Qualifikationserfordernisse gebunden, siehe hierzu Seite 30.

Wurde bereits vor 2023 die Junglandwirteprämie erstmalig bezogen, so erhält der betreffende Antragsteller auch weiterhin bis zum Ablauf des Fünf-Jahresbezugszeitraums die Junglandwirteprämie mit dem erhöhten Fördersatz. In einem solchen Fall muss keine berufliche Qualifikation nachgewiesen werden.

► Gesonderte Förderung von Schafen, Ziegen und Mutterkühen

Ab diesem Jahr gibt es Prämienzahlungen für Schaf- und Ziegenhalter sowie für Mutterkuhhalter. Die Prämien werden je Tier unter Angabe der Ohrmarkennummer beantragt und gezahlt, wobei die Tiere im Zeitraum 15. Mai bis 15. August im Betrieb gehalten werden müssen. Sollten Tiere verenden, können diese ersetzt werden. Es zählen nur die weiblichen Tiere. Hinsichtlich der Antragstellung ist die wirt-

AGRI TECHNICA[®]
THE WORLD'S NO. 1

2023
12.-18. NOVEMBER | HANNOVER
EXKLUSIVTAGE 12./13. NOVEMBER

Innovationen entdecken.
Weltleitmesse erleben.

green
productivity

#agritechnica
www.agritechnica.com

MADE BY
DLG



Ab diesem Jahr gibt es Prämienzahlungen für Schaf- und Ziegenhalter sowie für Mutterkuhalter.

Foto: agrar-press

schaftliche Verantwortung für die Tiere entscheidend, nicht die Haltereigenschaft gemäß Tierseuchenrecht. Regelungen zum Weidegang oder Besatzdichtefaktoren sind für diese Einkommensstützung nicht vorgesehen.

Es müssen mindestens sechs Mutter-schafe oder -ziegen gehalten werden, um diese Prämie in Anspruch nehmen zu können. Bei den Mutterkühen müssen mindestens drei Mutterkühe gehalten und zur Antragstellung kommen. Es werden jedoch nur Mutterkuhalter gefördert, wenn der Betrieb keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse verkauft, siehe hierzu Seite 53.

► **Öko-Regelungen sind neu**

Die Öko-Regelungen sind neu eingeführt worden und sollen die freiwillig

erbrachten Umweltleistungen gesondert fördern. Es besteht keine Pflicht zur Teilnahme, wie dieses bisher beim Greening der Fall war. Eine Teilnahme an den Öko-Regelungen ist auch ohne gleichzeitige Beantragung der Einkommensgrundstützung möglich.

Es gibt einen Katalog von Maßnahmen, aus denen die Landwirte einzelne Maßnahmen wählen können. Dabei können einzelne Regelungen oder es kann auch, in bestimmten Grenzen, eine Kombination der Maßnahmen durchgeführt werden.

Der Katalog umfasst neben einer freiwilligen Flächenstilllegung auch die Anlage von Blühflächen auf Acker- und Dauerkulturflächen, die Anlage von Altgrasstreifen auf Dauergrünland, den Anbau vielfältiger Kulturen, die Beibehaltung von Agroforstsystemen, eine gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlands, eine extensive Dauergrünlandbewirtschaftung von einzelnen Flächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten, den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf bestimmten Flächen und die Anwendung bestimmter Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten. Weitere, genaue Angaben zu den Öko-Regelungen finden Sie ab Seite 41.

► **Cross Compliance heißt jetzt Konditionalität**

Der Prämienerthalt ist im Rahmen der Konditionalität an die Einhaltung bestimmter Auflagen gebunden. Bisher waren diese Anforderungen als Cross Compliance (CC) bekannt und sind im Rahmen der Agrarreform um die bisherigen Greeninganforderungen erweitert worden. Diese Anforderungen umfassen neben den bisherigen Grundanforderungen an den landwirtschaftli-

chen Betrieb auch weitere, zusätzliche Anforderungen. Die Erbringung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen und weiterer Agrarumwelt- oder Tierwohlmaßnahmen.

► **Welche Regelungen bei der Konditionalität?**

Wie schon in den Vorjahren ist das Abbrennen von Stoppelfeldern nicht zulässig, ebenso dürfen weiterhin Landschaftselemente nicht ohne Genehmigung beseitigt werden.

Auch bleiben die Regelungen zum Erosionsschutz erhalten, die insbesondere bestimmte Flächen als erosionsgefährdet definieren und für solche Flächen in erster Linie Zeiträume für die Bodenbearbeitung regeln. Aufgrund der Umstellung der Flächenbewertung hinsichtlich der Erosionsgefährdung wird es zu einer Ausweitung der Erosionsschutzkulisse in NRW kommen.

Neu aufgenommen wurde die Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen. Hierbei wird das Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, das Verbot des Einsatzes von Bioziden und das Verbot der Düngung in einem Abstand von 3 m zu Gewässern geregelt.

► **Dauergrünland weiterhin geschützt**

Weiterhin wird es Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlands sowie zum besonderen Schutz des umweltsensiblen Dauergrünlands geben. Die Kulisse für das umweltsensible Dauergrünland ist um die bestehenden Natura-2000-Gebiete und um die Vogelschutzgebiete erweitert worden. Eine Umwandlung von Dauergrünland ist genehmigungs-

E-Mail-Adresse nicht vergessen

Ab dem Jahr 2023 ist im Rahmen der neuen Agrarreform eine elektronische Kommunikation mit den Antragstellenden verpflichtend geworden. Dies geht nicht ohne E-Mail-Adresse. Sie ist für eine kontaktlose, digitalisierte Kommunikation erforderlich und eine verpflichtende Angabe im Sammelantrag. Die E-Mail-Adresse wird das gesamte Jahr über benötigt, so werden die Antragstellenden beispielsweise mittels der E-Mail-Adresse auf die Ergebnisse von bestimmten Kontrollen oder auch über die Einstellung der Auszahlungsbescheide in das ELAN-Programm informiert. Ebenso wird die Benachrichtigung über den Eingang des Antrags bei der EU-Zahlstelle an die E-Mail-Adresse geschickt.

Es ist also im eigenen Interesse, auf eine aktuelle und zutreffende E-Mail-Adresse im Antrag zu achten. Eine vorhandene Adresse muss aktuell sein und die korrekte Schreibweise geprüft und gegebenenfalls korrigiert werden, eine fehlende E-Mail-Adresse ist in jedem Fall zu ergänzen.

Roger Michalczyk

pflichtig und führt bei Verstößen zu einer Rückumwandlungspflicht, siehe hierzu Seite 54.

► Besonderer Schutz der Mooregebiete

Neu hinzugekommen ist der besondere Schutz von Moor- und Feuchtgebieten und den damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen. Für diese Gebiete wird ein Mindestschutz festgelegt, der ein Pflugverbot und Umwandlungsgebot von Dauergrünland sowie ein Umwandlungsverbot von Dauerkulturen in Acker umfasst. Des Weiteren bestehen Regelungen zur Entwässerung der Fläche, so wird eine Genehmigungspflicht für die erstmalige Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen sowie für die Erneuerung und Instandsetzung vorhandener Entwässerungsanlagen in Moor- und Feuchtgebieten eingeführt, siehe hierzu Seite 33.

► Bodenbedeckung muss sein

Die Vorgaben zur Mindestbodenbedeckung müssen erstmalig ab Herbst 2023 eingehalten werden. Hierbei gilt, dass mindestens 80 % der Ackerflächen eine Bodenbedeckung aufweisen müssen, für die restlichen 20 % der Ackerfläche gilt dieses nicht und diese können „schwarz“ oder unbedeckt bleiben.

Im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Januar, also über einen achtwöchigen Zeitraum, muss eine Bodenbedeckung auf Ackerflächen sichergestellt sein, hierbei gibt es jedoch Ausnahmen. Auf Obst- und Rebflächen ist in diesem Zeitraum eine Selbstbegrünung zuzulassen, sofern nicht bereits eine gezielte Begrünung besteht.

Als Mindestbodenbedeckung zählen Winterkulturen, mehrjährige Kulturen, Zwischenfrüchte, Mulchauflagen (auch Belassen von Ernteresten auf der Fläche), begrünte Brachen, Stoppelbrachen (auch Stoppelbrachen bei Mais), mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung, zum Beispiel mit Grubber oder Scheibenegge, oder Abdeckungen aus Vlies, Folien oder engmaschigen Netzen, siehe hierzu auch Seite 33.

► Fruchtwechsel einhalten

Die Regelung zur Einhaltung eines Fruchtwechsels gilt ab dem Jahr 2024, da die Einführung für das Jahr 2023

infolge des Ukrainekriegs ausgesetzt wird. Auch wenn die Regelung zum Fruchtwechsel erstmalig im Jahr 2024 geprüft wird, werden dann die Hauptkulturen aus den Jahren 2022 und 2023 zur Bewertung des Dreijahreszeitraums bereits herangezogen.

Die bisherige Regelung zur Anbaudiversifizierung und deren gesamtbetriebliche Zusammenfassung der Kulturanteile wird durch einen schlaggenauen Fruchtwechsel ersetzt. Hierbei hat für jeden einzelnen Schlag ein flächenscharfer Abgleich hinsichtlich eines wechselnden Anbaus von Hauptkulturen zu erfolgen.

Im Antragsjahr ist auf mindestens 33 % der Ackerfläche des Betriebs eine vom Vorjahr abweichende Hauptkultur anzubauen. Auf mindestens weiteren 33 % der Ackerfläche kann der Fruchtwechsel durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder der Begrünung durch eine Untersaat erbracht werden. Beim Anbau einer Zwischenfrucht oder einer Begrünung durch eine Untersaat ist spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur vorzunehmen. Zwischen Winter- und Sommerkulturen wird differenziert, sodass beispielsweise Winterweizen und Sommerweizen getrennte Hauptkulturen darstellen.

Sollte beispielsweise im ersten Jahr Mais angebaut worden sein, kann im Folgejahr wiederum Mais angebaut werden, sofern eine Untersaat vorgenommen wurde oder eine anschließende Zwischenfrucht ausgebracht wird. Im dritten Jahr muss sich dann jedoch eine andere Hauptkultur auf der Fläche befinden. Beim Fruchtwechsel gibt es Ausnahmen, bei bestimmten Kulturen, beispielsweise mehrjährigen Kulturen oder Grasanbau, gelten diese Vorschriften nicht, siehe hierzu Seite 33.

► Pflicht zur Flächenstilllegung

Im Rahmen der Konditionalität ist ab dem Jahr 2023 eine einzelbetriebliche Stilllegung von 4 % des gesamten Ackerlands verpflichtend. Die Landschaftselemente werden dann zur Stilllegung hinzugerechnet, sofern diese auf oder an einer solchen Brache liegen und dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Bei den Brachen gilt eine Mindestparzellengröße von 0,1 ha. Aufgrund des Ukrainekriegs wird die Regelung zur Erbringung von nicht produktiven Flächen nicht ausgesetzt,

PIN wird benötigt

Für die Anmeldung im ELAN-Programm wird neben der ZID-Registriernummer auch eine persönliche PIN benötigt. Diese PIN wurde ursprünglich mit der Registriernummer bei der Erteilung dieser Nummer mitgeteilt und ist in der HIT/ZID-Datenbank oder direkt in ELAN nach Ablauf der Gültigkeit zu ändern. Aber was ist zu tun, wenn ich diese PIN vergessen habe?

Eine neue PIN kann direkt in der HIT/ZID-Datenbank unter www.hi-tier.de oder www.zi-daten.de bestellt werden, eine Kontaktaufnahme hierzu mit der Tierseuchenkasse, der EU-Zahlstelle oder den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW ist nicht notwendig, da dort die benötigte PIN nicht vergeben werden kann.

Die Vergabe ist in der Regel recht unkompliziert und schnell erledigt. Im Rahmen des Anmeldeverfahrens steht Ihnen eine Schaltfläche „PIN vergessen – PIN-Anforderung“ zu diesem Zweck zur Verfügung. Die Beantragung der PIN kann nur noch online über diese Eingabemaske erfolgen.

Hierzu sind die Registriernummer und der Name des Betriebs, wie in der HIT/ZID-Datenbank hinterlegt, einzugeben und mittels Button ist der Postversand zu wählen. Zum Abschluss ist der Button „PIN anfordern“ zu betätigen. Es ist darauf zu achten, dass nach der Bestellung der PIN der Hinweis erscheint, dass diese innerhalb von zwei bis drei Tagen bei Ihnen eingeht. Erst wenn diese Meldung erscheint, ist die Bestellung ordnungsgemäß registriert worden. Die PIN wird am gleichen oder bei Bestellung am Nachmittag am nächsten Werktag versendet. Wenn die neue PIN postalisch zugestellt wurde, dann tragen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse in der HIT ein, um zukünftig eine neue PIN per E-Mail übermittelt zu bekommen. Sollte die Hinterlegung der E-Mail-Adresse bereits schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt sein, wird die neue PIN direkt an die E-Mail-Adresse übermittelt.

Eine Anleitung zur PIN-Vergabe finden Sie auch im Internetangebot der Landwirtschaftskammer unter Förderung und dort in der Rubrik Elektronischer Antrag (ELAN) unter www.landwirtschaftskammer.de im Absatz „Beantragung einer neuen PIN oder abgelaufene PIN“. *Roger Michalczyk*

die Flächen müssen trotzdem im Flächenverzeichnis angegeben werden, aber es ist unter bestimmten Bedingungen 2023 möglich, neben der Anlage einer tatsächlichen Brache die Fläche durch den Anbau von Getreide (ohne Mais), Leguminosen (ohne Soja) oder Sonnenblumen zu nutzen.

Die Stilllegungsauflagen gelten, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, für das gesamte Antragsjahr. Mit der Vorbereitung einer Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur, die im nächsten Jahr geerntet wird, kann jedoch bereits ab dem 1. September begonnen werden, im Fall des Anbaus von Winterraps

Antragstellung? Hier gibt es Hilfe!

Sollten Sie Fragen rund um das Antragsverfahren oder zu einzelnen Fördermaßnahmen haben, steht Ihnen wieder die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als zuverlässiger Partner zur Verfügung.

Die Kreisstellen bieten allen Antragstellern kompetente, gebührenpflichtige Mithilfe bei der Antragstellung an. Aufgrund der hohen Nachfrage sollte jedoch frühzeitig ein Termin mit der Kreisstelle vereinbart werden. Häufig können Fragen bereits telefonisch geklärt werden oder eine Mithilfe über eine Internetanwendung erfolgen. In der Regel sind in den ersten vier Wochen der Antragstellung noch eher Termine zu bekommen als zum Ende der Antragsfrist am 15. Mai. Dann stehen nur noch wenige Termine für die Mithilfe zur Verfügung und es besteht die Gefahr, dass der Landwirt gegebenenfalls ohne Hilfe der Kreisstelle die Antragstellung durchführen muss. Durch die Vorabprüfung und den Einsatz des Flächenmonitoringverfahrens lassen sich in einem bestimmten Rahmen auch noch nachträglich Fehler bei der Beantragung sanktionsfrei korrigieren. Es ist also von Vorteil, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen.

Für telefonische Rückfragen stehen die Kreisstellen montags bis donnerstags in der Zeit 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr zur Verfügung. Die Telefonnummern finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Wegweiser unter Kreisstellen.

Als weiteres Angebot ist wieder eine zentrale Telefon-Hotline eingerichtet worden. Diese zentrale Hotline steht für allgemeine Fragen, aber auch bei technischen Problemen mit dem ELAN-Programm zu den oben genannten Zeiten unter der Nummer 02 51/2 37 62 01 zur Verfügung. Diese Hotline kann jedoch nicht die Mithilfe bei der Antragstellung bieten, wie dieses im Rahmen eines persönlichen Termins bei der Kreisstelle geleistet wird.

Zu beachten ist, dass technische Störungen trotz der größtmöglichen Sorgfalt durch die EU-Zahlstelle vereinzelt auftreten können. Innerhalb des Zeitfensters, in dem auch die zentrale Telefon-Hotline angeboten wird, werden diese auch möglichst umgehend behoben. Außerhalb dieser Zeiten kann es zu Verzögerungen kommen.

Des Weiteren gibt es umfangreiche Informationen rund um die Prämien und die dazugehörigen Antragsverfahren im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de, dort in der Rubrik Förderung. Dort sind auch erklärende Tutorials rund um ELAN aufrufbar. Die Videos gibt es auch direkt im Youtube-Kanal der Landwirtschaftskammer NRW in der Playlist ELAN. Die Videos haben sich in den letzten Jahren als besonders hilfreich erwiesen, da dort anschaulich insbesondere die Handhabung der GIS-Werkzeuge demonstriert wird.

Sollte kein PC oder keine Internetverbindung zur Verfügung stehen, wenden Sie sich an Ihre zuständige Kreisstelle, da keine Möglichkeit besteht, einen Antrag mit Papierformularen zu stellen.

Roger Michalczyk

oder Wintergerste darf die Aussaat bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden. Eine nachfolgende Zwischenfrucht darf nicht angebaut werden.

Für diese Brachen gemäß der Konditionalitätenverpflichtungen ist eine Selbstbegrünung oder eine aktive Aussaat zur gezielten Begrünung zulässig. Eine Begrünung darf nicht mit einer Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen.

Die Verpflichtung zur Erbringung von 4 % nicht produktiven Flächen kann nicht als Stilllegung aus den Agrarumweltmaßnahmen erbracht werden. Des Weiteren gibt es keine Befreiung von dieser Verpflichtung für ökologisch wirtschaftende Betriebe, siehe zu diesem Thema auch Seite 33.

► Allgemeine Regelungen für Brachen

Für alle Ackerbrachen gilt generell, dass ein Mähen, Mulchen oder ein Umbruch zu Pflegezwecken mit anschließender Einsaat vom 1. April bis zum 15. August nicht zulässig ist. Eine Ausnahme besteht, wenn ein Umbruch oder eine Bodenbearbeitung im Rahmen einer zeitnahen aktiven Begrünung von Blühstreifen und -flächen vorgenommen wird. Innerhalb dieses Zeitraums darf auch keine Mahd oder sonstiges Zerkleinern des Aufwuchses einer aus der Produktion genommenen Grünlandfläche erfolgen. Diese Regelung gilt auch für Bejagungsschneisen, das heißt, auch diese Flächenteile müssen der Selbstbegrünung überlassen oder aktiv begrünt werden und es darf vom 1. April bis zum 15. August keine Mahd, kein Umbruch oder kein Mulchen erfolgen. Zu diesen Auflagen und Terminen gibt es für einzelne Agrarumweltmaßnahmen Ausnahmen, es gelten dann die dortigen Termine und Auflagen zur Begrünung.

► Auch soziale Konditionalität kommt

Neben den geschilderten Auflagen aus den Konditionalitätenregelungen wird ab 2025 die sogenannte soziale Konditionalität hinzukommen. Hierbei handelt es sich um Regelungen zur Einhaltung von sozialen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen. Es wird wichtig sein, dass die entsprechende Einhaltung der Vorschriften im Betrieb ausreichend dokumentiert und im Falle einer Kontrolle vorgelegt werden kann.



► Zukunft ist digital

Eine Antragstellung kann weiterhin nur online mit dem ELAN-Programm erfolgen. Dort sind die benötigten Daten, wie beispielsweise die Vorjahresdaten und Luftbildkarten, hinterlegt. Computergestützte Prüfungen und hinterlegte Hinweise helfen, eine fehlerhafte Antragstellung zu vermeiden.

Bereits im Vorjahr wurde in Nordrhein-Westfalen ein Großteil der Vor-Ort-Kontrollen durch das Flächenmonitoring ersetzt. Hierbei werden mit Satelliten und der dazugehörigen digitalen Technik alle beantragten Flächen überwacht.

Abweichend von den bisherigen CC-Kontrollen, die bisher grundsätzlich im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle geprüft wurden, wird zukünftig auch ein Teil der Regelung zu den Konditionalitäten für alle Flächen schon im Rahmen der computergestützten Verwaltungskontrollen geprüft. Davon betroffen sind 2023 die Regelungen zur Erhaltung des Dauergrünlands, die Einhaltung des Fruchtwechsels und die Mindeststilllegung.

► Elektronische Kommunikation vorgeschrieben

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat die Kommunikation zwischen den Antragstellern und der EU-Zahlstelle bei der Landwirtschaftskammer ab 2023 ausschließlich elektronisch zu erfolgen. Entsprechende Vorbereitungen, zum Beispiel das System der geobasierten, elektronischen Flächenbeantragung in ELAN oder das Antragstellerpostfach, sind bereits umgesetzt worden. Im Antragstellerpostfach wer-





der Landwirtschaftskammer zu informieren, damit der benötigte Zugang zum ELAN-Programm eingerichtet werden kann. Zur Antragstellung mittels ELAN sehen Sie auch Seite 70.

Bei Randstreifen und Blühflächen gibt es einige Neuerungen.

Foto:

Carolin Runig

► **Wann wird ausgezahlt?**

Im Sommer und Herbst erfolgen die vorgeschriebenen Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen und die Antragsteller werden über die Ergebnisse des ganzjährigen Flächenmonitorings unterrichtet. Die Auszahlung der Direktzahlungen ist wieder für Ende Dezember geplant, ein genauer Termin wird im Spätherbst durch das Bundesministerium für Landwirtschaft für jedes Land festgelegt. Die Auszahlungen der Agrarumweltprogramme und Tierwohlmaßnahmen im Rahmen der zweiten Säule erfolgt voraussichtlich im ersten Quartal des Jahres 2024. Es werden weiterhin alle Zahlungsempfänger im Internet veröffentlicht. Neben der namentlichen Nennung wird auch die Höhe der Prämienzahlungen der Direktzahlungen und Agrarumweltprogramme samt einer kurzen fachlichen Erläuterung veröffentlicht. ◀

den Bescheide und Anhörungen hinterlegt, eine entsprechende E-Mail weist dann auf die Abrufmöglichkeit hin. Des Weiteren werden nachträgliche Änderungen der Anträge mittels ELAN vom Antragsteller vorgenommen, siehe hierzu Seite 75 sowie Seite 13.

Weitere Umstellungen in Richtung digitale Kommunikation werden folgen müssen. Landwirte werden verpflichtet sein, eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen, da zukünftig generell auf einen Versand von Papier durch den Landwirt und auch durch die EU-Zahlstelle und der Kreisstellen bei der Förderung zu verzichten sein wird.

► **Fristgerecht Antrag stellen**

Das ELAN-Programm wird zum 15. März für die Antragstellung freigeschaltet, eine Antragstellung kann ausschließlich online erfolgen. Auch Nachweise in Papierform sind ab diesem Jahr digital über ELAN als eingescannte PDF-Datei einzureichen. Die Antragstellung hat, wie bisher schon, bis zum 15. Mai zu erfolgen. Einzelne Flächen können dann ohne Kürzung bis zum 31. Mai noch nachträglich beantragt werden. Bis zu diesem Termin können auch noch Anträge unter Anwendung einer Kürzung der Prämien-summe (1 % pro Tag der Verspätung) eingereicht werden. Dieser Zeitraum bis zum 31. Mai gilt nicht für die Tierprämien, hier kann nur bis zum 15. Mai eine Antrag eingereicht werden, eine spätere Frist bis zum 31. Mai, wie bei den Flächen, ist nicht gegeben. Nach dem 31. Mai eingehende Anträge und Nachmeldungen von beantragten Flächen gelten als verspätet und müssen abgelehnt werden.

Ab diesem Jahr sind bei den Unternehmensdaten auch Angaben zum Geschlecht des Antragstellers sowie die Angabe einer Steuernummer verpflichtend, siehe Seite 12.

Sollte ein Wechsel in der Betriebsführung vorliegen oder erstmalig ein Antrag gestellt werden, so ist rechtzeitig vor der Antragstellung die Kreisstelle

► **Überblick über die Einkommensstützung ab 2023**

Beträge der Einkommensstützung Direktzahlungen für 2023

Intervention (Maßnahme)	(voraussichtliche, gerundete) Prämie
Einkommensgrundstützung	158 €/ha
Umverteilung	die ersten 40 ha mit 70 €/ha, folgende 20 ha mit 40 €/ha
Junglandwirte	134 €/ha
Schafe/Ziegen	35 €/Mutterschaf oder Mutterziege
Mutterkühe	78 €/Mutterkuh
Öko-Regelung – nicht produktives Ackerland (zusätzliche Stilllegung über 4 % Pflichtstilllegung aus Konditionalität, d. h. zusätzliche freiwillige Stilllegung)	+1 % zusätzliche Stilllegung = 1 300 €/ha +1 bis +2 % zusätzliche Stilllegung = 500 €/ha über +2 bis +6 % = 300 €/ha
Öko-Regelung – Blühstreifen Ackerland (auf nicht produktivem Ackerland gemäß Öko-Regelung)	Prämie Öko-Regelung Stilllegung plus 150 €/ha
Öko-Regelung – Blühstreifen Dauerkulturen	150 €/ha
Öko-Regelung – Altgrasstreifen auf Dauergrünland	bis 1 % = 900 €/ha über 1 bis 3 % = 400 €/ha über 3 bis 6 % = 200 €/ha
Öko-Regelung – Vielfältige Kulturen	45 €/ha
Öko-Regelung – Agroforstsysteme	60 €/ha
Öko-Regelung – Extensives Dauergrünland	115 €/ha
Öko-Regelung – Bewirtschaftung Dauergrünland mit mindestens vier Kennarten	240 €/ha
Öko-Regelung – Verzicht Pflanzenschutz – Acker/Dauerkulturen	130 €/ha
– Grünfutter, Ackergras, Futterleguminosen	50 €/ha
Öko-Regelung – Bewirtschaftung Natura 2000	40 €/ha

Neue Angaben bei den Unternehmensdaten

In diesem Jahr werden weitergehende Informationen zur Identifizierung der Begünstigten sowie ihrer Zugehörigkeit zu Unternehmensgruppen bei der Antragstellung abgefragt. Zudem kehrt der aus früheren Zeiten bekannte Nachweis „aktiver Betriebsinhaber“ mit veränderten Anforderungen zurück. Niklas Holtschlag erklärt, was man für den Nachweis braucht.

Ein Ziel der Agrarreform ist die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter. Um hierrüber Aussagen treffen zu können, hat jeder Antragsteller im Antragsverfahren eine Angabe über sein Geschlecht zu machen. Dabei stehen die Auswahloptionen „männlich“, „weiblich“, „divers“ und „ohne Angabe“ zur Verfügung. Bei Unternehmen richtet sich die Auswahl nach dem Geschlecht des Betriebsleiters oder dem der Mehrheit der Betriebsleiter oder Gesellschafter, wobei auch die Option „ohne Angabe“ gewählt werden kann.

► Steuernummer und Unternehmensgruppen

Alle Antragsteller haben zur Identifizierung eine Steuernummer im Antragsverfahren anzugeben. Darüber hinaus haben Antragsteller, die einer Unternehmensgruppe angehören, Informationen zu allen beteiligten Unternehmen anzugeben. Es sind hierbei auch solche Unternehmen aufzuführen, die selbst keinen Bezug zur Landwirtschaft aufweisen.

In diesem Jahr müssen Antragsteller weitergehende Informationen zur Identifizierung bei der Antragstellung abgeben.

Foto: agrar-press

Eine Gruppenzugehörigkeit liegt vor, wenn der Antragsteller von einem Unternehmen kontrolliert wird oder selbst die Kontrolle über ein anderes Unternehmen ausübt. Ein Unternehmen kontrolliert ein anderes Unternehmen demnach, wenn

- es die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens hält,
- es berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- es gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt ist, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- es gemäß einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausübt.

Es wird zwischen Tochterunternehmen sowie Mutterunternehmen und dem obersten Mutterunternehmen unterschieden.

Es gibt drei verschiedene zulässige Steuernummern, die zur Identifizierung von den Begünstigten im Antrag angegeben werden können. Bei den vorgesehenen Steuernummern handelt es sich um die

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die an Unternehmen ausgegeben wird, die Lieferungen und Leistungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes erbringen oder erhalten. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird den Unternehmen zusätzlich zur Steuernummer ihres Unternehmens vom Bundes-

zentralamt für Steuern auf Antrag vergeben,

- betriebliche Steuernummer, die durch die zuständigen Finanzämter an alle Einzelunternehmen und Personengesellschaften vergeben wird,
- Steueridentifikationsnummer, die durch die zuständigen Finanzämter an alle natürlichen Personen vergeben wird.

Unternehmen haben ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben oder – falls diese nicht vorhanden ist – die betriebliche Steuernummer. Sofern der Antragsteller für den landwirtschaftlichen Betrieb keine der genannten Steuernummern besitzt, ist die persönliche Steueridentifikationsnummer anzugeben. Die Nennung einer der genannten Steuernummern ist Pflicht. Je Antragsteller sowie Mutter- und Tochterunternehmen muss nur eine Identifikationsnummer angegeben werden.

► Nachweis aktiver Landwirt ist Voraussetzung

Für die Gewährung der Beihilfen ist ab diesem Jahr von jedem Landwirt der Nachweis zu erbringen, dass auch aktiv ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet wird. Im Rahmen des Antragsverfahrens kann als Nachweis der Bescheid oder die jährliche Beitragsrechnung der zuständigen Berufsgenossenschaft eingereicht werden. Es ist darauf zu achten, dass es sich jeweils um den jüngsten Beleg der Berufsgenossenschaft handelt. Zudem müssen die Nachweise auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein. Die erforderlichen Nachweise sind zeitgleich mit der Antragstellung mittels ELAN einzureichen.

Für den Nachweis als aktiver Betriebsinhaber zulässige Berufsgenossenschaften sind die landwirtschaftliche Unfallversicherung, die Unfallversicherung Bund und Bahn sowie die Unfallversicherungsträger im Landesbereich.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Betriebe mit einem Anspruch auf Direktzahlungen bis zu 5 000 €. Bei bestehenden Antragstellern wird auf den im Vorjahr ermittelten Anspruch auf Direktzahlungen vor der Anwendung von Sanktionen abgestellt. Für Neuantragsteller erfolgt eine rechnerische Ermittlung des Anspruchs auf Beihilfen im ersten Jahr der Antragstellung. Die Beträge werden den Antragstellern im Antragsverfahren als Hilfestellung eingeblendet. ◀



Das Flächenverzeichnis ist besonders wichtig!

Die wichtigste Voraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen ist ein korrektes Flächenverzeichnis. Dieses dient auch als Grundlage für die Agrarumweltmaßnahmen. Es ist Bestandteil des Sammelantrags und sollte besonders sorgfältig zusammengestellt werden. Zur Vermeidung von Fehlern geben Dominik Schmitz und Roger Michalczyk ein paar Tipps.

Sämtliche bewirtschaftete Flächen und Landschaftselemente (LE) müssen im Sammelantrag vollständig in digitaler Form grafisch erfasst werden. Ebenfalls müssen Flächen, die außerhalb der Landesgrenze von NRW bewirtschaftet werden, erfasst werden. Die geodatenbasierte Erfassung jeder bewirtschafteten Fläche ist gesetzlich vorgeschrieben, eine Nichtangabe von Flächen führt zu Kürzungen und Sanktionen.

► Antragstellung nur mit ELAN

Neben den Antragsformularen zu den einzelnen Fördermaßnahmen enthält

die Antragssoftware ELAN das Flächenverzeichnis mit den Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2022 zum Stand Februar 2023. Die Angaben sind zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Neu hinzugekommene Flächen sind aufzunehmen, nicht mehr bewirtschaftete Flächen sind zu löschen, die eingblendeten Angaben zu prüfen und Schlagänderungen zu berücksichtigen. Eine ungeprüfte Übernahme dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später bei Kontrollen zu Beanstandungen und zu empfindlichen Sanktionen führen.

Flächen in anderen Mitgliedstaaten der EU sind nicht im Flächenverzeichnis

anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat beantragt werden. Im Flächenverzeichnis ist aber zwingend die gesamte in der Bundesrepublik Deutschland liegende landwirtschaftlich bewirtschaftete Eigentums- und Pachtfläche des Betriebs aufzuführen. Hierbei sind nur die selbst genutzten Flächen und nicht erpachtete Flächen zu berücksichtigen.

Beim Dauergrünland gelten viele Regelungen zum Erhalt weiter.

► Schlagweise Flächen angeben

Die bewirtschafteten Schläge und Teilschläge sind im ELAN-Programm unter „Sammelantrag – GIS“ einzuzeichnen. Alle Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblocks im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Das Feldblocksystem wird in NRW zur Identifizierung und Lagebestimmung von beantragten Flächen eingesetzt. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne LE wieder. Hierbei können keine Toleranzen angewandt werden.

Um Flächen grafisch einfacher in die jeweiligen Antragsysteme anderer Bundesländer zu übertragen, können



Sie in der Software ELAN-NRW auf die Export- und Importfunktionen der GIS-Anwendung zurückgreifen. Diese Funktion steht auch in verschiedenen Antragsystemen anderer Bundesländer zur Verfügung. Erkundigen Sie sich hierüber bitte bei der zuständigen Behörde.

► Neue Flächen – was ist zu tun?

Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, können Sie diese selbst im Internet mithilfe des Programms TIM-online des Landes NRW suchen, siehe Seite 47.

Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblocks bekannt ist, kann der Flächenidentifikator FLIK im Flächenverzeichnis des ELAN-Programms erfasst und das entsprechende Luftbild geladen werden. Sollte nur die Lage des neuen Feldblocks bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, kann das Nachladen des neuen Feldblocks auch ohne Bezeichnung per Mausclick erfolgen. Weitere Informationen hierzu können dem Handbuch im ELAN-Programm entnommen werden.

► Wohin gehört was?

Im Flächenverzeichnis sind alle die Flächen anzugeben, die zum diesjährigen Stichtag 15. Mai vom Antragsteller bewirtschaftet werden. In die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses gehören die Angaben der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden. Unverzichtbare Basis der Flächenbeantragung bildet ausschließlich der Flächenidentifikator (FLIK). Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIK) erforderlich. Diese Angaben müssen, sofern nicht bekannt, bei den Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer versehen, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm au-

tomatisch vergeben. Wird ein eingeleiteter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, ist dieser zu löschen. Die Feldblockidentifikation (FLIK) wird im Flächenverzeichnis eingeleitet und kann sich aufgrund der Luftbildaktualisierungen gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag geändert haben. Die Gesamtgröße des Feldblocks, ohne dazugehörige LE, wird in Hektar mit vier Nachkommastellen angegeben. Im Rahmen der Überprüfung der Feldblockgrenzen aufgrund neuer Luftbilder oder im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen können sich die Größenangaben gegenüber dem Vorjahr geändert haben.

► Förderfähigkeit beachten

Der Betriebsinhaber muss entscheiden, ob die angegebenen Flächen für die Einkommensgrundstützung beantragt werden sollen oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass gegebenenfalls nicht alle Flächen für die Einkommensgrundstützung beantragt werden können. Gründe hierfür können die Nichterreichung der Mindestgröße des Schlags in Höhe von 0,1 ha sein, eine nicht beihilfefähige Nutzung der Fläche oder die Tatsache, dass die Flächen nicht über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen, siehe Seite 24.

Die Direktzahlungen werden nur für Flächen gezahlt, die landwirtschaftlich genutzt werden können und bei deren Bewirtschaftung diese Nutzung im Vordergrund steht. Entscheidend ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. In der Regel sind nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flächen auch nicht beihilfefähig.

Da alle bewirtschafteten Flächen, ob beihilfefähig oder nicht, im Flächenverzeichnis aufgeführt werden müssen, wurde die Spalte „Beihilfefähigkeit“ eingeführt. In dieser Spalte ist in ELAN für jede Fläche die generelle Beihilfefähigkeit einer Fläche markiert worden. Wird jedoch eine Fläche angegeben, die nicht beihilfefähig ist, weil beispielsweise die Flächengröße unter der Mindestparzellengröße liegt, oder es absehbar ist, dass die Fläche nicht mehr das gesamte Jahr der Landwirtschaft zur Verfügung steht, da es sich um Baugebiet handelt, so ist der Haken für die betreffende Fläche in dieser Spalte zu entfernen. Diese Fläche wird dann in keiner Maßnahme berücksichtigt.

► Landschaftselement gehört dazu

Die Landschaftselemente (LE) gehören als Teil der Parzelle zur beihilfefähigen Schlagfläche. Grenzen diese LE an eine vom Betriebsinhaber bewirtschaftete Dauergrünland- oder Dauerkulturfläche und an eine Ackerfläche, so muss er sich entscheiden, welcher Fläche er das LE zuordnet. Die beihilfefähigen LE gelten als Ackerland, wenn sie Bestandteil eines Ackerschlags sind. Die Summe der Flächengröße der Ackerparzelle und des LE ergeben die sogenannte Bruttogröße. Diese hat Auswirkungen auf die Konditionalitäten- und Öko-Regelung-Verpflichtungen. Darüber hinaus kann ein LE, das an Ackerland angrenzt, als Konditionalitätenbrache gewertet werden.

► Welche Kultur auf welcher Fläche?

Die Liste der zulässigen Fruchtarten ist durch die Bestimmungen des Konditionalitätenfruchtwechsels recht umfangreich, da die jeweiligen einzelnen Kulturen für die Einhaltung der Bestimmungen benötigt werden. Neben der Codeangabe und der Bezeichnung der Fruchtart sind auch Angaben zur Flächenkategorie wie AL für Acker, DK für Dauerkultur oder DGL für Dauergrünland und zur Systematik des Fruchtwechsels enthalten. Diese Systematik gibt an, welche angebauten Fruchtarten im Rahmen des Fruchtwechsels als eine Kultur angesehen werden. So werden beispielsweise die Fruchtarten 112 – Winterhartweizen und 115 – Winterweichweizen als Winterweizen oder die Nutzungsangaben Ackergras, Luzerne, Klee gras und Klee zu der Kultur Gras oder andere Grünfütterpflanzen zusammengefasst. Anhand dieser Systematik wird auch deutlich, dass Stilllegungen, aus der Produktion genommene Ackerflächen, Uferrandstreifen, Blühflächen und -streifen sowie Bracheflächen im Vertragsnaturschutz als brachliegendes Land zusammengefasst werden.

Sollten Kulturarten angebaut werden, die nicht in der Liste enthalten sind, so kann ausschließlich für diese Sonderfälle der Code „999-Gattung/Art nicht in der Liste“ genutzt werden. Hierbei ist aber bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich genau handelt. Informationen zu den Fruchtarten entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis der Kulturarten/Fruchtarten ab Seite 20.

► Büsche und Co.

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet und sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sie müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um LE wie Hecken oder Feldgehölze handelt. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen. Unschädlich für die Beihilfefähigkeit ist ein nicht dominierender Gehölzjungwuchs mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann.

Weiterhin gelten die sogenannten kleinen Landschaftselemente als beihilfefähig, diese sind nicht einzeln digitalisiert anzugeben.

Auch Heideflächen können als Dauergrünland gelten und förderfähig sein. Sie sind im Flächenverzeichnis codiert mit der Fruchtart 492 „Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken, zum Beispiel Heide“ anzugeben und nur beihilfefähig, wenn ein überwiegend geschlossener Futterpflanzenbestand vorliegt, der beweidbar ist.

► Dauergrünland – wie einzustufen?

Verpflichtend anzugeben ist das Ansaatzjahr für das „echte“ Dauergrünland – hierzu gehören die Fruchtartcodes 93, 95, 459, 480, 492, 592, 972 und 994 – und das sogenannte potenzielle Dauergrünland. In die Gruppe des potenziellen Dauergrünlands gehören die Fruchtartcodes 422, 424, 433, 573, 576 und 591. Befindet sich auf einer Fläche fünf Jahre lang potenzielles Dauergrünland, erhält die Fläche den Dauergrünlandstatus. Sollte diese Fläche bereits den Dauergrünlandstatus erhalten haben, da sie aufgrund eines genehmigten Dauergrünlandumbruchs als Ersatzfläche zur Anlage von Dauergrünland diente, ist dies für den Teilschlag mit dem Buchstaben „E“ zu kennzeichnen. Liegt das tatsächliche Ansaatzjahr vor dem Jahr 2009, so ist die Jahreszahl 2009 anzugeben. Die Angabe des Ansaatzjahres meint das erste Jahr, in dem Gras oder eine Grünfütterpflanze auf der Fläche

Ab dem Jahr 2024 wird im Rahmen der Konditionalität ein Fruchtwechsel auf allen Ackerflächen verpflichtend sein.





Neu ist im Flächenverzeichnis die Spalte „Beihilfefähigkeit“: In dieser Spalte ist in ELAN für jede Fläche die generelle Beihilfefähigkeit einer Fläche markiert.

Fotos:
Twan Wiermans

ausgesät wurde. Damit ist nicht die Nachsaat der Grünland- oder Ackerfuturfläche gemeint.

► Vorjahresdaten eingeblenDET

Im ELAN-Programm wird im Ordner „Sammelantrag“ unter dem Menüpunkt Flächenverzeichnis das Antragsformular für das Flächenverzeichnis aufgerufen. Dort sind die Daten des Flächenverzeichnisses vom Vorjahr aufgeführt und müssen entsprechend ergänzt oder gegebenenfalls gelöscht werden. Bei den Vorjahresdaten ist zu beachten, dass die Nutzartcodes für das Antragsjahr genau kontrolliert werden müssen. Mit dem Button „Übernahme von Vorjahresdaten“ im Flächenverzeichnis können entweder für alle Flächen oder nur für die Dauergrünland- und Forstflächen die Fruchtart sowie die Flächenbindung aus dem Vorjahr für die aktuelle Antragstellung übernommen werden.

Diese Funktion kann zum Beispiel für Betriebe nützlich sein, wenn sich deren Bewirtschaftungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr nicht verändert haben. In diesem Fall kann mit einem Klick ein Großteil des Flächenverzeichnisses erstellt werden.

► Flächenbindungen setzen

Zur Arbeitserleichterung können auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen werden sie automatisch eingetragen. Am Beispiel der Einkommensgrundstützung (Anlage A des Sammelantrags) soll diese Systeme-

matik erläutert werden. Wird für einen Teilschlag eine im Rahmen der Einkommensgrundstützung beihilfefähige Nutzung für 2023 eingegeben, wird vom ELAN-Programm die Flächenbindung für die Anlage A (Einkommensgrundstützung-Auszahlungsantrag) in der Spalte „Codes der Flächenbindungen“ im Flächenverzeichnis eingeblenDET und bei der Speicherung als Antragsangabe übernommen. Sollte mit einem Teilschlag die Beantragung der Einkommensgrundstützung nicht erfolgen, da zum Beispiel die Fläche die Mindestschlaggröße oder die ganzjährige landwirtschaftliche Nutzung nicht erfüllt, ist die Flächenbindung für die Anlage A in der Spalte „Codes der Flächenbindungen“ wieder zu löschen. Anhand der Bindung „S“ werden im Flächenverzeichnis die Flächen markiert, auf denen Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen angelegt werden.

► Übersichten helfen

Nach dem Ausfüllen des aktuellen Flächenverzeichnisses wird in der Änderungsübersicht, die über den gleichnamigen Button aktiviert wird, für jede Zeile im Flächenverzeichnis dargestellt, ob sich die Angaben gegenüber den Angaben des Vorjahres geändert haben. Diese Übersicht lässt sich auch ausdrucken. Mit dem Button Summenübersicht wird eine Übersicht aufgerufen, in der in verschiedenen Ansichten die beantragten Hektarzahlen des Flächenverzeichnisses, auch maßnahmenspezifisch, zusammengefasst dargestellt werden. Anhand dieser Funktion lässt sich leicht überprüfen, ob auch tatsächlich alle bewirtschafteten Flächen angegeben sind und deren Zuordnung zu

einzelnen Förderprogrammen korrekt ist.

Eine Vielzahl an Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten oder vor Versand des fertigen Antrags statt und unterstützt so die Antragstellung. Wird zum Beispiel für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder das Ansaatjahr vergessen, wird darauf hingewiesen. Dies ist auch an der roten oder blauen Markierung in den Eingabefeldern zu erkennen. Zu jedem Zeitpunkt können während des Ausfüllens und nach dem Einreichen des Antrags die verschiedenen Formulare und auch Merkblätter gedruckt werden.

► Schläge einzeichnen

Aufgrund des geodatenbasierten Beihilfeantrags ergibt die vom Landwirt im ELAN-Programm erfasste, festgelegte Schlagumrandung automatisch die entsprechend beantragte Flächengröße. Die Schläge können im Unterverzeichnis Flächenverzeichnis in der Maske GIS aufgerufen werden. Dort können auf den Luftbildern die Teilschläge und LE eingezeichnet und bearbeitet werden. Durch die Veränderung der Schlagumrandung kann die Größe im Flächenverzeichnis verkleinert oder vergrößert werden.

Eine Bearbeitung der Schlagattribute, wie zum Beispiel die Änderung der Fruchtart, ist in diesem Jahr auch über den GIS-Dialog möglich.

Antragsteller erhalten aus dem Antragsverfahren 2022 für die diesjährige Antragstellung einen Flächenvorschlag. Diese Vorschläge sollten kon-

trolliert und falls zutreffend bestätigt werden. Sollten sich Änderungen ergeben haben, sind diese Schläge entsprechend auf der Luftbildkarte zu korrigieren. Hier können auch Hinweispunkte gesetzt werden, wenn der Feldblock nicht mehr stimmig ist, da sich dieser, zum Beispiel durch eine Bebauung, verkleinert hat.

► Weitere Spalten

Zum Zeitpunkt der Datenaufbereitung für das ELAN-Programm lag noch keine verabschiedete Landeserosionsschutz-Verordnung vor. Um dennoch eine möglichst große Transparenz hinsichtlich der Auflagen zum Schutz der Moorgebiete (GLÖZ 2) und zur Ausweisung von erosionsgefährdeten Gebieten (GLÖZ 5) zu geben, können in ELAN die entsprechenden vorläufigen Kulissen aufgerufen werden. Somit soll eine grundsätzliche Information zur Antragstellung gewährleistet werden. Weitere Informationen zu den Kulissen sollen dann nach der Veröffentlichung der Verordnung erfolgen.

Auf Grundlage der vorläufigen Erosionsgefährdungskulisse werden die betroffenen Flächen, wie in den Vorjahren, in den Spalte 4 und 5 des Flächenverzeichnisses gekennzeichnet.

Des Weiteren wird im Flächenverzeichnis angegeben, ob es sich bei den im Vorjahr beantragten Teilschlägen im förderrechtlichen Sinn um Dauergrünland handelt. Auch hier sind die Flächen und deren Einstufung als Dauergrünland aktualisiert worden. Diese Daten können im ELAN-Programm nicht geändert werden. Weitergehende Informationen zu diesen Angaben sind in den entsprechenden Merkblättern enthalten, die im ELAN-Programm oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung abrufbar sind.

► Nur eine Kultur pro Schlag

Es sind alle Schläge eines Betriebs im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Somit kann ein Schlag immer nur einmalig im Flächenverzeichnis eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Jeder Schlag ist im ELAN-Programm unter „Sammelantrag – GIS“ einzuzeichnen. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer in die betreffenden Spalten des Flächenverzeichnisses eingetragen werden.

Es kann zur eigenen, besseren Orientierung freiwillig eine zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden. Auf eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der bewirtschafteten Flächen ist besonders zu achten.

Für Schläge, die neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblocks notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblocks ist.

► Teilschläge beibehalten?

Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, der Aus-

gleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen der Randstreifen und bestimmter Öko-Regelungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge zu unterteilen. Hierüber werden bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, dargestellt. Die entsprechenden Kulissen sind grafisch im ELAN-Programm hinterlegt. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen, im letzten Jahr gebildeten Teilschläge sind in den vorgeblendeten Angaben entsprechend markiert. Soweit eine Unterteilung der Schläge in mehreren Teilschlägen bereits in den Vorjahren erfolgt ist, sollte die Schlageinteilung in die betreffenden Teilschläge nach Möglichkeit beibehalten werden.

Weiterhin ist eine Teilschlagbildung erforderlich, wenn ein Teil des Schlags die Bedingungen der ganzjährigen Beihilfefähigkeit nicht erfüllt. In diesem Fall ist der Angabe Beihilfefähigkeit für den betreffenden Teilschlag zu verneinen.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere Zeile auszufüllen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, sodass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen „a“ hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

Jeder Teilschlag ist im ELAN-Programm einzuzeichnen. Wenn sich die Teilschläge mit anderen Teilschlägen schnei-

Als Tochter des RLV
Hand in Hand mit der
Landwirtschaft.



**FlächenAgentur
Rheinland GmbH**

**Sie bauen?
Wir gleichen aus!**

Unsere Dienstleistungen rund um Ihr Bauvorhaben:

Beratung für Landwirte, Bauherren, Kommunen ...
zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Ökopunkten

Gutachten wie Eingriffs-Ausgleichsbilanzierungen,
landschaftpflegerische Begleitpläne und Artenschutzprüfungen

Flächensuche und -bereitstellung für
Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen

FlächenAgentur Rheinland GmbH
Rochusstraße 18 · 53123 Bonn
Fon 0 22 8 - 90 90 72 - 20
Mail info@flaechen-rheinland.de
www.flaechen-rheinland.de

Streifen und Schneisen auf dem Acker

Zum Erhalt der Biodiversität und zur Regulierung von Schwarzwildbeständen tragen die sogenannten artenreichen Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen bei. Da die Regulierung des Schwarzwildbestands der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest dient, sollte die Anlage solcher Streifen auf dem Acker auch im Interesse aller Landwirte liegen. Die freiwillige Anlage dieser Flächen wird gefördert.

Die Biodiversitätsstreifen sowie Blüh- und Bejagungsschneisen werden als Hauptkultur gewertet, sofern die Streifen einen untergeordneten Teil einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche bilden. Die Streifen können als begrünter Streifen und nur auf bewirtschafteten Ackerflächen angelegt werden. Eine Anlage auf Dauergrünland oder Bracheflächen wird nicht gefördert. Diese Streifen müssen zum Schlag gehören und können innerhalb oder am Rande des Schlags angelegt werden.

Diese Flächenteile können gezielt begrünt oder einer Selbstbegrünung überlassen werden. Eine Begrünung, beispielsweise mit Blühpflanzen, kann im Zusammenhang mit der Aussaat erfolgen oder auch nachträglich vorgenommen werden.

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen und oder Mulchen auf diesen Flächen nicht zulässig. Wie bei den Bracheflächen gilt ab 2023 dieser Sperrzeitraum auch bei den

Biodiversitätsstreifen sowie den Bejagungsschneisen. Eine Ansaat eines solchen Streifens ist auch im genannten Sperrzeitraum möglich.

Im Rahmen der Direktzahlungen gelten diese Flächen weiterhin als einheitlich bewirtschaftet. Aufgrund von rechtlichen Regelungen gilt dieses jedoch nicht bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen. Stilllegungsflächen sind von diesen Regelungen ausgenommen, da die Blüh- und Bejagungsschneisen nicht als Brache ausgewiesen werden können.

Diese Schneisen müssen nicht als gesonderte Fläche im Rahmen der Antragstellung im Flächenverzeichnis aufgeführt werden, es reicht eine Kennzeichnung, dass auf dem Schlag ein solcher Streifen angelegt wurde.

Diese Kennzeichnung der betroffenen Flächen, auf denen diese Streifen und Teilflächen angelegt sind, kann im ELAN-Programm direkt bei der Antragstellung erfolgen. Im Flächenverzeichnis ist eine gesonderte Bindung anzugeben und die Beantragung mit einem Haken in der Eingabemaske „Anlage Bejagungs- und Blüh-schneisen“ für alle Flächen einmal zu bestätigen. Die betreffenden Flächen werden aus dem Flächenverzeichnis eingeblendet und müssen nicht erneut erfasst werden. Bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen müssen die Streifen und Schneisen gesondert herausgemessen und gesondert angegeben werden. *Roger Michalczyk*

den, erfolgt eine Fehlermeldung und wird im Kontrollbericht beanstandet. Diese Fehlermeldung führt dazu, dass die Teilschläge vor der Antragstellung exakter eingezeichnet werden müssen. Da es sich um die beantragte Größe handelt, ist auf die Genauigkeit der Zeichnung hinsichtlich der Lage- und der Größengenauigkeit zu achten.

► Nutzungsangabe ist wichtig

Im Flächenverzeichnis werden die Nutzungsangaben (Fruchtart mit Codierung und Größe) aus dem Vorjahr angezeigt. Die Nutzung zur diesjährigen Ernte wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Verzeichnis der Kulturarten/Fruchtarten auf Seite 20) erfasst. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe wiederholt. Bitte prüfen Sie genau die Richtigkeit der gemachten und eingeblendeten Angaben.

Unter Nutzung zur Ernte 2023 ist die Hauptkultur einzutragen. Darunter wird die Kultur verstanden, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Von der Ernte oder dem Umbruch einer Kultur bis zur Aussaat der nachfolgenden Kultur ist grundsätzlich weiterhin die geerntete oder umgebrochene Kultur maßgeblich. Diese Sichtweise ist für die Erfüllung der Auflagen im Rahmen des Fruchtwechsels von Bedeutung.

Die Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtarten 62, 66, 88, 89, 90, 560, 574, 575, 590, 591, 592, 915 oder 918), sind in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten. Es ist ab 2023 mindestens einmal in zwei Jahren der Aufwuchs zu entfernen, entweder durch Häckseln oder Mulchen und eine ganzflächige Verteilung oder durch Mähen und Abfahren des Mähguts. Hierbei ist die Sperrfrist vom 1. April bis zum 15. August zu beachten. Sollte das Mähgut genutzt werden, zum Beispiel durch Beweidung oder Verfütterung, ist die Fruchtartcodierung im ELAN-Pro-

gramm auch nach der Antragstellung zu ändern. Ab 2023 ist auch mit einer aktiven Begrünung die Mindestständigkeit im Jahr der Aussaat erfüllt.

► Angabe einer Zwischenfrucht oder Untersaat

Ab 2024 wird im Rahmen der Konditionalität ein Fruchtwechsel auf allen Ackerflächen verpflichtend sein, für das Jahr 2023 sind die Regelungen zum Fruchtwechsel zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ausgesetzt. In diesem Zusammenhang ist in bestimmten Grenzen ein Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat zur Anerkennung des Fruchtwechsels möglich.

Die Aussaat der Zwischenfrucht muss vor dem 15. Oktober erfolgen und sowohl Zwischenfrucht als auch Untersaat müssen bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche bleiben. Aufgrund der neuen Regelungen sind zusätzliche Angaben in der neu eingeführten Spalte „Untersaat/Zwischenfrucht“ im Flächenverzeichnis zum Anbau einer Zwischenfrucht oder einer Untersaat erforderlich.

► Flächen außerhalb von NRW

Die Antragsteller, die nicht nur Flächen in NRW bewirtschaften, stellen ihren Sammelantrag für alle bewirtschafteten Flächen über die ELAN-Anwendung in NRW. Dies beinhaltet auch die Flächen, die außerhalb von NRW liegen. Des Weiteren müssen die Flächen, die außerhalb von NRW bewirtschaftet werden, samt notwendigen Zusatzangaben über das elektronische Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes grafisch erfasst werden.

► Den 15. Mai nicht verpassen

Die Anträge und das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai über das ELAN-Programm eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen und ab dem 1. Juni ganz abzulehnen. Damit ein elektronisch ausgefüllter Antrag fristgerecht eingeht, muss der ausgefüllte Antrag über das ELAN-Programm versendet werden.

Der Antrag gilt als gestellt, sobald dieser elektronisch übermittelt wurde.

Darüber hinaus erforderliche Anlagen, Nachweise und sonstige Dokumente sind in Form von PDF-Dokumenten ebenfalls direkt über das ELAN-Programm einzureichen.

► **Nachträgliche Änderungen**

Auch spätere Änderungen sind über das ELAN-Programm einzureichen. Hierbei wird im ELAN-Programm eine zweite Version Ihres ursprünglichen Antrags angelegt, die wie gewohnt bearbeitet und eingereicht werden kann. Sofern noch Dokumente, die im Original eingehen müssen, zum Beispiel Mitteilung zur Änderung der Kontoverbindung, müssen diese mit originaler Unterschrift eingereicht werden.

Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen Person

eine schriftliche Vollmacht erteilt wird. Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich im ELAN-Programm eine entsprechende Maske, mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können.

Sollte eine computergestützte Antragstellung nicht möglich sein, so wenden Sie sich bitte so früh wie möglich an Ihre Kreisstelle, damit man Ihnen dort weiterhilft. Eine Antragstellung in Papierform besteht nicht.

► **In Ruhe nochmals prüfen**

Auch bei einer elektronischen Antragstellung sollte jeder Antragsteller vor Antragseinreichung die von ihm gemachten Angaben in Ruhe noch einmal prüfen. Sind zum Beispiel im Mantelbogen alle relevanten Fördermaßnahmen angekreuzt und ist in den Masken des ELAN-Programms der jeweiligen Fördermaßnahme das Feld „Ich beantrage ...“ ausgefüllt worden? Werden auch für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt oder sind vielleicht Flächen noch gar nicht

im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen?

Dies gilt nicht nur für die Fördermaßnahmen des Sammelantrags, sondern erstreckt sich auch über die Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen. Nachweise oder gesonderte Anlagen in Papierform müssen zeitnah bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Weiterhin sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle notwendigen Flächenangaben zusammen mit den korrekten und gegebenenfalls notwendigen Zusatzangaben, wie beispielsweise den Flächenbindungen, eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteil des ELAN-Programms sind. Bei dem Kontrollbericht ist unbedingt auf rote Einträge zu achten, die auf Fehler hinweisen und die vor der Antragstellung noch zu korrigieren sind. Beachten Sie diese im ELAN-Programm erzeugten Fehler- und Hinweismeldungen. Diese können entscheidend helfen, einen fehlerfreien Antrag zu stellen. ◀



Bei jedem Wetter – versichert sein!

VEREINIGTE HAGEL | Mit der Nr. 1 auf Nummer sicher gehen!
 info@vereinigtes-hagel.de | Tel. 0641 7968-0 | www.vereinigtes-hagel.de

Entdecken Sie hier
 Ihre individuelle
 Versicherungslösung



► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2023

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
Spezielle Konditionalität Fruchtarten			
62	Kond.-Brache (Selbstbegrünung)	AL	3. Brachliegendes Land
66	Kond.-Brache (aktive Begrünung)	AL	3. Brachliegendes Land
Spezielle Öko-Regelung Fruchtarten			
88	ÖR 1a Freiwillige Stilllegung	AL	3. Brachliegendes Land
89	ÖR 1b Blühstreifen auf AL	AL	3. Brachliegendes Land
90	ÖR 1b Blühfläche auf AL	AL	3. Brachliegendes Land
91	ÖR 1c Blühstreifen auf DK	DK	
92	ÖR 1c Blühfläche auf DK	DK	
93	ÖR 1d Altgrasstreifen DGL	DK	
Getreide			
112	Winterdurum (Hartweizen)	AL	1.28.2.1 Winterweizen
113	Sommerdurum (Hartweizen)	AL	1.28.2.2 Sommerweizen
114	Winterdinkel	AL	1.28.13.1 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Winter)
115	Winterweichweizen	AL	1.28.2.1 Winterweizen
116	Sommerweichweizen	AL	1.28.2.2 Sommerweizen
118	Winteremmer/-einkorn	AL	1.28.2.1 Winterweizen
119	Sommeremmer/-einkorn	AL	1.28.2.2 Sommerweizen
120	Sommerdinkel	AL	1.28.13.2 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Sommer)
121	Winterroggen	AL	1.28.3.1 Winterroggen
122	Sommerroggen	AL	1.28.3.2 Sommerroggen
125	Wintermenggetreide	AL	4. Mischkultur
131	Wintergerste	AL	1.28.4.1 Wintergerste
132	Sommergerste	AL	1.28.4.2 Sommergerste
142	Winterhafer	AL	1.28.5.1 Winterhafer
143	Sommerhafer	AL	1.28.5.2 Sommerhafer
144	Sommermenggetreide	AL	4. Mischkultur
150	Gemenge Getreide/Leguminosen (mehr Getreide)	AL	4. Mischkultur
156	Wintertriticale	AL	1.28.6.1 Wintertriticale
157	Sommertriticale	AL	1.28.6.2 Sommertriticale
171	Mais (ohne Silomais)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
181	Rispenhirse	AL	1.28.9 Gattung: Panicum (Rispenhirse)
182	Buchweizen	AL	1.30.1 Gattung: Fagopyrum
183	Mohren-/Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirse)
186	Amarant (Fuchsschwanz)	AL	1.1.1. Gattung: Amarant
187	Quinoa	AL	1.1.6. Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)
188	Reis im Trockenanbau	AL	1.28.14 Gattung Oryza (Reis)
Eiweißpflanzen			
210	Futtererbsen	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)
211	Gemüseerbse	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)
212	Platterbse	AL	1.14.10 Gattung: Lathyrus (Platterbsen)
220	Ackerbohne/Dicke Bohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)
221	Wicken	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)
222	Linsen	AL	1.14.4 Gattung: Lens (Linsen)
230	Lupinen	AL	1.14.5 Gattung: Lupinen (Lupinus)
240	Erbsen/Bohnen-Gemische	AL	6. Leguminosen-Mischung
250	Gemenge Leguminosen/Getreide (Leguminose überwiegt)	AL	6. Leguminosen-Mischung

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
Ölsaaten			
311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1 Winterraps (Brassica napus)
312	Sommerraps	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps (Brassica napus)
315	Winterrüben	AL	2.1.2.2.1 Winterrüben (Brassica rapa)
316	Sommerrüben	AL	2.1.2.2.2 Sommerrüben (Brassica rapa)
320	Sonnenblumen	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
330	Sojabohnen	AL	1.14.3 Gattung: Glycine
341	Lein, Flachs	AL	1.20.1 Gattung: Linum (Lein)
392	Meerkohl/Krambe	AL	2.1.4.2 Art: Meerkohl (Krambe)
393	Leindotter	AL	2.1.3.1 Art: Leindotter (Camelina sativa)
Ackerfutter			
411	Silomais	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
413	Futterrübe/Runkelrübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
414	Kohlrübe, Steckrüben	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps (Brassica napus)
421	Klee	AL	1.14.17. Gattung: Trifolium (Klee)
422	Kleegras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
423	Luzerne	AL	1.14.12 Gattung: Medicago (Schneckenklee)
424	Ackergras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL	6. Leguminosen-Mischung
426	Bockshornklee	AL	1.14.16 Gattung: Trigonella
427	Hornklee, Hornschotenklee	AL	1.14.11 Gattung: Lotus (Hornklee)
429	Esparssette	AL	1.14.14 Gattung: Onobrychis (Esparssette)
430	Serradella	AL	1.14.15. Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)
431	Steinklee	AL	1.14.13 Gattung: Melilotus (Steinklee)
432	Kleemischung	AL	6. Leguminosen-Mischung
433	Luzerne-Gras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
434	Gras-Leguminosen-Gemisch (Leguminose überwiegt)	AL	6. Leguminosen-Mischung
Dauergrünland			
459	Grünland	DGL	G Dauergrünland
480	Streuobst mit Grünlandnutzung	DGL	G Dauergrünland
492	Heide (DGL etabl. Praktiken)	DGL	G Dauergrünland
Stilllegung und Aufforstung im Sinne Ländlicher Raum			
560	Brache (im Rahmen VNS)	AL	3. Brachliegendes Land
564	Aufforstung ländlicher Raum		
573	Uferrandstreifen (AUM-Maßnahme)	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
574	Blühstreifen (AUM-Altmaßnahme)	AL	3. Brachliegendes Land
575	Blühfläche (AUM-Altmaßnahme)	AL	3. Brachliegendes Land
576	Erosionsschutzstreifen (AUM-Maßnahme)	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
583	Naturschutzfläche (1307/2013)	S	

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2023

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
Aus der Produktion genommen			
590	Brache (einjährige Blütmischung)	AL	3. Brachliegendes Land
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen	AL	3. Brachliegendes Land
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	DGL	G Dauergrünland
593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen	DK	
Hackfrüchte			
602	Kartoffeln	AL	2.2.2.1 Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)
603	Zuckerrüben	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
604	Topinambur	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
Gemüse			
610	beetweiser Anbau von Gemüse	AL	V Gemüse
612	Schwarzer Senf	AL	2.1.2.5 Art: Schwarzer Senf (Brassica nigra)
613	Gemüsekohlr (auch Zierkohlr)	AL	2.1.2.3 Art: Gemüsekohlr (Brassica oleracea)
614	Brauner Senf	AL	2.1.2.4 Art: Brauner Senf (Brassica juncea)
616	Garten-Senfrauke, Rucola	AL	2.1.5 Gattung: Eruca (Senf rauken)
617	Gartenkresse	AL	2.1.8.1 Art: Gartenkresse (Lepidum sativum)
618	Gartenrettiche	AL	2.1.12.1 Art: Gartenrettich (Raphanus sativus)
619	Weißer Senf, Gelber Senf	AL	2.1.13.1 Art: Weißer Senf (Sinapis alba)
620	Gemüserübe	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps (Brassica napus)
622	Tomaten	AL	2.2.2.2 Art: Solanum lycopersicum (Tomate)
623	Auberginen	AL	2.2.2.3 Art: Solanum melongena (Aubergine)
624	Paprika, Chili, Peperoni	AL	2.2.3.1 Art: Spanischer Pfeffer (Capsicum annuum)
627	Gurken	AL	2.3.1.1 Art: Cucumis sativus (Salatgurke)
628	Zuckermelone	AL	2.3.1.2 Art: Cucumis melo (Zuckermelone)
629	Riesenkürbis	AL	2.3.2.1 Art: Cucurbita maxima (Riesenkürbis)
630	Gartenkürbis	AL	2.3.2.2 Art: Cucurbita pepo (Gartenkürbis)
631	Melone	AL	2.3.2.3 Art: Citrullus (Melone)
633	Zwiebeln/Lauch	AL	1.2.1 Gattung: Allium (Lauch)
634	Möhre (auch Futtermöhre)	AL	1.3.11 Gattung: Daucus Möhren)
635	Gartenbohne	AL	1.14.6 Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)
636	Feldsalate (auch Rapunzel)	AL	1.10.3 Gattung: Valerianella (Feldsalate)
637	Salat (Garten, Lollo rosso)	AL	1.6.15 Gattung: Lactuca (Lattiche)
638	Spinat	AL	1.1.5 Gattung: Spinacia (Spinat)
639	Mangold, Rote Bete/Rote Rübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
640	Melde	AL	1.1.2. Gattung: Atriplex (Melden)

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
641	Sellerie (Knollen/Bleich/Stangen)	AL	1.3.5 Gattung: Apium (Sellerie)
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	AL	1.30.2 Gattung: Rumex (Ampfer)
643	Pastinaken	AL	1.3.14 Gattung: Pastinaca (Pastinaken)
644	Zichorien/Wegwarten	AL	1.6.9 Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)
645	Kichererbsen	AL	1.14.1 Gattung: Cicer (Kichererbse)
646	Meerrettich	AL	2.1.1.1 Art: Meerrettich (Amaracia rusticana)
647	Schwarzwurzeln	AL	1.6.21 Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)
648	Fenchel (Gemüse/Körner)	AL	1.3.12 Gattung: Foeniculum
649	Gemüserüben	AL	2.1.2.2 Art: Sommerrüben (Brassica rapa)
650	beetweiser Anbau Kräuter/Gewürz	AL	K Küchenkräuter
Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen			
651	Anethum (Dill, Gurkenkraut)	AL	1.3.2 Gattung: Anethum
652	Kerbel (auch Wiesenkerbel)	AL	1.3.4 Gattung: Anthriscus (Kerbel)
653	Biberneln (Anis)	AL	1.3.16 Gattung: Pimpinella (Biberneln)
654	Kümmel	AL	1.3.7 Gattung: Carum (Kümmel)
656	Schwarzkümmel	AL	1.31.3 Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)
657	Koriander	AL	1.3.9 Gattung: Coriandrum (Koriander)
658	Liebstöckel/Maggikraut	AL	1.3.13 Gattung: Levisticum
659	Petersilie	AL	1.3.15 Gattung: Petroselinum
660	Basilikum	AL	1.18.5 Gattung: Ocimum (Basilikum)
661	Rosmarin	AL	1.18.7 Gattung: Rosmarinus
662	Salbei (auch Buntschopf)	AL	1.18.8 Gattung: Salvia (Salbei)
663	Borretsch	AL	1.7.1 Gattung: Borago (Borretsch)
664	Oregano (Majoran, Dost)	AL	1.18.6 Gattung: Origanum (Oregano)
665	Bohnenkraut	AL	1.18.9 Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)
667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	AL	1.38.1 Gattung: Verbena (Verbenen)
668	Lavendel	AL	1.18.2 Gattung: Lavandula (Lavendel)
669	Thymian (auch Gartenthymian)	AL	1.18.11 Gattung: Thymus (Thymian)
670	Melisse (Zitronmelisse)	AL	1.18.3 Gattung: Melissa (Melissen)
671	Enziane	AL	1.15.1 Gattung: Gentiana (Enziane)
672	Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	AL	1.18.4 Gattung: Mentha (Minzen)
673	Wermut, Estragon, Beifuß	AL	1.6.3 Gattung: Artemisia
674	Ringelblumen	AL	1.6.4 Gattung: Calendula (Ringelblumen)
675	Sonnenhut (Schmalblättr., Purpur)	AL	1.6.12 Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)
676	Wegerich (Spitzwegerich)	AL	1.26.2 Gattung: Plantago (Wegeriche)

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2023

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
677	Kamillen (Echte Kamille)	AL	1.6.19 Gattung: Matricaria (Kamillen)	726	Lilien (Türkenbund)	AL	1.2.3 Gattung: Lilium (Lilien)
678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	AL	1.6.1 Gattung: Achillea (Schafgarben)	727	Narzissen/Osterglocken	AL	1.2.4 Gattung: Narcissus (Narzissen/Osterglocken)
679	Baldrian (Echter Baldrian)	AL	1.10.2 Gattung: Valeriana (Baldriane)	728	Knorpelmöhren (Bischofskraut)	AL	1.3.1 Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)
680	Johanniskräuter (Echtes J.)	AL	1.16.1 Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)	730	Seidenpflanzen	AL	1.4.1 Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)
681	Frauenmantel	AL	1.33.2 Gattung: Alchemilla (Frauenmantel)	732	Milchstern (Kapmilchstern)	AL	1.5.2 Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)
682	Mariendisteln	AL	1.6.23 Gattung: Silybum (Mariendisteln)	733	Astern (Sommeraster)	AL	1.6.5 Gattung: Callistephus (Astern)
683	Galega (Geißbraute)	AL	1.14.2 Gattung: Galega	734	Chrysantheme, Winteraster	AL	1.6.8 Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemum)
684	Löwenzahn	AL	1.6.26 Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)	735	Strohblumen (Garten)	AL	1.6.14 Gattung: Helichrysum (Strohblumen)
685	Engelwurz	AL	1.3.3 Gattung: Angelica (Engelwurz)	736	Edelweiß (Alpenedelweiß)	AL	1.6.16 Gattung: Leontopodium (Edelweiß)
686	Malven (Wilde Malve)	AL	1.21.3 Gattung: Malva (Malven)	737	Margeriten	AL	1.6.17 Gattung: Leucanthemum (Margeriten)
Andere Handelsgewächse				738	Rudbeckien (Sonnenhut)	AL	1.6.20 Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)
701	Hanf	AL	1.9.1 Gattung: Cannabis (Hanf)	739	Tagetes	AL	1.6.24 Gattung: Tagetes
702	Rollrasen	AL	4. Mischkultur	740	Wucherblumen (Mutterkraut)	AL	1.6.25 Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)
703	Färber-Waid	AL	2.1.7.1 Art: Färber-Waid (Isatis tinctoris)	741	Strandflieder (Geflügelter Strandflieder)	AL	1.27.1 Gattung: Limonium (Strandflieder)
704	Glanzgräser	AL	1.28.10 Gattung: Phalaris (Glanzgräser)	743	Zinnien	AL	1.6.28 Gattung: Zinnia (Zinnien)
705	Virginischer Tabak	AL	2.2.4.1 Art: Virginischer Tabak (Nicotiana tabacum)	744	Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	AL	1.37.2 Gattung: Lamium (Taubnesseln)
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	AL	1.25.1 Gattung: Papaver (Mohn)	745	Gladiolen (Gartengladiole)	AL	1.17.3 Gattung: Gladiolus (Gladiolen)
707	Erdbeeren	AL	1.33.1 Gattung: Fragaria (Erdbeeren)	746	Tulpen (Gartentulpe)	AL	1.19.1 Gattung: Tulipa (Tulpen)
708	Färberdisteln	AL	1.6.6 Gattung: Carthamus (Färberdisteln)	747	Trauben-Silberkerze	AL	1.31.1 Gattung: Actaea/ Cimicifuga (Christophskräuter)
709	Brennnesseln (Große Brennnessel)	AL	1.37.1 Gattung: Urtica (Brennnesseln)	748	Rittersporn	AL	1.31.2 Gattung: Consolida/ Delphinium (Feldrittersporne)
710	Färberkrapp (Rubia tinctorum)	AL	1.41.1 Gattung: Rubia (Färberröten)	750	Dahlien (Gartendahlie)	AL	1.6.11 Gattung: Dahlia (Dahlien)
Zierpflanzen				751	Rhodiola (Rosenwurz)	AL	1.12.1 Gattung: Rhodiola (Rhodiola)
510	Goldrute	AL	1.6.31 Gattung: Solidago (Goldruten)	752	Krokusse (Safran, Gartenkrokus)	AL	1.17.2 Gattung: Crocus (Krokusse)
511	Streptocarpus/Drehfrucht	AL	1.47.1 Gattung: Streptocarpus (Drehfrucht)	753	Hibiskus	AL	1.21.1 Gattung: Hibiscus (Hibiskus)
512	Iberischer Drachenkopf	AL	1.18.12 Gattung: Lallelantia	755	Wolfsmilch (Weißbrand)	AL	1.13.1 Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)
513	Braunellen	AL	1.18.13 Gattung: Prunella (Braunellen)	756	Löwenmäulchen	AL	1.26.1 Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)
514	Hauswurz	AL	1.12.3 Gattung: Sempervivum (Hauswurz)	757	Garten-Montbretie	AL	1.17.1 Gattung: Crocosmia (Montbretien)
515	Mühlenbeckia/Drahtsträucher	AL	1.30.4 Gattung: Muehlenbeckia (Drahtsträucher)	759	Gipskräuter (Schleierkraut)	AL	1.11.2 Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)
516	Knöterich	AL	1.30.5 Gattung: Persicaria (Knöteriche)	760	Amerikanisches Pampasgras	AL	1.28.1 Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)
517	Garten-Petunie	AL	2.2.5.1 Art: Garten-Petunie (Petunia x hybrida)	761	Kosmeen (Schmuckkörbchen)	AL	1.6.10 Gattung: Cosmos (Kosmeen)
518	Polygonum	AL	1.30.3 Gattung: Polygonum (Vogelknöteriche)	764	Königskerzen (Großblütige Königskerze)	AL	1.35.1 Gattung: Verbascum (Königskerzen)
519	Köcherblümchen	AL	1.44.1 Gattung: Cuphea (Köcherblümchen)	765	Kapuzinerkresse	AL	1.36.1 Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)
720	beetweise Anbau Zierpflanzen	AL	Z Zierkräuter	766	Pfingstrosen (auch Strauch)	DK	1.24.1 Gattung: Paeonia (Pfingstrosen/Päonien)
722	Einjähriges Silberblatt	AL	2.1.9.1 Art: Einjähriges Silberblatt (Lunaria annua)				
723	Garten-/Sommerlevkoje	AL	2.1.10.1 Art: Garten-/Sommerlevkoje (Matthiola incana)				

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2023

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
768	Wiesenkнопf (Kleine Wiesensimpine)	AL	1.33.3 Gattung: Sanguisorba (Wiesenkнопf)
769	Zieste (Deutscher, Knollen)	AL	1.18.10 Gattung: Stachys (Zieste)
770	Vergissmeinnicht (Wald-Verg.)	AL	1.7.2 Gattung: Mysotis (Vergissmeinnicht)
771	Portulak	AL	1.29.1 Gattung: Portulaca (Portulak)
772	Nelken (Bartnelke, Land-/Edel-)	AL	1.11.1 Gattung: Dianthus (Nelken)
773	Ageratum (Gew. Leberbalsam)	AL	1.6.2 Gattung: Ageratum
775	Kornblumen	AL	1.6.7 Gattung: Centaurea (Kornblumen)
776	Veilchen und Stiefmütterchen	AL	1.39.1 Gattung: Viola (Veilchen)
777	Phacelia	AL	1.7.3 Gattung: Phacelia
778	Alpendistel	AL	1.6.32 Gattung: Carduus (Ringdisteln)
780	Begonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)
782	Glockenblumen (Campanula)	AL	1.8.2 Gattung: Campanula (Glockenblumen)
783	Schildblume (Chelone)	AL	1.26.3 Gattung: Chelone (Schildblumen)
784	Korischer Nieswurz, Rosen	AL	1.31.4 Gattung: Helleborus (Nieswurz)
785	Eukalyptus	AL	1.22.1 Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)
786	Fingerhut	AL	1.26.4 Gattung: Digitalis (Fingerhüte)
787	Fuchsien	AL	1.23.2 Gattung: Fuchsia (Fuchsien)
788	Geranien	AL	1.45.1 Gattung: Geranium (Storchschnäbel)
789	Veronica/Hebe/Ehrenpreis	AL	1.26.5 Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)
790	Anemonen	AL	1.31.5 Gattung: Anemone (Windröschen)
792	Kornrade	AL	1.11.3 Gattung: Agrostemma (Kornraden)
793	Taubenkropf-/Leimkraut	AL	1.11.4 Gattung: Silene (Leimkräuter)
795	Pelargonien	AL	1.45.2 Gattung: Pelargonium (Pelargonien)
796	Fetthenne, Mauerpfeffer	AL	1.12.2 Gattung: Sedum (Fetthennen)
797	Rhizinus	AL	1.13.2 Gattung: Ricinus
798	Ramtillkraut	AL	1.6.29 Gattung: Guizotia
799	Husarenknopf (Sanvitalia)	AL	1.6.30 Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)

Energiepflanzen

802	Silphium (Durchwachs., Becher)	DK	
803	Sudangras, Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirse)
804	Sida (Virginiamalve)	DK	1.21.4 Gattung: Sida
806	Rutenhirse/Switchgras	DK	
866	Pflanzenmischung mit Hanf	AL	4. Mischkultur
871	Wildpflanzenmischung (AUM-Maßnahme)	AL	4. Mischkultur

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für den Fruchtwechsel
Dauerkulturen			
822	Streuobst (ohne Wiesennutzung)	DK	
825	Kernobst, z. B. Äpfel, Birnen	DK	
826	Steinobst, z. B. Kirschen, Pflaumen	DK	
827	Beerenobst	DK	
829	Sonstige Obstanlagen	DK	
833	Haselnüsse	DK	
834	Walnüsse	DK	
838	Baumschulen (ohne Beerenobst)	DK	
839	Beerenobst zur Vermehrung	DK	
840	Korbweiden	DK	
841	Niederwald mit Kurzumtrieb	DK	
842	Rebland	DK	
850	Sonstige Dauerkulturen	DK	
851	Rhabarber	DK	
852	Chinaschilf/Miscanthus	DK	
853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras	DK	
854	Rohrglanzgras	DK	
860	Spargel	DK	
861	Artischocke	DK	
862	Heidekraut	DK	
863	Rosen, Schnitrosen	DK	
865	Trüffel	DK	

Sonstige Flächen

81	Agroforstsystem (Streifen)		
910	Wildacker auf landw. Fläche	AL	4. Mischkultur
911	Rübensamenvermehrung	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
912	Grassamenvermehrung	AL	4. Mischkultur
913	Wildsamenvermehrung	AL	4. Mischkultur
914	Versuchsflächen (nur DZ-fähig)	AL	4. Mischkultur
915	Randstreifen (Acker/DK)		
918	Mehrfährige Buntbrachen (AUM-Maßnahme)	AL	3. Brachliegendes Land
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
924	Vertragsnaturschutz, ohne Direktzahlungen	F	
956	Aufforstung	S	
972	NFF: Dauergrünlandnutzung	DGL	G Dauergrünland
973	NFF: Ackernutzung	AL	
983	Weihnachtsbäume	S	
994	Unbefestigte Mieten DGL	DGL	G Dauergrünland
995	Forstflächen	S	
996	Unbefestigte Mieten AL	AL	
999	Gattung/Art (nicht in Liste)	S	

Anmerkung zur Fruchtart 999: Diese Fruchtart darf nur verwendet werden, wenn für die angebauten Pflanzen keine passende Kulturart/Fruchtart in dem vorliegenden Verzeichnis gefunden wurde. Weiterhin ist bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich tatsächlich handelt.

Hinweis: Die Fruchtarten mit einer grauen Markierung sind in der Basisprämie nicht beihilfefähig.

Was heißt ganzjährige Beihilfefähigkeit?

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit von Flächen ist die Verfügungsgewalt durch den Antragsteller am Stichtag 15. Mai 2023. Zudem müssen die Flächen das ganze Jahr hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Die Einzelheiten erläutern Marina Bald und Friederike Niemann.

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 15. Mai 2023 dann zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt und bewirtschaftet. Besitz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Fläche sich in seinem Eigentum befindet oder er sie gepachtet hat. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist derjenige Bewirtschafter im Sinne des Prämienrechts, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um Direktzahlungen zu vermeiden, sollten sich Antragsteller daher im Zweifelsfall früh genug vor der Antragstellung an die Kreisstelle wenden. In der Regel handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die von der EU-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW getroffen werden.

Darüber hinaus ist die Nutzungsbeurteilung nachzuweisen, wenn eine Fläche neu ins System aufgenommen werden soll und erstmalig beantragt wird. Dasselbe gilt für Flächen, die nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt werden. Die Verfügungsbeurteilung ist durch Eigentums-, Tausch- oder Pachtbeweise zu erbringen.

► Die Nutzung ist entscheidend

Eine Fläche ist dann ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember hauptsächlich landwirtschaftlich nutzbar ist. Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden kann eine Fläche, wenn sie durch die Intensität, Art und Dauer oder den Zeitpunkt einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt wird. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit –, wenn darauf ein Haus

oder eine Straße gebaut wird, auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte begonnen werden.

Für den Fall, dass die betroffene Fläche als beihilfefähig im Flächenverzeichnis 2023 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann die Beihilfefähigkeit durch den Antragsteller nachträglich zurückgezogen werden. Eine solche nicht landwirtschaftliche Nutzung ist über die Mehrfacheinreichung im ELAN auf jeden Fall umgehend mitzuteilen. Sollten Antragsteller nicht landwirtschaftliche Nutzungen nicht melden und dieser Sachverhalt trifft erst durch Vor-Ort-Kontrollen oder Luftbilder im Nachhinein zutage, werden Sanktionen und Rückforderungen auch rückwirkend verhängt.

► Was ist erlaubt?

Eine kurzfristige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Die Beihilfefähigkeit ist an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche überwiegt und nicht stark eingeschränkt wird. Darunter ist zu verstehen, dass es weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses noch zu einer wesentlichen Minderung des Ertrags kommen darf.

Des Weiteren dürfen die nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, zum Beispiel die Nutzung als Festwiese, innerhalb der Vegetationsperiode je Schlag nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage und insgesamt nicht länger als 21 Tage dauern.

Außerhalb der Vegetationsperiode dürfen landwirtschaftliche Flächen für Wintersport genutzt werden, auf Dauergrünlandflächen darf Holz gelagert



Eine Fläche gilt als ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt wird.

Foto: Twan Wiermans

werden. Dauerhafte Holzlager dagegen sind nicht erlaubt.

Auf Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtart 62, 66, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 564, 574, 575, 583, 590, 591, 592, 593 und 918), darf innerhalb des Sperrzeitraums vom 1. April bis zum 15. August grundsätzlich keine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit stattfinden.

Weiterhin gilt generell, dass alle nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken, in jedem Fall förderschädlich sind.

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers ist zulässig, sofern diese nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden. Zudem können auf landwirtschaftlichen Flächen Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern durchgeführt werden. Die Lagerung des dabei anfallenden Schnittguts oder des Aushubs darf während der Vegetationsperiode für länger als 14 beziehungsweise 21 Tage auf der Fläche bleiben. Außerhalb der



Vegetation darf dies höchstens 90 Tage auf der Fläche bleiben.

► Meldung muss rechtzeitig erfolgen

Findet eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit bereits im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zur Antragstellung statt, so ist diese bei der Antragstellung in den „Angaben zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen“ (Anlage NLT) anzugeben. In dieser Anlage können auch nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon bekannt sind und erst später im Jahr stattfinden, angegeben werden. Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit nach der Antragstellung ist unbedingt über die Mehrfacheinreichung im ELAN spätestens drei Tage vor Beginn zu melden. Dazu ist neben der Flächenbindung im Flächenverzeichnis noch die Anlage NLT auszufüllen und einzureichen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind landwirtschaftliche Flächen, die außerhalb der Vegetationsperiode, für den Wintersport, zum Beispiel Skipiste oder Rodelbahn, oder die Lagerung von Holz auf einer Dauergrünlandfläche genutzt werden. Zudem muss die Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht gemeldet werden. Die Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittguts oder des Ausbaus ist nur zu melden, wenn die 90

Tage außerhalb der Vegetation überschritten werden. Weiterhin ist zu beachten, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Nutzung unschädliche Veranstaltung die Auflagen, zum Beispiel der Agrarumweltmaßnahmen (AUM), verletzen können. Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass nicht landwirtschaftliche Nutzungen für alle Flächen in NRW über das Flächenmonitoring erkannt werden. Eine nicht gemeldete, nicht landwirtschaftliche Tätigkeit führt dazu, dass die Fläche nicht mehr beihilfefähig ist.

► Begrünte Randstreifen

Begrünte Randstreifen auf einer Ackerlandfläche und den Dauerkulturflächen zählen auch zur förderfähigen Fläche. Diese müssen von untergeordneter Bedeutung sein und dürfen maximal 15 m breit sein. Diese Streifen können auch an Gewässern liegen und bei Verzicht der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auch als Gewässerstreifen im Rahmen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung dienen. Die Randstreifen sind im Flächenverzeichnis mit dem Nutzartcode 915 – Randstreifen (an Acker und Dauerkultur) und dem jeweiligen Bezugsschlag anzugeben.

► Agroforst

Ein Agroforstsystem zählt neuerdings im Förderrecht zur landwirtschaftlichen Fläche und kann im Rahmen der Einkommensgrundstützung auf Ackerland, Dauerkulturen oder Dauergrün-

land beantragt werden. Hierbei muss das Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion im Vordergrund stehen und ein positiv beschiedenes Nutzungskonzept zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen und muss mit dem Antrag über ELAN eingereicht werden. Eine nachträgliche Einreichung ist nicht mehr möglich. Das Nutzungskonzept wird durch die Landwirtschaftskammer NRW erstellt und ist unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung zu finden. Dabei handelt es sich um ein Formular mit Angaben zum jeweiligen Agroforstsystem, wie beispielsweise Gehölzart oder Maßangaben. Antragsteller, die Agroforstsysteme beantragen möchten, sollten sich diesbezüglich im Vorfeld an die Kreisstelle oder an den Geschäftsbereich 2 der Landwirtschaftskammer NRW wenden. Sofern sich Änderungen gegenüber dem Nutzungskonzept ergeben, sind diese umgehend mitzuteilen.

Voraussetzung der Agroforstflächen sind mindestens zwei Gehölzstreifen, die höchstens 40 % der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder Gehölzpflanzen, die verstreut über die Fläche angelegt sind. Bei den verstreuten Gehölzpflanzen ist die Anzahl an Bäumen zu beachten (mindestens 50, höchstens 200 Pflanzen pro Hektar). Wenn das Agroforstsystem nach dem 1. Januar 2022 angelegt wurde, dürfen keine Gehölzpflanzen aus der Negativliste angebaut werden.

► Agri-Photovoltaik

Flächen mit Agri-Photovoltaik (PV) zur Nutzung solarer Strahlungsenergie können im Rahmen der Einkommensgrundstützung beantragt werden. Voraussetzung zur Anerkennung ist, dass die PV-Anlage die Bearbeitung der Flächen unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt. Des Weiteren darf sich auf Grundlage der DIN SPEC 91434:2021-05 die Fläche höchstens um 15 % verringern. Im ersten Jahr der Beantragung sind die Nachweise über das ELAN-Programm mit dem Antrag einzureichen. Es empfiehlt sich, die Einhaltung der genannten DIN SPEC vom Erbauer der Agri-PV-Anlage bestätigen zu lassen. Die Fläche wird pauschal um 15 % verringert und mit 85 % in der Prämienberechnung unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Die Agri-Photovoltaik-Anlage wird infolgedessen nicht ausgemessen. Zudem ist zu berücksichti-

gen, dass für den Bau der Agri-PV-Anlage die Anlage NLT (nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit) eingereicht werden muss.

► Was ist höhere Gewalt?

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2023 eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind über das Antragstellerpostfach hochzuladen und mitzuteilen. Ein Fall höherer Gewalt kann beispielsweise durch einen Todesfall oder eine längere Krankheit, die eine Hofbewirtschaftung unmöglich macht, vorliegen. Unter „umgehend“ ist dabei innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, zu verstehen. In diesen Fällen wird geprüft, ob die Fläche in der Einkommensgrundstützung weiterhin förderfähig bleibt.

Wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen oder AUM-Flächen beantragt, müssen die Flächen ebenfalls ganzjährig beihilfefähig sein.

► Strittige Flächen

Beantragen Landwirte die Einkommensgrundstützung für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einer Freizeitanlage befinden, müssen ihnen diese ganzjährig, jederzeit und uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Für die Flächen muss ein uneingeschränktes, jederzeitiges Betretungsrecht vorliegen, denn die Kontrollierbarkeit der Fläche ist Voraussetzung für ihre Beihilfefähigkeit. Ebenfalls dürfen diese Flächen nicht aus der Erzeugung genommen werden, dies ist unzulässig. Die Bewirtschaftung ist jährlich nachzuweisen. Landwirte, die auf solchen Flächen wirtschaften, sollten sich daher vor Antragstellung bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen.

► Wann gibt es keine Prämie?

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet. Verbuschungen sind grundsätzlich nicht förderfähig und müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu

prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um Landschaftselemente (LE) wie Hecken oder Feldgehölze oder die sogenannten kleinen Landschaftselementen handelt. Diese sind für die Beihilfefähigkeit unschädlich. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen.

Die genannten kleinen Landschaftselemente gelten demnach als Teil der beihilfefähigen Fläche, wenn diese maximal 500 m² groß sind und insgesamt höchstens 25 % der Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle einnehmen. Dazu zählen: Hecken mit einer Länge von unter 10 m, Feldgehölze, die kleiner als 50 m² sind, Trocken- und Natursteinmauern von weniger als 5 m Länge, die kein Bestandteil einer Terrasse sind, Lesesteinwälle von weniger als 5 m Länge, Feldraine mit einer Gesamtbreite von durchschnittlich bis zu 2 m sowie einzeln stehende Bäume, für die eine Fläche von jeweils 10 m² zugrunde gelegt wird. Die Dichte der kleinen LE wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der diese tatsächlich stehen, und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist ein zu dicht bestandener Teil des Schlags aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

Bei Grünlandflächen ist zu beachten, dass Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschend sind. Eine Ausnahme bilden Heideflächen: In diesen Fällen müssen Heidekrautgewächse und Gräser mehr als 50 % der Bodenbedeckung ausmachen und im Antragsjahr beweidet werden. Flächen mit einer überwiegenden Verunkrautung, Verbuschung oder einer Kombination aus Verunkrautung und Verbuschung können nicht anerkannt werden. Zusammenhängend und dominierend mit Schilf bestandene Flächen gelten nicht als Dauergrünland. Binsen oder Seggen werden als Gras und andere Grünfütterpflanzen angesehen, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen nicht vorherrschen.

Auch Sport- und Freizeitflächen, Parkanlagen, Waldflächen, Flächen zur dauerhaften Lagerung von Festmist oder Silage, Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen oder Ziergärten sind unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht förderfähig, da sie hauptsächlich für nicht

landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

► Flächen aus der Produktion nehmen

Aus der Produktion genommene Acker- oder Grünlandflächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat bis zum 31. März des Förderjahres zu begrünen. Sollte eine Ansaat vor dem 1. April, beispielsweise aufgrund von Naturschutzvereinbarungen oder witterungsbedingten Umständen nicht möglich sein, kann eine Ausnahme unter bestimmten Bedingungen beantragt werden.

Um die Flächen weiter in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu halten, muss der Betriebsinhaber dort mindestens alle zwei Jahre bis zum 15. November den Aufwuchs mähen und das Mähgut abfahren oder den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen. Die Ansaat der brach liegenden Fläche zählt neuerdings auch als Mindesttätigkeit im dem Jahr. Zwischen dem 1. April und dem 15. August herrscht aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot. Eine Genehmigung, während dieser Sperrfrist zu mähen oder zu mulchen, kann nur von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Das Mähgut darf aber nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung, also zum Beispiel weder als Futter noch in einer Biogasanlage, verwendet werden. Sobald das Mähgut einer aus der Produktion genommenen Acker- oder Grünlandfläche genutzt wird, zum Beispiel als Viehfutter, oder die Fläche beweidet wird, muss die Fläche über die Mehrfacheinreichung im ELAN in Ackergras umcodiert und eingereicht werden.

Auf Ackerflächen, die aus der Produktion genommen wurden, dürfen generell keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Jedoch gibt es bei einer Gefahr für Mensch und/oder Tier durch Problemunkräuter, wie zum Beispiel durch Herkulesstaude oder Jakobsgreiskraut, ebenfalls die Möglichkeit, eine Ausnahme zu beantragen.

Informationen zu den Regelungen und den Ausnahmen für die aus der Produktion genommenen Flächen sind bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internetangebot der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung unter www.landwirtschaftskammer.de erhältlich. ◀



Weiterhin Geld für Landschaftselemente

Landschaftselemente gelten auch weiterhin als Teil der beihilfefähigen Fläche und sind somit prämienerberechtigt, müssen jedoch im Sammelantrag angegeben werden. Hierzu geben Roger Michalczyk und Dominik Schmitz einige Tipps.

Zur Flächenaufstellung im Rahmen des Sammelantrags gehören zwingend alle beihilfefähigen Landschaftselemente (LE), da sie einem besonderen Schutz gemäß der Konditionalitätenverpflichtungen unterliegen. Die Verpflichtungen zum Erhalt von Konditionalitätenrelevanten LE gelten für alle Landwirte. Der Bewirtschafter der Flächen, an die sie angrenzen, trägt die Verantwortung für die entsprechenden Elemente und muss die Konditionalitätenverpflichtungen einhalten.

► Alle Landschaftselemente auflisten

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, alle relevanten LE, die sich auf oder an seinen bewirtschafteten Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, anzugeben. Entscheidend ist dabei die Frage, wer die Fläche, unabhängig von Eigentumsrechten, bewirtschaftet und somit die Verantwortung für die entsprechenden LE trägt. Es sind zwingend alle Elemente mit dem zutreffenden Typ und der tatsächlichen

Größe anzugeben. Ein LE kann nur beantragt werden, wenn es Teil der Gesamtparzelle ist, in unmittelbar räumlichem Zusammenhang mit dem Schlag steht und nur einen untergeordneten Teil des Teilschlags ausmacht.

► Beseitigung nur in Ausnahmefällen

Die LE nach Konditionalitätenregelungen unterliegen einem generellen Beseitigungsverbot. Die völlige oder teilweise Beseitigung führt zu empfindlichen Prämienkürzungen. In Ausnahmefällen kann aus Naturschutzgründen eine Beseitigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten, unter Berücksichtigung einer Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde, genehmigt werden. Die Zustimmung muss vom Antragsteller zuerst bei der Naturschutzbehörde eingeholt werden, bevor die Landwirtschaftskammer die Genehmigung erteilen kann. Erst nach der Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer darf mit der Beseitigung be-

gonnen werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

► Schutzzeiten beachten

Zum Schutz der Brut- und Nistzeiten von Vögeln besteht ein Schnittverbot bei Hecken, Bäumen in Baumreihen, Einzelbäumen und Feldgehölzen im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September. Das Schnittverbot umfasst nicht nur den Rückschnitt der LE, sondern das gesamte LE darf auch nicht auf den Stock gesetzt werden. Ein Verstoß zieht Sanktionen bei den Konditionalitäten nach sich und wird für alle beantragten Flächenmaßnahmen angewendet. Des Weiteren gilt hier das Fachrecht und es können Bußgelder drohen.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Pflege der LE. Ebenso ist eine ordnungsgemäße Pflege nicht als Beseitigung anzusehen. Es ist in jedem Fall zu beachten, dass die Pflegemaßnahme nicht einer vollständigen Beseitigung des LE entsprechen darf.

► Landschaftselemente und Konditionalitätenbrüche

Im Rahmen der Konditionalitätenverpflichtung GLÖZ 8 müssen 4 % des Ackers als nicht produktive Fläche oder als LE vorgehalten werden. LE, die Teil einer beihilfefähigen Ackerparzelle sind, können auch zur Erfüllung

Ein Landschaftselement kann nur beantragt werden, wenn es Teil einer Gesamtparzelle ist.

Foto: agrar-press

dieser Verpflichtung berücksichtigt werden. Auch wenn bei den Konditionalitätenverpflichtungen diese Berücksichtigung nur für Ackerland gilt, müssen die LE auch angegeben werden, wenn diese an Grünland oder Dauerkulturen grenzen.

► **Was gilt bei den Landschaftselementen?**

Bei den im förderrechtlichen Sinne zulässigen LE sind bestimmte Größenabmessungen zu beachten. Werden diese vorgegebenen Bedingungen hinsichtlich der Größe nicht eingehalten, da zum Beispiel ein Feldgehölz größer oder kleiner als vorgegeben ist, so stellt es kein LE gemäß der Konditionalität mehr dar.

Zu beachten ist, dass eine Hecke nur eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen darf und erst ab einer Länge von 10 m ein LE darstellt. Kleinere unbefestigte Unterbrechungen, beispielsweise Trittpfade, sind hierbei unschädlich. Verbuschte Waldränder zählen aus Förderungssicht aber nicht zu den förderfähigen LE.

Die Baumreihen müssen mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume umfassen. Diese Baumreihen, hierzu zählen keine landwirtschaftlich genutzten Obst- oder Nussbäume, fallen unterhalb einer Länge von 50 m aus der Förderung.

Feldgehölze sind ab einer Größe von 50 m² bis 2 000 m² förderfähig, unterhalb dieser Größe gelten sie nicht als LE, oberhalb dieser Größe gilt die Fläche als Wald. Brombeergebüsche oder Aufforstungsflächen gelten nicht als Feldgehölze.

Einzelbäume gelten dann als förderfähiges LE, wenn sie frei stehend und als Naturdenkmal im Sinne von § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind. Jeder Baum ist, unabhängig von den tatsächlichen Ausmaßen, als Größe standardisiert mit 0,01 ha im LE-Verzeichnis anzugeben.

Die Feldraine dürfen nicht schmaler als 2 m und nicht breiter als 10 m sein, damit die Beihilfefähigkeit des LE gegeben ist. Feldraine sind überwiegend

mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsen. Es handelt sich um schmale, lang gestreckte Streifen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ein Gehölzbewuchs ist zulässig, sofern es sich nicht um eine Hecke oder ein Feldgehölz handelt. Feldraine unter einer Breite von 2 m gelten als Teil des genutzten Schlags.

Bei den Feldgehölzen, Feuchtgebieten inklusive Tümpeln sowie den Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2 000 m² für jedes einzelne Element. Somit können auf einem Schlag mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einzuhalten haben.

► **Neu sind die kleinen Landschaftselemente**

Die sogenannten kleinen Landschaftselemente müssen nicht gesondert digitalisiert werden. Hecken, Feldgehölze, Trocken- und Natursteinmauern, Feldraine, Strauchgruppen und Einzelbäume, die die Mindestgrößen als Konditionalitätslandschaftselement nicht

► **Geschützte Landschaftselemente in NRW 2023**

Code	Typ	Erläuterung
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m und im Durchschnitt bis zu 15 m breit	Lineare Strukturelemente, überwiegend mit Gehölzen bewachsen, kleine unbefestigte Unterbrechungen wie Trittpfade sind unschädlich. Mit Gehölzen bestandene Waldränder und -säume sind keine Hecken. Keine Flächen, die als Wald eingestuft sind, Windschutzstreifen können als Hecken anerkannt werden.
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und einer Länge von mindestens 50 m	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, in der Regel einreihig ohne geschlossene Strauchschicht. Es gibt keine Längenbegrenzung. Landwirtschaftlich genutzte Obst- und Schalenfruchtbäume sind keine Landschaftselemente.
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 m ² bis höchstens 2 000 m ²	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Erstaufforstungsflächen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Waldsäume, Gehölze auf Agroforstflächen (Anlage nach dem 31. Dezember 2022) und Brombeergebüsche gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt.
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 m ²	nach Naturschutzrecht besonders geschützte und über die Biotopkartierung erfasste Feuchtgebiete, Tümpel, Sölle, Dolinen, Quellbereiche, Moore, Sümpfe, Nassstellen, Weiher, Röhrichte, Nassstaudenfluren und vergleichbare Feuchtgebiete
5	Einzelbäume	Frei stehende Bäume auf Grünland oder Ackerland, nach Naturschutzrecht als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt; je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 10 m ² beantragbar.
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen inklusive naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen, Seen, Teiche, Bäche oder Flussläufe sind nicht antragsberechtigt.
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle (als Bestandteil einer Terrasse oder kein Bestandteil einer Terrasse mit einer Länge von mehr als 5 m)	Mauern, die aus Erde oder Lehm verputzt oder nicht verputzte Feld- oder Natursteinmauern; Lesesteinwälle sind Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 m Länge,
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Natürlich entstandene, überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen.
13	Feldraine mit einer Gesamtbreite von mindestens 2 m und höchstens 10 m	Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Gehölzbewuchs ist zulässig, jedoch ist die Abgrenzung zur Hecke und Baumreihe zu beachten.
16	Terrassen	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Struktur, die die Hangneigung von Nutzflächen verringern soll; unabhängig von der tatsächlichen Fläche ist die Terrassenlänge in m ² beantragbar (Länge in m X 2 m).

erfüllen, gelten als Teil der beihilfefähigen Fläche. Sie dürfen eine maximale Größe von 500 m² aufweisen und insgesamt höchstens 25 % der Fläche der landwirtschaftlichen Parzelle ausmachen. Die Dichte der kleinen Landschaftselemente wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der diese tatsächlich stehen, und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist ein zu dicht bestandener Teil des Schlags aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

► Betroffen ist auch Grünland

Auch auf den Grünlandflächen müssen die LE im Antrag zwingend angegeben werden. Baumbestandene Wiesen und Weiden, bei denen es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt, dürfen eine Baumdichte von höchstens 25 % der Fläche ausmachen. Je Baum wird eine Fläche von 10 m² zugrunde gelegt. Somit ergibt sich rechnerisch eine maximale Baumdichte von 250 Bäumen je Hektar. Die Baumdichte wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der die Bäume tatsächlich stehen, und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist der dichter mit Bäumen bestandene Teil des Schlags aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

► Wie steht es mit den Büschen?

Sofern nur einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen, bei denen es sich nicht um LE wie beispielsweise Hecken oder Feldgehölze handelt, dürfen diese hinsichtlich der Erhaltung der Beihilfefähigkeit der Fläche nur einen sehr geringen Teil des Schlags ausmachen.

Weist eine Fläche eine höhere Verbuschung aus, ist diese Fläche nicht beihilfefähig und gilt im förderrechtlichen Sinne als nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und bei der Beantragung als nicht landwirtschaftlich genutzt herauszurechnen. Es ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Teilflächen gegebenenfalls um LE, zum Beispiel Feldgehölze, handelt. Unter Einhaltung der definierten Anforderungen können diese auch als solche beantragt werden. Die Summe der LE und der Verbuschung eines Schlags dürfen nur einen untergeordneten Teil des Schlags ausmachen.



► Wo sind die Grenzen?

Um die Größen von LE zu berechnen, müssen die Grenzlinien bestimmt werden. Ein LE muss ganz oder teilweise an eine landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen. Hecken und Feldgehölze, die flächig an einem Wald liegen und sich nicht eindeutig, zum Beispiel durch einen Weg, vom Wald abgrenzen, können nicht zur förderfähigen Fläche gerechnet werden. Wenn zwischen dem LE und der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Trennung existiert, zum Beispiel ein Weg oder ein Graben, gehört das Element nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Böschungen an Gewässern oder Gräben gehören ebenfalls nicht zu den LE.

Als Trennlinie zwischen Grünland und einem LE wird das Ende der nutzbaren Grasnarbe angesehen. Bei Ackerflächen gilt als Trennlinie die äußerste Pflug- beziehungsweise Drillreihe. Diese Grenzen bleiben auch erhalten, wenn Elemente durch einen Rückschnitt gepflegt werden. Sollte sich durch die Pflegemaßnahme jedoch beispielsweise auch die Pflugfurche ändern, ist dies im Antrag zu berücksichtigen.

Gleichartige LE dürfen nicht aneinandergrenzen. Eine künstliche Trennung eines LE in mehrere Elemente zur Verhinderung der Überschreitung der Obergrenzen und zur Schaffung der Beihilfevoraussetzungen darf nicht erfolgen und kann bei Nichtbeachtung sanktioniert werden.

► Wie funktioniert die Beantragung?

In Nordrhein-Westfalen werden die förderfähigen LE neben den Feldblöcken separat als zusätzliche Referenz in Form von Flächen verwaltet. Sie sind über einen „Flächenhaften-Landschafts-Element-Kenner“ (FLEK) gekennzeichnet und identifizieren die LE in NRW eindeutig.

Die Angaben zu den LE des letzten Jahres werden auch in diesem Jahr wieder eingeblendet. Die Daten sind genau zu prüfen und notwendige Änderungen vorzunehmen. Die vorgeblendeten Angaben sind zu löschen, falls die aufgeführten LE nicht mehr zum Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen. Im ELAN-Programm werden alle LE jeweils mit dem dazugehörigen Feldblock angezeigt, auch wenn diese zuvor nicht beantragt worden sind.

Im Rahmen des geobasierten Beihilfeantrags ist das LE in das betreffende Luftbild einzuzeichnen. Aus dieser Zeichnung oder der Bestätigung der vorgeblendeten Zeichnung ergibt sich automatisch die entsprechend beantragte Größe im LE-Verzeichnis. Da die LE in der Regel keine größeren Flächen darstellen, ist hier eine möglichst große Zoom-Ansicht hilfreich.

Welche Elemente beantragt werden können, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code sie anzugeben sind, zeigt die Übersicht im Kasten. Detaillierte Angaben

Baumreihen müssen mindestens fünf Bäume umfassen und mindestens 50 m lang sein, um gefördert zu werden.

Foto: agrar-press

zum Ausfüllen der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel sind im ELAN-Programm abrufbar.

► Angaben müssen eindeutig sein

Die LE müssen teilschlagbezogen angegeben werden. Daher ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller werden die Feldblöcke aus dem letztjährigen Antragsverfahren eingeblendet, zu denen LE beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen in der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen.

Eine eindeutige Identifizierung im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des LE möglich. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, kann im ELAN-Programm in der Maske GIS die Fläche aufgerufen und übernommen werden.

Die eingeblendeten laufenden Nummern des FLEK sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von Elementen geändert

werden. Die Angaben zu Größe, Typ und Konditionalitätenrelevanz des LE stammen aus dem Referenzsystem. Für neu in das Verzeichnis aufgenommene LE sind die genannten Angaben zu ergänzen. Diese neuen Angaben werden in der ELAN-Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblocks angezeigt und können bei Bedarf auch übernommen und dem entsprechenden Teilschlag zugewiesen werden.

► Teilschlag aufführen

LE sind feldblockweise gemäß ihrer Lage den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Dazu ist zu einem LE der Teilschlag einzutragen, der für den Feldblock auch im Flächenverzeichnis aufgeführt ist. Soll ein LE für mehrere Teilschläge eines Feldblocks beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen.

Die beantragten LE sind pro Teilschlag fortlaufend in der Spalte „laufende Nummer LE im Teilschlag“ zu nummerieren. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet wird, ist diese Angabe zu übernehmen. Werden für einen Teilschlag weitere Elemente beantragt,

wird diese laufende Nummer im ELAN-Programm automatisch vergeben.

► Angabe der Größe nicht vergessen

Der Typ und die Größe aus der letztjährigen Beantragung sind eingeblendet. Sollte sich hieran nichts geändert haben, können diese Angaben im ELAN-Programm für das diesjährige Antragsverfahren übernommen werden.

Die im GIS erfassten LE ergeben im elektronischen, geobasierten Beihilfeantrag automatisch im LE-Verzeichnis die entsprechend beantragte Größe in Hektar mit vier Nachkommastellen. Eine manuelle Eingabe der Größe ist nicht möglich.

Wird ein LE in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört es teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen. Hierbei darf es dann nicht zu Überlappungen der eingezeichneten Elemente kommen. Anhand neuer Luftbilder können sich im Rahmen der Aktualisierung der LE die Angaben zur Referenzgröße geändert haben. ◀

Unterstützung für junge Landwirte

Junglandwirtinnen und -landwirte werden von der EU gefördert. Wer die Prämie in Anspruch nehmen möchte, sollte die Förderbedingungen genau studieren. Einzelheiten zur Einkommensstützung für Junglandwirte erläutert Caroline Creusen.

Wie schon in den letzten Jahren gibt es weiterhin eine Förderung der Junglandwirte, die sogenannte ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte. Ab 2023 wird die Stützung für maximal 120 ha in Höhe von rund 134 €/ha gewährt. Wie bisher darf der Antragsteller nicht älter als 40 Jahre sein und er bekommt die Prämie für einen Zeitraum von fünf Jahren. An die Prämien-gewährung sind bestimmte, nachweisbare Ausbildungs- beziehungsweise Qualifikationserfordernisse gebunden. So muss der Landwirt beispielsweise eine landwirtschaftliche Ausbildung oder ein entsprechendes Studium erfolgreich absolviert haben oder nachweislich über mehrere Jahre auf einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig gewesen sein.

Wurde bereits vor 2023 die Junglandwirteprämie erstmalig bezogen, so er-

hält der betreffende Antragsteller auch weiterhin bis zum Ablauf des Fünf-Jahresbezugszeitraums die Junglandwirteförderung nach den bis 2023 gültigen Förderregelungen. Es kommen auch in diesem Fall schon der neue, erhöhte Fördersatz und die höhere ha-Grenze zur Anwendung. In einem solchen Fall muss keine berufliche Qualifikation nachgewiesen werden.

Um zukünftig als Junglandwirt anerkannt zu werden, gelten folgende Anforderungen:

► Der Antragsteller darf bei der erstmaligen Antragstellung der Junglandwirte-Einkommensstützung noch nicht das 41. Lebensjahr vollendet haben.

► Der Bezug ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.

► Der Junglandwirt kontrolliert den Betrieb beziehungsweise bei Gesellschaften darf keine Entscheidungen gegen ihn getroffen werden können.

► Die erstmalige Beantragung muss innerhalb von fünf Jahren nach Niederlassung als Junglandwirt erfolgen.

► Eine natürliche Person kann nur einmal bei der Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt werden, auch bei natürlichen Personen innerhalb von Gesellschaften.

Voraussetzung für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte sind ein Antrag auf Zahlung der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit, ehemals Basisprämie. Die

Junglandwirte-Einkommensstützung selbst wird mit der Anlage D des Sammelantrags über ELAN beantragt. Mit der Einreichung der Anlage D müssen maßnahmenspezifische Voraussetzungen in Bezug auf Alter, Niederlassungszeitpunkt, beruflicher Qualifikation und Betriebskontrolle in der Person des Junglandwirts erfüllt sein. Diese Verpflichtungen müssen ab dem Tag der Antragstellung vorliegen. Ab 2023 ist für den Bezug der Einkommensstützung für Junglandwirte eine berufliche Qualifikation zwingende Voraussetzung.

Antragsteller können natürliche Personen wie auch juristische Personen und Personengesellschaften sein. Da es je nach Antragsteller Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen gibt, sind in ELAN nur die für die jeweilige Rechtsform entsprechenden Felder veränderbar. Die Antragsangaben sind mit geeigneten Unterlagen wie Identitätsnachweis, Berufsgenossenschaftsbescheid, Gesellschaftsvertrag oder Zeugnissen, die mit dem Antrag einzureichen sind, nachzuweisen. Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren und für maximal 120 ha je Antragsteller gewährt.

Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte wird nur einmal je Betrieb, gewährt. Eine natürliche Person kann nicht mehr als einmal für die Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt werden, auch wenn die natürliche Person an mehreren Gesellschaften beteiligt ist. Ebenso ist es nicht möglich, dass sich in einer Gesellschaft zwei oder mehr Junglandwirte den Bezug der Junglandwirte aufteilen, zum Beispiel ein Betrieb mit 300 ha und beide Junglandwirte beantragen jeweils für 120 ha die Junglandwirte-Einkommensstützung. Der Prämiensatz je Hektar wird jährlich bundeseinheitlich berechnet und im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Der Fünf-Jahres-Zeitraum beginnt ab der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung, sofern diese Beantragung innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung erfolgt ist. Für Personengesellschaften oder juristische Personen gilt ab 2023, dass die Anforderungen für die Junglandwirte-Einkommensstützung nicht mehr erfüllt sind, wenn sie nacheinander von unterschiedlichen Personen kontrolliert wird, da somit keine kontinuierliche Kontrolle der maßgeblichen Person gegeben ist.



Bei der erstmaligen Antragstellung müssen Junglandwirte in diesem Jahr eine berufliche Qualifikation zum Beispiel in Form eines Ausbildungs- oder Studienabschlusses nachweisen.

Foto: landpixel

► Wie alt darf man sein?

Ein Einzelunternehmer darf im Jahr der erfolgreichen Erstantragstellung der Junglandwirte-Einkommensstützung noch keine 41 Jahre alt werden. Damit erfüllt derjenige, der sich 2019 erstmals niedergelassen hat und 2023 noch keine 41 Jahre alt wird, das Alterskriterium.

Stellt eine Gesellschaft einen Antrag auf Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte, müssen bei mindestens einem ihrer Betriebsleiter die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Niederlassungszeitpunkt, beruflicher Qualifikation und Betriebskontrolle erfüllt sein.

Auch bei Personengesellschaften und juristischen Personen gelten die Altersvoraussetzungen entsprechend denen der Einzelpersonen. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen darf derjenige Gesellschafter, der für die Beurteilung der Junglandwirte-Eigenschaften maßgeblich ist, im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Gesellschaft erstmals einen Antrag auf Zahlung der Junglandwirte-Einkommensstützung stellt, noch keine 41 Jahre alt werden.

► Wann ging's los?

Der Antragsteller darf sich im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf die Junglandwirte-Einkommensstützung oder aber innerhalb eines der vorherigen fünf Kalenderjahre, in dem zum ersten Mal ein Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung gestellt wurde, niedergelassen haben. Wichtig ist, dass der Zeitpunkt der erstmaligen

Niederlassung vor dem Datum der Antragstellung liegen muss.

Des Weiteren muss der Landwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb gehabt haben. Sofern es einen Betriebsübergang gab, muss der Junglandwirt im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, die Betriebskontrolle gehabt haben. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben gleichzeitig als Betriebsleiter nieder, kann nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, die Junglandwirte-Einkommensstützung gewährt werden.

► Wer hat die Kontrolle?

Ein Junglandwirt übt die alleinige Kontrolle aus, wenn er die Gesellschaft wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken eigenständig treffen kann. Diese Bedingungen müssen in jedem Jahr, für das die juristische Person oder Personengesellschaft einen Antrag auf Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung stellt, gegeben sein. Maßgeblich für die Betriebskontrolle ist, dass keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden kann. Die Betriebsführung umfasst sowohl die Geschäftsführungsbefugnis als auch die Außenvertretungsbefugnis. Die Betriebskontrolle kann der Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausüben. Eine alleinige Entscheidungsbefugnis liegt vor, wenn der

Junglandwirt ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter Entscheidungen durchsetzen kann.

Die gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Landwirten übt der Junglandwirt aus, wenn er die Entscheidungen zu Betriebsführung und Kapital einvernehmlich mit den anderen Landwirten treffen muss. Soweit wechselnde Mehrheiten möglich sind, liegt keine gemeinschaftliche Kontrolle vor.

Für den Fall, dass mehrere Junglandwirte zusammen mit einem oder mehreren anderen Nichtjunglandwirten an der Betriebskontrolle beteiligt sind, ist es ausreichend, wenn alle Junglandwirte einvernehmlich die Kontrolle ausüben können. Ein tatsächliches einvernehmliches Handeln mit den Nichtjunglandwirten ist nicht erforderlich. Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen Personengesellschaft oder juristischen Person kontrolliert, gelten die genannten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere Personengesellschaft oder juristische Person ausübt.

Der Junglandwirt muss Gesellschafter und entweder alleiniger Geschäftsführer, Mitgeschäftsführer oder Mitglied des geschäftsführenden Organs sein. Ist ein Junglandwirt zwar Geschäftsführer einer Gesellschaft, jedoch nicht an ihr beteiligt, dürften die Voraussetzungen für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung in der Regel nicht vorliegen. Das Kriterium der ununterbrochenen Betriebskontrolle bei einem Betriebsübergang muss wie bei den Einzelbetrieben von dem maßgeblichen Junglandwirt erfüllt werden.

Bei den Gesellschaftsverträgen, wie sie beispielsweise bei einer GbR-Gründung zwischen Hofnachfolger und Hofabgeber abgeschlossen werden, ist es für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte entscheidend, dass der Junglandwirt die betrieblichen Entscheidungen treffen kann. Dieser Sachverhalt muss aus den einzureichenden Gesellschaftsverträgen klar hervorgehen. Hierzu gehört auch, dass die Produktionsmittel beispielsweise an die Gesellschaft verpachtet sind und somit mittels einer ausreichenden Kündigungsfrist dem Junglandwirt nicht kurzfristig die Grundlage des Betriebs entzogen werden kann. Eine einfache Überlassung von Flächen und Gebäuden hingegen ermöglicht in der Regel auch einen kurzfristigen Entzug der Produktions-

mittel. Hinsichtlich der Ausführungen zum Gesellschaftsverhältnis sowie zur 15-Stunden-Tätigkeit muss dies nicht nur schriftlich festgehalten werden, sondern auch gelebt werden, zum Beispiel unterzeichnet der Junglandwirt auch Verträge oder Bestellungen.

Auch künftig gilt, dass die maßgebliche Person in der juristischen Person, der Personengesellschaft oder der Personenvereinigung die Kontrolle innehaben muss. Neu ist hierbei, dass es für eine Kontrolle ausreichend ist, wenn keine Entscheidung in der Gesellschaft gegen die maßgebliche Person getroffen werden kann. Im Einzelfall bestimmt sich die Kontrolle nach dem Gesellschaftsrecht und dem konkreten Gesellschaftsvertrag.

► Zeitpunkt der Betriebsaufnahme

Junglandwirte haben den Betrieb einer Gesellschaft zu dem Zeitpunkt aufgenommen, zu dem sie erstmals die Kontrolle über die Gesellschaft wirksam und langfristig ausgeübt haben. Dieser Zeitpunkt ist als Datum der erstmaligen Niederlassung des Junglandwirts in einem landwirtschaftlichen Unternehmen festzuhalten. Die Betriebsaufnahme muss innerhalb von fünf Kalenderjahren ab dem Termin, an dem erstmals ein Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung gestellt worden ist, stattgefunden haben. Wichtig ist, dass das Datum der Antragstellung nicht vor dem Datum der erstmaligen Niederlassung liegt.

► Welche Qualifikationen werden gefordert?

Neu ist, dass bei der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung ab dem Jahr 2023 zu den bisherigen Anforderungen die Voraussetzung einer beruflichen Qualifikation hinzukommt. Einer der folgenden Punkte muss nachweislich erfüllt sein, um die Junglandwirte-Einkommensstützung zu erhalten:

- Eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder ein Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft,
- die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Bildungsmaßnahme im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftli-

chen Betriebs über mindestens 300 Stunden oder

- eine über mindestens zwei Jahre erfolgte Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben mit einer in einem Arbeitsvertrag vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden, als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer Krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder als Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrags vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsleistung von mindestens 15 Stunden.

Für die Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte sind für den Erstantrag 2023 folgende mit einer bestandenen Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft beziehungsweise eines Studienabschlusses im Bereich Agrarwirtschaft gekoppelten Berufe zulässig: Brenner, Fachkraft Agrarservice, Fischwirt, Forstwirt, Gärtner, Hauswirtschaftler, Landwirt, Milchtechnologe, Milchwirtschaftlicher Laborant, Pferdewirt, Pflanzentechnologe, Revierjäger, Tierwirt, Winzer.

Die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft umfassen die 14 aufgelisteten Grünen Berufe. Diesen Ausbildungen entsprechende Studienabschlüsse sind daher entsprechend als Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft anzusehen: Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Forstwissenschaften, Holzwissenschaften, Landschaftspflege, Haushalt- und Ernährungswissenschaften, Lebensmitteltechnologie.

Berufe, die nicht bei der Gewährung der Einkommensstützung für Junglandwirte berücksichtigt werden können, sind beispielsweise Landmaschinenmechaniker, Tierärzte oder Schlachter und Fleischer.

Als Qualifikationsnachweis müssen bei der Antragstellung Abschlusszeugnisse, Gesellschaftsverträge, Arbeitsverträge und Versicherungsnachweise eingereicht werden. Wenn bei einer Bildungsmaßnahme eine erfolgreich abgelegte Prüfung vorgesehen ist, dann muss ein Nachweis der bestandenen Prüfung vorgelegt werden. Wenn nur ein Teilnahmenachweis ausgestellt wird, da keine Erfolgsprüfung stattfindet, reicht der Teilnahmenachweis im Einzelfall aus. ◀



Konditionalität bedeutet zusätzliche Anforderungen

Der Prämienhalt ist auch weiterhin an die Einhaltung bestimmter Auflagen gebunden. Diese Auflagen werden als Konditionalität bezeichnet und waren bisher weitgehend als Cross Compliance (CC) bekannt. Was es hierbei zu beachten gibt, haben Niklas Holtschlag, Roger Michalczyk und Marc Weinhold zusammengefasst.

Die Konditionalität legt die Grundvoraussetzungen fest, die alle Landwirte und Landwirtinnen, auch die biologisch wirtschaftenden Betriebe, erfüllen müssen, wenn sie die Einkommensgrundstützung oder flächen- und tierbezogenen Zahlungen der zweiten Säule erhalten wollen. Die bisherigen Greeningauflagen sind weitgehend in die Konditionalität übernommen worden, es sind jedoch einige Regelungen entfallen und neue hinzugekommen. Eine gesonderte Prämie zur Einhaltung der Konditionalität wird nicht gewährt.

Die Konditionalität betrifft einerseits Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und andererseits Krite-

rien zum Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Die Anforderungen und Standards umfassen die Bereiche Klima und Umwelt, öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz.

► Gesamtbetrieblicher Ansatz

Ein Betrieb, der für die Konditionalität relevante Zahlungen erhält, muss in allen Produktionsbereichen und allen seinen Betriebsstätten die Verpflichtungen der Konditionalität einhalten. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige

bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden. Die zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebs ausgeführt werden. Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen sowie aller weiteren flächen- und tierbezogenen Zahlungen.

Die Konditionalität umfasst neun Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand, ferner gehören elf Standards zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung.

Neu ist, dass es auf mindestens 80 % der Ackerflächen eines Betriebs eine Mindestbodenbedeckung vom 15. November bis 15. Januar sichergestellt werden muss.

Foto: agrar-press

► Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ)

Aus dem Greening übernommen wurden die Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlandes und dem damit verbundenen Grünlandumbruchverbot. Die Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlands sind auf Seite 54 dargestellt.

► Neu: Schutz der Mooregebiete

Ab 2023 kommen Regelungen für landwirtschaftliche Flächen in Feuchtgebieten und Mooren hinzu. Jedes Bundesland hat zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren eine entsprechende Gebietskulisse auszuweisen, die die zu schützende Moor- und Feuchtgebiete ausweist. Für landwirtschaftlichen Flächen, die in der Gebietskulisse liegen, gilt, dass Dauergrünland nicht umgewandelt oder gepflügt werden darf. Weiter dürfen Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt werden und auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Eingriffe in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, keine Bodenwendung tiefer als 30 cm oder Auf- und Übersandung vorgenommen werden.

Innerhalb von Feuchtgebieten und Mooren ist eine standortangepasste Nutzung im Sinne einer sogenannten Paludikultur zulässig, soweit die Fläche die Anforderungen für die Förderung im Rahmen der Direktzahlungen erfüllt. Ein solcher Anbau von Paludikulturen ist allerdings unzulässig auf Dauergrünlandflächen, die in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet, in einem gesetzlich geschützten Biotop oder in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet liegen.

► Nur mit Genehmigung

Eine Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche in Mooren und Feuchtgebieten kann nur erfolgen, wenn keine fachrechtlichen Belange entgegenstehen. Hierzu gehört beispielsweise die erstmalige Entwässerung durch Gräben oder Drainagen. Auch die Erneuerung oder Instandsetzung einer bestehenden Drainage oder eines Grabens, die zu einer Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus führt, fällt unter diese Regelung.

Sollte eine Entwässerung oder eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus vorgesehen sein, so ist zuvor eine Genehmigung bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzuholen.

► Stoppelfelder abbrennen

Das Abbrennen von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern ist auch weiterhin verboten.

► Neu: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer grenzen, innerhalb eines Abstands von 3 m nicht angewendet werden. Hierbei wird ab der Böschungsoberkante gemessen. Liegt keine Böschungsoberkante vor, wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen. Die Regelung gilt für alle Gewässer, soweit diese nicht von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind.

Weitere durch die Landwirte einzuhaltende fachrechtliche Anforderungen zum Bewirtschaftungsabstand vom Gewässer finden sich in der Düngeverordnung, der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und im Wasserhaushaltsgesetz.

► Begrenzung der Bodenerosion

Je nach Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und zur Begrenzung von Erosion vorzusehen. Hierzu ist länderspezifisch jede landwirtschaftliche Fläche nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung einzuteilen und bestimmten Klassen zuzuordnen. Diese Klassen teilen sich in zwei Gefährdungsklassen im Bereich Wasser und eine Gefährdungsklasse im Bereich Wind auf.

Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe „KWasser1“ zugewiesen sind, dürfen vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.

Ist eine Ackerfläche der Wassererosionsstufe „KWasser2“ zugewiesen, darf sie vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten.

Ist eine Ackerfläche der Winderosionsstufe „KWind“ zugewiesen, darf sie nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr – ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, wenn vor dem 1. Dezember Grünstreifen mit einer Breite von mindestens 2,5 m und in einem Abstand von höchstens 100 m quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden, oder im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder falls unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

► Neu: Mindestbodenbedeckung

Es ist eine Mindestbodenbedeckung von Ackerflächen und bestimmten Dauerkulturfleichen in bestimmten Zeiten für alle Betriebe mit Acker- und Dauerkulturen vorgeschrieben. Die Anforderungen an die Mindestbodenbedeckung gelten erstmalig nach der im ersten Antragsjahr 2023 erfolgten Ernte.

Auf mindestens 80 % der Ackerflächen des Betriebs ist vom 15. November des Antragsjahres bis 15. Januar eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Die Mindestbodenbedeckung erfolgt durch:

1. mehrjährige Kulturen,
2. Winterkulturen,
3. Zwischenfrüchte,
4. Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide,
5. Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 bis 4 fallen,
6. Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten,
7. eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder
8. eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges

Netz oder Ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion.

Im Fall der Erbringung der Mindestbodenbedeckung durch eine Stoppelbrache oder einer Mulchauflage ist eine Bodenbearbeitung untersagt.

► Zulässige Abweichungen

Abweichend hiervon kann die Mindestbodenbedeckung auch auf schweren Böden mit mindestens 17 % Tongehalt ab der Ernte Hauptkultur bis zum 1. Oktober des Antragsjahres erfolgen. Als weitere Ausnahme kann eine Mindestbodenbedeckung vom 15. September bis 15. November beim Anbau früher Sommerkulturen im Folgejahr durchgeführt werden. Frühe Sommerkulturen im Sinne der Anforderung an die Mindestbodenbedeckung sind die nachstehenden Kulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung bis zum 31. März erfolgt:

1. Sommergetreide ohne Mais und Hirse,
2. Leguminosen ohne Sojabohnen,
3. Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee- oder Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.

Sofern auf Ackerland mit vorgeformten Dämmen zur Bestellung im darauffolgenden Jahr eine Selbstbegrünung zwischen den Dämmen in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar zugelassen wird, gilt die Mindestbodenbedeckung als erfüllt.

Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, muss als Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern nicht bereits eine Begrünung durch eine Aussaat besteht.

► Allgemeine Regelungen für Brachen

Ab 2023 gilt für Ackerbrachen, dass vom 1. April bis 15. August Pflegearbeiten in Form von Mähen, Mulchen oder ein Umbruch zu Pflegezwecken mit anschließender Einsaat nicht zulässig sind. Abweichend hiervon ist ein



Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen oder Öko-Regelungen zulässig, wobei die dortigen Termine und Auflagen zu beachten sind.

Für Blüh- und Bejagungsschneisen gilt ab diesem Jahr, dass sie der Selbstbe-

grünung zu überlassen oder aktiv zu begrünen sind und vom 1. April bis zum 15. August keine Mahd, kein Umbruch, kein Mulchen oder Ähnliches erfolgen darf. Innerhalb des Zeitraums darf auch keine Mahd oder sonstiges Zerkleinern des Aufwuchses einer aus der Produktion genommenen Grünlandfläche erfolgen.

Die Stilllegung ist wieder da: Mindestens 4 % des Ackerlands eines Betriebs müssen stillgelegt werden.

Foto: Hans Tolksdorf

► Neu: Fruchtwechsel einhalten

Die bisherigen Auflagen der Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greenings werden durch Regelungen zur Einhaltung eines Fruchtwechsels abgelöst. Die neue Regelung vergleicht flächenscharf jeden Einzelschlag hinsichtlich eines wechselnden Anbaus von Hauptkulturen und gilt auch bei Teilungen und Zusammenlegungen von Flächen sowie bei Betriebswechsel.

Im Antragsjahr hat auf mindestens 33 % der Ackerfläche eines Betriebs bezogen auf das Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur zu erfolgen. Auf mindestens weiteren 33 % der Ackerfläche kann der Fruchtwechsel durch einen Wechsel der Hauptkultur oder durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder der Begrünung durch eine Untersaat erbracht werden. Die Einsaat der Zwischenfrucht oder Untersaat muss bis zum 15. Oktober des Antragsjahres erfolgen und hat bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu bleiben. Spätestens im dritten Jahr muss auf allen Ackerflächen ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen.

Sollte beispielsweise im ersten Jahr Mais angebaut worden sein, kann im Folgejahr wiederum Mais angebaut werden, sofern eine Untersaat vorgenommen wurde oder eine anschließende Zwischenfrucht ausgebracht wird. Im dritten Jahr muss sich dann jedoch eine andere Hauptkultur auf der Fläche befinden. Zwischen Winter- und Sommerkulturen wird differenziert, sodass beispielsweise Winterweizen und Sommerweizen getrennte Hauptkulturen darstellen.

► Für welche Flächen und Antragsteller gilt es?

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel sind mehrjährige Kulturen, Brachen sowie Gras- oder Grünfütterflächen. Hierzu gehören auch Gras oder Grünfütterflächen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut, Gras zur Erzeugung von Rollrasen sowie Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen. Auch beim Anbau von Roggen in Selbstfolge, beim Anbau von Mais zur Saatgutherstellung und beim Tabakanbau gelten diese Vorschriften nicht. Der Fruchtwechsel gilt zudem als erfüllt, wenn auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden.

Die Regelungen zum Fruchtwechsel gelten nicht für Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland und ökologisch wirtschaftende Betriebe. Auch sind Betriebe von den Auflagen befreit, wenn nach Abzug der mehrjährigen Kulturen nicht mehr als 50 ha Ackerfläche im Betrieb bleiben und im Betrieb mehr als 75 % Dauergrünland und Ackerfütterbau oder mehr als 75 % Ackerfütterbau, Leguminosen und Brachen vorhanden sind.

► Ausnahme für 2023

Für das Jahr 2023 ist die Verpflichtung zum Fruchtwechsel aufgrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine und den damit verbundenen Auswirkungen auf die weltweite Nahrungsmittelversorgung ausgesetzt. Trotz Aussetzens der Regelungen zum Fruchtwechsel 2023 ist zu beachten, dass im Jahr 2024 die Vorgaben zum Fruchtwechsel unter Berücksichtigung der in den Jahren 2022 und 2023 angebauten Hauptkulturen bewertet werden. Das heißt, im Jahr 2024 muss innerhalb des Dreijahreszeitraums auf allen Ackerflächen des Betriebs mindestens einmal eine andere Kultur angebaut worden sein.

► Neu: Pflicht zur Flächenstilllegung

Es sind mindestens 4 % des Ackerlands eines Betriebs mit Ackerbrachen einschließlich der Landschaftselemente (LE) zu erbringen. Einzelne brachliegende Flächen müssen dabei zusammen mit dazugehörigen LE eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen.

Die anzurechnenden brachliegenden Flächen sind während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen. Die Begrünung durch Aussaat darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen es müssen also mindestens zwei Kulturen, die weitgehend gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilt sind, erkennbar sein. Ein bestimmtes Anteilsverhältnis ist hierbei nicht festgelegt. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist auf solchen Flächen untersagt. Eine Bodenbearbeitung ist ausschließlich zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt wird.

Ab dem 1. September eines Jahres darf eine Aussaat, zum Beispiel Win-

terweizen, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Eine Aussaat von Wintergerste oder Wintererbsen darf bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden. In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August eines Jahres ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen verboten.

► Für wen gilt es?

Von der Verpflichtung zur Erbringung der 4-prozentigen Stilllegung sind Betriebe ausgenommen, die nicht mehr als 10 ha Ackerland bewirtschaften, Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlands für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen, brachliegendes Land sind oder eine Kombination dieser Nutzungen besteht. Weiter sind ausgenommen die Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland sind, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder eine Kombination dieser Nutzungen besteht.

► Ausnahme für 2023

Wie schon bei den Regelungen zum Fruchtwechsel wurde für das Jahr 2023 aufgrund des Ukrainekriegs eine Ausnahme geschaffen. In diesem Jahr ist es ausnahmsweise möglich, auf diesen Stilllegungsflächen Getreide (ohne Mais), Leguminosen (außer Sojabohnen) oder Sonnenblumen anzubauen. Diese Flächen sind im Flächenverzeichnis gesondert zu kennzeichnen und werden bei der Erbringung der 4-prozentigen Brache angerechnet.

Von der Option können Betriebe nicht Gebrauch machen, wenn im Jahr 2023 ein Antrag auf Zahlungen für die freiwilligen Stilllegungen gemäß Öko-Regelungen gestellt werden soll.

Des Weiteren müssen bei Nutzung dieser Option die betreffenden Ackererschläge, die sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 als Brachen angegeben wurden, auch im Jahr 2023 als Brache fortgeführt werden. Sollte im Betrieb auch nur eine dieser genannten Bracheschläge umgebrochen worden sein, kann der gesamte Betrieb

► GAP-Konditionalitäten (GLÖZ-Standards¹) ab 2023

Stand: Januar 2023

		Dauergrünlandentstehung			Referenzanteil	
GLÖZ 1 Erhaltung von Dauergrünland		Dauergrünland umfasst Flächen, die: <ul style="list-style-type: none"> auf natürliche Weise oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt wurden. 	Gras oder Grünfütterpflanzen umfasst: <ul style="list-style-type: none"> alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland vorkommen, Pflanzen der Gattungen Juncus und Carex (Binsen und Seggen), soweit diese auf der Fläche nicht vorherrschen, andere Pflanzenarten, die abgeweidet werden können, wenn sie nicht mehr als 50 % der Fläche ausmachen 	Grünlandentstehung wird unterbunden durch: <ul style="list-style-type: none"> eine Fruchtfolge, auch bei Wechseln von Gras auf Mischungen von Gras und Leguminosen, ein Pflugeignis mit dazugehöriger Pfluganzeige bei der zuständigen Stelle, eine Beantragung im Rahmen von Öko-Regelungen/Agrarumweltmaßnahmen oder als Konditionalitätenbrache pausiert die Dauergrünlandentstehung. 	<ul style="list-style-type: none"> Die zuständige Behörde gibt den maßgeblichen Referenzanteil für die Erhaltung des Dauergrünlandanteils jährlich im Bundesanzeiger bekannt. Bei einer Unterschreitung des Referenzanteils von mehr als 4 % in einer Region dürfen grundsätzlich keine Genehmigungen zur Umwandlung von Dauergrünland erteilt werden. 	
		Umwandlung von Dauergrünland		Ausnahmen		Ersatz- und Wiederansaaf Flächen
		Genehmigung wird auf Antrag erteilt bei: <ul style="list-style-type: none"> Dauergrünland, das durch Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist, Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2015 neu entstanden ist, entsprechenden Ersatzflächen als Dauergrünland in der Region angelegt werden eine Umwandlung in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. 	Genehmigung wird nicht erteilt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> andere Rechtsvorschriften dagegensprechen, erforderliche Genehmigungen eines anderen Vorhabens fehlen, Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen bestehen, es sich um umweltsensibles Dauergrünland oder Dauergrünland in Feuchtgebieten und Mooren handelt. 	Umwandlung ohne Genehmigung und mit Anzeige: <ul style="list-style-type: none"> Dauergrünland, das ab 1. Januar 2021 neu entstanden ist, Anzeige erfolgt über ELAN, andere Rechtsvorschriften dürfen einer Umwandlung nicht entgegenstehen. Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn: <ul style="list-style-type: none"> förderfähige Fläche durch Anwendung der FFH-RL, Wasserrahmen- und Vogelschutzrichtlinie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist, Fläche der natürlichen Sukzession unterliegt und für Direktzahlungen nicht förderfähig ist. 	Bagatellregelung: <ul style="list-style-type: none"> Umwandlung von 500 m² je Begünstigtem in einer Region pro Jahr Nachträgliche Genehmigung: <ul style="list-style-type: none"> beim Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag möglich 	<ul style="list-style-type: none"> sind fünf aufeinanderfolgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen. Umwandlung erfolgt unter den gleichen genannten Voraussetzungen. Antragsteller ist bei Besitzwechsel verpflichtet, den neuen Besitzer über die Verpflichtungen zu informieren. Bei Ersatzflächen ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des Begünstigten, zu dessen Betrieb die Fläche gehört, notwendig.
GLÖZ 2 Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren	Grundsätze	Kulisse	Paludikulturen	Entwässerung		
	<ul style="list-style-type: none"> Kein Pflügen oder Umwandeln von Dauergrünland in Feuchtgebieten und Mooren zulässig, Dauerkulturen dürfen nicht zu Ackerland umgewandelt werden Keine Veränderungen der landwirtschaftlichen Fläche durch <ul style="list-style-type: none"> Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Maschinen, Bodenwendung tiefer als 30 cm, Auf- und Übersandung. 	Gebietskulisse wird durch Länder per Rechtsverordnung ausgewiesen: <ul style="list-style-type: none"> Mindestens 7,5 % organischer Bodenkohlenstoffgehalt oder mindestens 15 % organische Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 cm Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 cm des Profils. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine standortangepasste nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur ist zulässig, soweit die Fläche für die Direktzahlungen förderfähig ist Nicht zulässig, sofern Dauergrünland betroffen ist, das <ul style="list-style-type: none"> als Schutzgebiet ausgewiesen ist (FFH/VSG), als gesetzlich geschütztes Biotop gilt (gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG), in einem von der Landesregierung aus Naturschutzgründen durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebiet liegt. 	Genehmigung wird benötigt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> erstmalige Entwässerung innerhalb einer Gebietskulisse erfolgen soll, bestehende Entwässerungssysteme erneuert oder instand gesetzt werden, was eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erzeugt. 		
GLÖZ 3 – Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern	Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.					

¹ Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

GLÖZ 4 – Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	Grundsätze	Ausnahmen	Fachrecht		
	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer grenzen, innerhalb eines Abstands von 3 m, gemessen ab der Böschungsoberkante nicht angewendet werden. • Liegt keine Böschungsoberkante vor, so wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen. 	<p>Gilt nicht für Gewässer, soweit diese</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemäß § 5 Abs. 4 DüV i. V. m. § 2 Abs. 2 WHG oder • gemäß § 4a Abs. 1 S. 1 PflSchAnwV <p>von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind.</p>	<p>Es sind gesonderte Abstandsregelungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Düngeverordnung (DüV) <ul style="list-style-type: none"> – § 5 Besondere Vorgaben für N- und P-Dünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrat und PSM – § 13a Besondere Anforderung zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung • Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchV): <ul style="list-style-type: none"> – § 4a Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern • Wasserhaushaltsgesetz (WHG): <ul style="list-style-type: none"> – § 38a lw. Gen. Fl. mit Hangneigung an Gewässern 		
GLÖZ 5 – Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion	Kulisse	K_{Wasser1}	K_{Wasser2}	K_{Wind}	
	<p>Die Länder haben durch Rechtsverordnungen landwirtschaftliche Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung einzuteilen. Die Einteilung erfolgt nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erosion durch Wasser <ul style="list-style-type: none"> – K_{Wasser1} – K_{Wasser2} • Erosion durch Wind <ul style="list-style-type: none"> – K_{Wind} 	<p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflugverbot vom 1. Dezember bis 15. Februar, • Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. 	<p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflugverbot vom 1. Dezember bis 15. Februar, • Pflügen vom 16. Februar bis 30. November nur zulässig bei unmittelbar folgender Aussaat, • Pflugverbot vor Aussaat von Reihenkulturen mit Reihenabstand von mindestens 45 cm. 	<p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflügen erlaubt, wenn Aussaat vor 1. März (außer Reihenkultur), • Pflügen ab 1. März erlaubt bei unmittelbar folgender Aussaat, • spezifische Ausnahmen vom Pflugverbot für Reihenkulturen. 	
GLÖZ 6 Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung	Grundanforderungen	Ausnahme	Dauerkulturen	Brachliegendes Ackerland	
	<p>Mindestbodenbedeckung vom 15. November bis 15. Januar des darauffolgenden Jahres auf mindestens 80 % der Flächen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mehrjährige Kulturen, 2. Winterkulturen, 3. Zwischenfrüchte, 4. Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide, <ul style="list-style-type: none"> • Begrünungen, die nicht unter 1 bis 4 fallen, • Mulchaufgaben einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten, • Mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder • Abdeckung durch Folien, Vlies oder engmaschiges Netz oder Ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion. Bei Stoppelbrache ist eine Bodenbearbeitung untersagt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ackerland mit vorgeformten Dämmen ist in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zuzulassen. • Bei Ackerland, auf dem im Folgejahr frühe Sommerkulturen angebaut sind, ist vom 15. September bis 15. November eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. • Bei Ackerland mit mindestens 17 % Tongehalt muss unmittelbar nach der Ernte bis 1. Oktober eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt sein. 	<p>Vom 15. November bis zum 15. Januar muss auf Dauerkulturflächen, die für Rebflächen oder Obstbaumkulturen genutzt werden, zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, wenn nicht schon eine Begrünung durch Aussaat besteht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstbegrünung oder Begrünen durch Aussaat, • vom 1. April bis 15. August ist Mähen oder Zerkleinern verboten (auch bei Dauergrünlandbrachen), • Umbruch mit unverzüglicher Aussaat innerhalb (A)/ außerhalb (B) des Zeitraums zulässig: 	A
GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland	Grundsätze	Ausnahmen			Ausnahme 2023
	<ul style="list-style-type: none"> • Auf mindestens 33 % des Ackerlands ist eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen. • Auf mindestens zusätzlichen 33 % ist ein Fruchtwechsel entweder durch Anbau einer anderen Hauptkultur oder den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur vorzunehmen. • Auf verbleibenden 33 % des Ackerlands hat spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Fruchtart zu erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtungen gelten nicht bei mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen, ebenso bei <ul style="list-style-type: none"> – Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut, zur Erzeugung von Rollrasen und – Klee- und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen (solange diese vorherrschen). • Verpflichtungen gelten nicht auf Ackerland mit <ul style="list-style-type: none"> – Mais zur Herstellung anerkannter Saatgutes nach § 4 des Saatgutverkehrsgesetzes, – Tabak, – Roggen in Selbstfolge. • Verpflichtungen gelten nicht für Betriebe <ul style="list-style-type: none"> – mit einer Größe von bis zu 10 ha Ackerland, – mit verbleibender Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % des Ackerlands für die Erzeugung von Gras/anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, dem Anbau von Leguminosen dienen, brachliegendes Land sind oder einer Kombination der Nutzung aus den letzten drei genannten Punkten unterfallen, – mit verbleibender Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland sind, für Erzeugung von Gras/anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder einer Kombination der Nutzung nach einem der beiden Punkte unterfallen. • Für Öko-Betriebe gilt die Verpflichtung als erfüllt. 			<p>Regelung zum Fruchtwechsel wird 2023 ausgesetzt. Verpflichtung zum Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr bleibt hierbei bestehen.</p>

GLÖZ 8 Mindestschutz nicht produktiver Flächen und Landschaftselemente an Ackerland	Grundsätze	Anforderungen an nicht produktive Flächen	Ausnahmen	Landschaftselemente	Ausnahme 2023
	<ul style="list-style-type: none"> • 4 % des Ackers sind als nicht produktive Fläche oder als Landschaftselemente vorzuhalten. Anzurechnen sind: • Brachliegendes Ackerland (Mindestparzellengröße von 0,1 ha, einschließlich der dazugehörigen Landschaftselemente), • Landschaftselemente, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Acker und dem Begünstigten zur Verfügung stehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Ernte der Hauptkultur der Selbstbegrünung überlassen oder durch Aussaat zu begrünen (keine Begrünung durch Reinsaat); kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, • ab 1. September darf eine Aussaat, die im nächsten Jahr zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe/Ziegen beweidet werden. • Aussaat von Wintergerste oder Winterraps darf ab 15. August vorbereitet und durchgeführt werden. • Ab 1. August kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass in Gebieten, in denen durch außergewöhnliche Umstände, insbesondere ungünstige Witterungsereignisse nicht genug Futter zur Verfügung steht, der Aufwuchs durch eine Beweidung oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Begünstigte, bei denen mehr als 75 % des Ackerlands <ul style="list-style-type: none"> – für die Erzeugung von Gras/anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, – dem Anbau von Leguminosen/(-gemengen) dienen, – brach liegen, – Kombination der Nutzung aus den drei Punkten unterfallen. • Begünstigte, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche <ul style="list-style-type: none"> – Dauergrünland sind, – für Erzeugung von Gras/anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, – eine Kombination aus den beiden vorliegt, • Begünstigte mit Ackerland bis zu 10 ha. 	Beseitigungsverbot gilt für: <ul style="list-style-type: none"> • Hecken oder Knickse, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Feldraine, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen, Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern. • Gilt nicht für Agroforstsysteme, • § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2-4 BNatSchG ist einzuhalten, • Landesregierungen können weitere LE festlegen, die nicht beseitigt werden dürfen, • Keine Pflicht zur Pflege. 	Zusätzliche Anrechnungsmöglichkeiten in Form von <ul style="list-style-type: none"> • Getreide (ohne Mais), • Sonnenblumen, • Hülsenfrüchte (ohne Soja), • Nicht möglich bei Teilnahme an Öko-Regelungen 1a und 1b, • Bestehende Brachen aus 2021 und 2022 müssen für die Anwendung der Ausnahme weiterhin als Branche beantragt werden, • ausgenommen AUM-Brachen
GLÖZ 9 Umweltsensibles Dauergrünland	Grundsätze	Pflege/Grasnarbenerneuerung	Aufhebung als umweltsensibles Dauergrünland	Rückumwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland	
	<ul style="list-style-type: none"> • Als umweltsensibel gilt das am 1. Januar 2015 bestehende Dauergrünland, das in Gebieten <ul style="list-style-type: none"> – der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) oder – der Vogelschutzrichtlinie (VSG) liegt. • Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden. 	Anzeigepflicht Grasnarbenerneuerung <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 15 Tage vorher schriftlich oder elektronisch anzeigen, • Anzeige muss eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beinhalten, • kann im Fall gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG untersagt werden. Keine Anzeigepflicht für geschützte Biotope, wenn die Erneuerung das Ziel der naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt und der Zustimmung der Naturschutzbehörde vorliegt.	Aufhebung der Fläche als umweltsensibles Dauergrünland grundsätzlich nur in Verbindung mit Antrag möglich: <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung wird unwirksam, sobald eine Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands erlischt, Aufhebung des umweltsensiblen Dauergrünland-Status nicht erforderlich bei: <ul style="list-style-type: none"> • Nicht mehr landwirtschaftliche Fläche nach § 4 Abs. 1 GAPDZV aufgrund der Anwendung <ul style="list-style-type: none"> – der Richtlinie 92/43/EWG – der Richtlinie 2000/60/EG – der Richtlinie 2009/147/EG • Nicht mehr Dauergrünland, aufgrund natürlicher Vegetation, die sich von einer Fläche ausbreitet, die unmittelbar angrenzt, überwiegend mit Gehölzen nicht landwirtschaftlicher Erzeugung bewachsen oder für Direktzahlungen nicht mehr förderfähig ist. 	Rückumwandlung der Fläche in Dauergrünland, wenn <ul style="list-style-type: none"> • umweltsensibles Dauergrünland umgewandelt oder gepflügt wurde, • Fläche ohne Antrag auf Aufhebung der Dauergrünlandfläche als umweltsensibel geändert wurde, dass sie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist. Zuständige Behörde setzt angemessene Frist.	

¹ Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Stand: 11.1.2023

nicht an dieser Ausnahmeregelung teilnehmen. Brachen, die in den Vorjahren im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen gefördert wurden, sind hiervon nicht betroffen.

► **Landschaftselemente nicht beseitigen**

Wie bisher auch, gilt ab 2023 weiterhin, dass die Beseitigung von LE im

Rahmen der Konditionalität nicht zugelassen ist und Verstöße zur Kürzung der Prämien führten. Die Regelungen zu den LE sind ab Seite 27 gesondert dargestellt.

► **Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)**

Gegenüber den bis Ende 2022 im Rahmen von Cross Compliance geltenden Vorgaben kommt es ab 2023 bei den Grundanforderungen an die Betriebsführung zu einigen Änderungen.

So fallen die Regelungen zu TSE-Krankheiten und zur Tierkennzeichnung und -registrierung weg. Verstöße bei der Kennzeichnung, Registrierung und fristgerechten Meldung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen haben folglich keine förderrechtlich relevante Sanktionierung mehr zur Folge. Die Fachrechtsverpflichtungen in diesem Bereich sind jedoch weiterhin einzuhalten und werden entsprechend nach dem Fachrecht als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Zu beachten ist aber, dass bei Beantragung der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen die Einhaltung der Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung dieser Tiere Voraussetzung für die Gewährung dieser Zahlungen ist.

► **Wasserrahmenrichtlinie beachten**

Zum Schutz des Grundwassers kommen neue Anforderungen durch die Wasserrahmenrichtlinie sowie die Richtlinie für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden hinzu. Betroffen sind Betriebe, die phosphathaltige Düngemittel lagern oder anwenden oder Wasser zur Bewässerung dem Naturhaushalt entnehmen. Phosphathaltige Düngemittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden. Zudem ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zur Böschungsoberkante je nach Ausbringungsgerät zu vermeiden. Dies gilt auch für das Abschwemmen der Düngemittel in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen.

Weitere Abstandsauflagen zu Gewässern beziehungsweise ein absolutes Aufbringungsverbot phosphathaltiger Düngemittel können für Flächen mit Hangneigung bestehen. Für diese Flächen gelten je nach Hangneigung zusätzliche besondere Anforderungen zur sofortigen Einarbeitung, die es zu beachten gilt. Für Flächen, die nachweislich in einem mit Phosphat belasteten und eutrophierten Gebiet liegen, können sich darüber hinaus spe-

zielle Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln ergeben.

► **Wasserentnahme**

Weitere Vorgaben erstrecken sich auf die Entnahme und Benutzung von Wasser aus dem Grund- oder einem Oberflächengewässer, zum Beispiel zur Bewässerung. Hierzu bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Gleiches gilt, wenn ein Oberflächengewässer aufgestaut wird. Die Menge sowie die Art und Weise der Wasserentnahme sind im Bescheid mit der Genehmigung festgelegt und einzuhalten.

► **Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Im Hinblick auf die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird im Rahmen der Konditionalität die Sachkunde des Anwenders ab dem Kontrolljahr 2023 prüfungsrelevant. Diese Sachkunde muss der zuständigen Behörde auf Verlangen nachgewiesen werden, zum Beispiel durch eine bestandene Sachkundeprüfung.

Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen in Zeitabständen von sechs Kalenderhalbjahren überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen. Erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte müssen spätestens sechs Monate nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft werden.

Verbotene Pflanzenschutzmittel oder Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, dessen Genehmigung nicht erneuert worden ist oder dessen Genehmigung aufgehoben worden und deren Aufbrauchsfrist abgelaufen ist, sind unverzüglich zu beseitigen.

► **Bewertung von Verstößen**

Die ganzjährige Einhaltung der Verpflichtungen der Konditionalität wird auch weiterhin im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen in allen Produktionsbereichen und allen Betriebsstätten des Betriebs überprüft. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert wird. Ein Betriebsinhaber verhindert eine Vor-Ort-Kontrolle bereits dann, wenn er seine notwendige Mitwirkung verweigert.

► **Es kann teuer werden**

Werden Verstöße festgestellt, werden diese, je nach Häufigkeit, Ausmaß, Dauer und Schwere sanktioniert. Die Kürzung beträgt bei fahrlässig begangenen Verstößen in der Regel 3 %. Je nach Schwere des Falls kann diese Kürzung auch auf 1 % gesenkt oder auf 10 % erhöht werden. Diese prozentualen Kürzungen werden von den Auszahlungsbeträgen der Direktzahlungen sowie aller weiteren beantragten flächen- und tiergebundenen Maßnahmen abgezogen.

Hat ein festgestellter Verstoß keine oder nur unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung, kann von einer Verwaltungsanktionierung abgesehen werden. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort oder innerhalb der ihm gesetzten Frist zu beheben.

Wenn ein Verstoß wiederholt festgestellt wird, beträgt die Kürzung in der Regel 10 % und kann sich bei Fahrlässigkeit auf 20 % erhöhen. Sollte ein Fall als Vorsatz gewertet werden, so sind mindestens 15 % in Abzug zu bringen. Der Kürzungssatz kann sich jedoch je nach Schwere, Dauer, Ausmaß und Häufigkeit bis auf 100 % erhöhen und somit zur Ablehnung der beantragten Prämien führen.

► **Soziale Konditionalität**

Spätestens ab dem Jahr 2025 kommen zusätzliche Anforderungen im Bereich der „Sozialen Konditionalität“ hinzu. Diese beinhaltet die Verpflichtung zur Einhaltung geltender Arbeits-, Beschäftigungs- sowie Arbeitsschutzbedingungen. So soll die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen sichergestellt werden. Es wird wichtig sein, dass die entsprechende Einhaltung der Vorschriften im Betrieb ausreichend dokumentiert und im Falle einer Kontrolle vorgelegt werden kann. Die Prämienzahlungen werden dann an die Einhaltung der Sozialstandards geknüpft sein.

Weitere Informationen zum Thema Konditionalität können der „Informationsbroschüre Konditionalität“ entnommen werden. Die Informationsbroschüre ist unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Broschüren und Konditionalität abrufbar. ◀

Neu: Öko-Regelungen für Klima und Umwelt

Mit der neuen Agrarreform 2023 entfallen die verpflichtenden Greeninganforderungen, aber damit auch die Greeningprämie. Wie Sie sich zusätzliche Prämien mit den neuen eingeführten freiwilligen Öko-Regelungen (ÖR) sichern und was dabei zu beachten ist, erläutern Marina Bald, Caroline Creusen, Friederike Niemann und Jana Schniedergers.

Mit den sogenannten ÖR sollen freiwillig erbrachte Leistungen für Klima und Umwelt gesondert gefördert werden. Die Teilnahme ist freiwillig und kann auch ohne gleichzeitige Beantragung der Einkommensgrundstützung erfolgen. Insgesamt gibt es sieben verschiedene Maßnahmen. Dabei kann zwischen gesamtbetrieblichen oder flächenbezogenen Maßnahmen gewählt werden. Einige lassen sich sogar kombinieren.

► Öko-Regelung 1 – Flächenstilllegungen

Wer neben der Konditionalitätenbranche weitere Stilllegungsflächen auf Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkultur erbringen möchte, für den kann die ÖR1 interessant sein. Folgende vier Varianten gibt es, die im Weiteren näher erklärt werden:

- a) Freiwillige Stilllegung auf Ackerland
- b) Blühstreifen und -flächen auf Ackerland
- c) Blühstreifen und -flächen auf Dauerkultur
- d) Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland

► Öko-Regelung 1a – Freiwillige Stilllegung auf Ackerland

Mit der ÖR1a – Freiwillige Stilllegung auf Ackerland – werden nicht produktive Flächen, die über den verpflichtenden Anteil der 4 % Konditionalitätenbranche hinausgehen, gefördert. Jede nicht produktive Fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein. Landschaftselemente werden nicht angerechnet. Die Flächen können der Selbstbegrünung überlassen oder durch Aussaat

bis zum 31. März begrünt werden. Die Begrünung darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen. Es dürfen keine Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Der Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August gilt als Sperrzeitraum. In dieser Zeit ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf diesen Flächen verboten. Eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, darf ab dem 1. September des Antragsjahres vorbereitet und durchgeführt werden. Abweichend davon ist eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps bereits ab dem 15. August zulässig. Ab dem 1. September darf der Aufwuchs durch Schafe und Ziegen beweidet werden. Eine Mindesttätigkeit, zum Beispiel Mähen oder Mulchen, ist nur in jedem zweiten Jahr bis zum 15. November erforderlich.

Die nicht produktiven Flächen sind im Umfang von mindestens 1 % des förderfähigen Ackerlands zu erbringen. Maximal begünstigungsfähig sind 6 %. Für das erste Prozent ist ein Betrag von 1 300,00 €/ha vorgesehen, für das zweite Prozent 500,00 €/ha und darüber hinaus sind 300,00 €/ha beabsichtigt.

Um eine Fläche als ÖR1a – Freiwillige Stilllegung – zu beantragen, ist als Nutzung in Spalte 13 des Flächenver-

Das Ausbringen einer Blühmischung auf einer Stilllegung kann mit zusätzlichen 150 €/ha vergütet werden.

Foto:
Lara Ergerzinger



► **Tabelle 1: Öko-Regelungen (ÖR) im Überblick**

ÖR1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

a) Freiwillige Stilllegung auf Ackerland (NC 088)

- Mindestens 1 % des gesamten Ackerlands; maximal 6 % begünstigungsfähig
- Zusätzlich über Konditionalitätenbrache hinaus
- Mindestgröße 0,1 ha
- Muss das gesamte Antragsjahr brachliegen
- Selbstbegrünung oder durch Aussaat bis 31. März (keine Reinsaat)
- Keine Dünger (einschl. Wirtschaftsdünger) und PSM
- Ab 1. September des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung oder Beweidung durch Schafe/Ziegen; ab 15. August bei Wintergerste oder Winterraps
- DGL-Entstehung pausiert

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1 300 €	500 €	300 €

b) Blühstreifen oder Blühflächen auf Ackerland (NC 089_090)

- Nur zusätzlich zu 1a)
- Blühstreifen überwiegend mindestens 20 m; maximal 30 m breit
- Blühfläche ab 30 m Breite; maximal 1 ha
- Anlage durch Aussaat einer Saatgutmischung
 - a) mindestens 10 Arten Gruppe A (+B möglich)
 - b) mindestens 5 Arten Gruppe A + 5 Arten Gruppe B
- Aussaat bis 15. Mai; Nachsaat zulässig
- Im 2. Antragsjahr: Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung ab 1. Sept. zulässig

Prämiensatz: 150 €

c) Blühstreifen/-flächen auf Dauerkulturen (NC 091_092)

- Voraussetzungen wie 1b)
- Ausnahmen:
 - Keine Mindestgröße
 - Keine Längen- und Breitenanforderungen

Prämiensatz: 150 €

d) Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (NC 093)

- Mindestens 1 % des gesamten DGL; maximal 6 % begünstigungsfähig
- Maximal 20 % je Fläche
- Mindestgröße 0,1 ha
- Höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre auf derselben Stelle
- Ab 1. September Beweidung oder Schnittnutzung

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
900 €	400 €	200 €

ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen

- Begünstigungsfähig ist das förderfähige Ackerland mit Ausnahme von Brachen
- Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten
- Mindestens 10 % und maximal 30 % je Hauptfruchtart
- Mindestens 10 % Leguminosen
- Maximal 6 % Getreideanteil
- Voraussetzungen müssen im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres erfüllt sein

Prämiensatz: 45 €

ÖR3 – Beibehaltung Agroforstbewirtschaftung

- Auf Ackerland und Dauergrünland
- Gehölzflächenanteil muss zwischen 2 und 35 % betragen
- Weitestgehend durchgängige Gehölzstreifen
- Mindestens zwei Gehölzstreifen
- Breite der Gehölzstreifen zwischen 3 und 25 m
- Maximal 100 m Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- Mindestens 20 m Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- Bei fließgewässerbegleitenden Gehölzstreifen oder in Gewässernähe kann ein geringerer Abstand als 20 m zum Rand gewählt werden
- Positiv beschiedenes Nutzungskonzept
- Holzernte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

Prämiensatz: 60 €

ÖR4 – DGL Extensivierung Betrieb

- Auf dem gesamten förderfähigen Dauergrünland des Betriebs
- Im Gesamtbetrieb vom 1. Januar bis 30. September ein durchschnittlicher Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV je ha
- Unterschreitung des RGV an bis zu 40 Tagen möglich
- Düngung einschließlich Wirtschaftsdünger darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je ha entsprechen
- PSM-Einsatz ist nicht zulässig; Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich
- Pflugverbot im Antragsjahr; Ausnahmen nur im begründeten Einzelfall möglich

Prämiensatz: 115 €

ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland Extensivierung

- Mindestens vier regionaltypische Kennarten aus der landesspezifischen Liste

Prämiensatz: 240 €

ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (PSM)

- Ackerland und Dauerkulturen
- PSM-Verzicht auf Ackerland vom 1. Januar bis 31. August (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31. August)
- PSM-Verzicht auf Ackerland mit GoG und Leguminosen 1. Januar bis 15. November (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31. August)
- PSM-Verzicht auf Dauerkulturen 1. Januar bis 15. November

Stufe 1: Sommerungen (Getreide, Leguminosen, Hackfrüchte, Gemüse etc.) und Dauerkulturen
Stufe 2: Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Leguminosen zur Ackerfütternutzung

Prämiensatz:
 Stufe 1: 130 € Stufe 2: 50 €

ÖR7 – Natura 2000

- Begünstigungsfähig sind Flächen in Natura-2000-Gebieten
- Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels oder zur Drainage sowie die Instandsetzung bestehender Anlagen sind nicht zulässig
- Auffüllung, Aufschüttung, Abgrabung nicht zulässig, außer im Fall einer Genehmigung durch Naturschutz
- Natura 2000 = FFH + Vogelschutzgebiete (VSG)

Prämiensatz: 400 €

Stand: 26.1.2023

zeichnisses der Code 088 auszuwählen und in der letzten Spalte die Bindung ÖR1a/b anzugeben. Anschließend ist die Anlage ÖR1a/b auszufüllen.

► **Öko-Regelung 1b – Blühstreifen und -flächen auf Ackerland**

Die ÖR1b – Blühstreifen und -flächen auf Ackerland – baut auf der ÖR1a auf. So wird das Ausbringen einer Blühmischung auf der Stilllegung mit zusätzlichen 150 €/ha vergütet. Das bedeutet, ÖR1b kann nur in Kombination mit ÖR1a beantragt werden.

Zunächst müssen also die Vorgaben aus ÖR1a eingehalten werden. Zusätzlich gibt es weitere Maßgaben zur Flächengröße. Ein Blühstreifen muss auf seiner überwiegenden Länge mindestens 20 m und höchstens 30 m breit sein. Blühstreifen von mehr als 30 m Breite gelten als Blühfläche. Eine Blühfläche darf maximal 1,0 ha groß sein. Das gilt nicht für Streifen.

Des Weiteren muss sich auf den Blühstreifen und -flächen ein Pflanzenbestand befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung etabliert worden ist. Dabei wird zwischen einjährigen und mehrjährigen Begrünungen unterschieden. Eine einjährige Saatgutmi-

schung muss aus mindestens zehn der in Gruppe A aufgelisteten Arten bestehen. Eine mehrjährige Saatgutmischung muss aus mindestens fünf der in Gruppe A und fünf der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen. Eine vorläufige Liste der zulässigen Arten kann im entsprechenden Merkblatt im ELAN-Programm abgerufen oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung eingesehen werden. Der späteste Aussattermin ist der 15. Mai. Eine Nachsaat ist bei unzureichendem Aufgang möglich.

Abweichend von ÖR1a darf für Blühstreifen und -flächen eine Aussaat oder Pflanzung, die erst im Folgejahr

zur Ernte führt, frühestens im zweiten Jahr, in dem diese als solches beantragt wurde, erfolgen. 2023 müssen daher erstmalig beantragte sowie einjährige Blühstreifen oder -flächen bis zum 31. Dezember bestehen bleiben.

Für die Beantragung als ÖR1b – Blühstreifen und -fläche auf Ackerland – ist im Flächenverzeichnis der Nutartcode O89 bzw. O90 zu verwenden. Zudem ist die Bindung ÖR1a/b anzugeben und die Anlage ÖR1a/b auszufüllen.

► **Öko-Regelung 1c – Blühstreifen und -flächen auf Dauerkultur**

Die ÖR1c begünstigt Blühstreifen und -flächen auf Dauerkultur. Das Besondere daran ist, dass keine Mindestschlaggröße gilt. Dadurch lassen sich beispielsweise auch kleine Streifen zwischen den Kulturen realisieren. Zu beachten ist, dass Blühstreifen von mehr als 30 m Breite als Blühfläche gelten. Eine Blühfläche darf maximal 1,0 ha groß sein. Das gilt nicht für Streifen.

Das Anlegen von Blühstreifen und -flächen soll mit 150,00 €/ha vergütet werden. Dabei sind diese im Umfang von mindestens 1 % und höchstens 6 % der förderfähigen Dauerkulturfläche bereitzustellen. Landschaftselemente können nicht angerechnet werden.

Auf den Blühstreifen und -flächen muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der durch Aussaat einer Saatgutmischung etabliert worden ist. Dabei wird zwischen einjährigen und mehrjährigen Begrünungen unterschieden. Eine einjährige Saatgutmischung muss aus mindestens zehn der in Gruppe A aufgelisteten Arten bestehen. Eine mehrjährige Saatgutmischung muss aus mindestens fünf der in Gruppe A und fünf der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen. Die vorläufige Liste der zulässigen Arten kann im entsprechenden Merkblatt im ELAN-Programm abgerufen oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung eingesehen werden. Der späteste Aussaattermin ist der 15. Mai. Eine Nachsaat ist bei unzureichendem Aufgang möglich. Das Ausbringen von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel ist verboten.

Wenn der Blühstreifen oder die Blühfläche bereits im vorherigen Jahr im Rahmen der ÖR als solches beantragt

wurde, ist ab dem 1. September eine Bodenbearbeitung zur Aussaat oder Pflanzung möglich. Diese darf jedoch nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führen. Im Umkehrschluss bedeutet dies für 2023, dass erstmalig beantragte sowie einjährige Blühstreifen und -flächen nicht vor dem 31. Dezember umgebrochen werden dürfen.

Die Beantragung der ÖR1c – Blühstreifen/-flächen auf Dauerkultur – erfolgt ebenfalls über die Auswahl eines entsprechenden Nutartcodes (O91/O92) im Flächenverzeichnis. Zudem ist die Bindung ÖR1c zu vergeben und die Anlage ÖR1c auszufüllen.

► **Öko-Regelung 1d – Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland**

Mit der ÖR1d werden Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland gefördert. Die Altgrasstreifen oder -flächen müssen dafür mindestens 0,1 ha groß sein und dürfen höchstens 20 % einer Dauergrünlandfläche ausmachen. Landschaftselemente können nicht angerechnet werden. Des Weiteren dürfen sich die Streifen oder Flächen maximal in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.

Eine Beweidung oder Schnittnutzung ist ab dem 1. September zulässig. Eine Mindesttätigkeit ist nur in jedem zweiten Jahr bis zum 15. November erforderlich.

Die Altgrasstreifen und -flächen sind im Umfang von mindestens 1 % des förderfähigen Dauergrünlandes zu erbringen. Maximal begünstigungsfähig sind 6 %. Für das erste Prozent ist ein Betrag von 900,00 €/ha vorgesehen. Bis zu einem Umfang von 3 % 400,00 €/ha und darüber hinaus sind 200,00 €/ha beabsichtigt.

Die ÖR1d – Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland – wird beantragt, indem im Flächenverzeichnis in der Spalte 13 der Nutartcode O93 angegeben wird. Außerdem ist in der letzten Spalte die Bindung ÖR1d auszuwählen. Anschließend ist die Anlage ÖR1d auszufüllen.

► **Ausnahmeregelung 2023**

Achtung: Wer an der ÖR1 teilnehmen möchte und zusätzliche Flächen stilllegt, darf keinen Gebrauch von der Ausnahmeregelung für die Konditionalitätenbrache im Jahr 2023 machen. Für

eine Beantragung müssen die 4 % Konditionalitätenbrache erbracht werden.

► **Öko-Regelung 2 – Vielfältige Kulturen**

Mit der ÖR2 – Vielfältige Kulturen – wird die Einhaltung einer weiten Fruchtfolge gefördert. So sind Vorgaben bezüglich der Anzahl und Anbauanteile der einzelnen Kulturen einzuhalten. Dabei orientiert sich diese Regelung an der vormaligen Agrarumweltmaßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“.

Um an der ÖR2 – Vielfältige Kulturen – teilnehmen zu können, sind im Antragsjahr mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten auf dem Ackerland anzubauen. Die Kultur, die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli auf der Fläche befindet, wird als Hauptkultur im Antragsjahr gewertet. Als Hauptfruchtart zählen landwirtschaftliche Kulturpflanzen verschiedener Gattungen, jede Art von Kreuzblütlern (Brassicaceae), Nachtschattengewächsen (Solanaceae) und Kürbisgewächsen (Cucurbitaceae) sowie Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf Ackerflächen. Darüber hinaus zählt die Leguminosenmischkultur, also eine Mischung von Leguminosen und anderen Pflanzen, sofern die Leguminosen im Bestand überwiegen, als eine Hauptfruchtart. Eine weitere Hauptfruchtart ist die sonstige Mischkultur. Dies sind alle Mischkulturen, die nicht unter Gras oder andere Grünfütterpflanzen und Leguminosenmischkultur fallen, und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden. Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn diese zur gleichen Gattung gehören.

Für jede Hauptfruchtart ist ein Anbauanteil von mindestens 10 % und maximal 30 % der Ackerfläche einzuhalten. Weiterhin gibt es Maßgaben zu den Nutartgruppen. So ist es erforderlich, 10 % Leguminosen einschließlich der Leguminosenmischkultur auf der Ackerfläche anzubauen. Dabei ist es unerheblich, ob groß- oder kleinkörnige Leguminosen angebaut werden. Hinsichtlich der Nutartgruppe wird die Leguminosenmischkultur als Leguminose gewertet. So gilt Klee als Leguminose und auch das Klee gras, sofern der Klee gegenüber dem Gras überwiegt, das heißt mehr als 50 % des Bewuchses ausmacht. Entscheidend ist der optische Eindruck auf der Fläche,

Mit den neuen Öko-Regelungen können freiwillig erbrachte Leistungen für Klima und Umwelt gesondert gefördert werden.

Foto: Twan Wiermans



nicht die anteilige Zusammensetzung des Saatgutgemisches. Außerdem darf der maximal zulässige Getreideanteil von 66 % der Ackerfläche nicht überschritten werden. Bei einem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten können diese zusammengefasst werden, falls bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten der Mindestanteil von 10 % nicht erreicht wird.

Da es sich bei den vielfältigen Kulturen im Rahmen der ÖR2 um eine gesamtbetriebliche Maßnahme handelt, beziehen sich die Verpflichtungen auf die gesamte Ackerfläche des Betriebs. Dazu gehören auch Kleinstflächen, die die Mindestschlaggröße von 0,1 ha nicht erreichen. Diese Flächen unterhalb der Mindestschlaggröße sind bei der Berechnung der Mindestanteile der Kulturen zu berücksichtigen, wobei für diese Kleinstflächen keine Direktzahlungen beantragt werden können. Brachliegendes Ackerland wird im Rahmen dieser ÖR nicht gefördert.

Zur Beantragung dieser Maßnahme ist die Anlage ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen – auszufüllen. Weiterhin steht im ELAN-Programm in der entsprechenden Anlage zur Unterstützung bei der Antragstellung ein ÖR-Rechner, der auf Ihren Angaben im Flächenverzeichnis basiert, zur Verfügung. Der ÖR-Rechner dient nur zur Hilfestellung und ist nicht rechtsverbindlich. Zu beachten ist, dass insbesondere die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen manuell zu prüfen sind. Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen können zu Verschiebungen der Anbauanteile an der Gesamtackerfläche führen. Nach aktuellem Stand liegt der Einheitsbetrag bei 45 €/ha.

► Öko-Regelung 3 – Agroforst

Die Förderung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise im Rahmen der ÖR bedingt eine Flächenbewirtschaftung auf Ackerland oder Dauergrünland mit gleichzeitigem Anbau von Wertholz oder Obstanbau. In dem Agroforstsystem müssen mindestens zwei Gehölzstreifen angelegt sein. Der Anteil dieser Streifen an einer förderfähigen Fläche darf zwischen 2 und 35 % betragen. Dabei muss bei dem durchgängig bestockten Streifen die Mindestbreite von 3 m beziehungsweise Höchstbreite von 25 m eingehalten werden. Der Maximalabstand zwischen zwei Gehölzstreifen oder zum Rand darf 100 m betragen, der kleins-

te Abstand darf sich auf höchstens 20 m belaufen. Bei Streifen entlang von Gewässern sind Abweichungen zur Mindestbreite möglich. Eine Holzernte kann in den Monaten Dezember, Januar und Februar erfolgen. Der voraussichtliche Prämiensatz für die Gehölzstreifen, nicht das gesamte Agroforstsystem, beträgt 60 €/ha.

Bei der Beantragung ist ein positiv beschiedenes Nutzungskonzept, das bereits zur Antragstellung vorliegen muss, einzureichen. Die Anlage der Gehölzstreifen muss aufgrund dessen bereits zur Antragstellung abgeschlossen sein, damit diese in dem Antragsjahr beihilfefähig ist. Ein Nutzungskonzept muss für jedes Agroforstsystem ausgefüllt und von der Landwirtschaftskammer NRW beschieden werden. Dabei handelt es sich um ein Formular mit Angaben zum Agroforstsystem wie Nutzung, Maßangaben oder Gehölzarten. Dieses ist unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung zu finden.

Förderfähige Gehölzstreifen, die nach dem 1. Januar 2022 angelegt worden sind, dürfen keine Kulturen aus der Negativliste enthalten. Folgende Gehölzpflanzen sind demnach nicht zulässig: Eschen-Ahorn, Schmetterlingsstrauch, Rot-Esche, Späte Traubenkirsche, Esigbaum, Robinie, Kartoffel-Rose, Gewöhnliche Schneebeere, Roteiche und Blauglockenbaum. Die Negativliste kann alternativ auch im entsprechenden Merkblatt im ELAN-Programm oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung eingesehen werden. Zudem muss das Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion bei dem Anbau im Vordergrund stehen. Im Flächenverzeichnis sind die Streifen mit dem Nutzungscode O81 und der Bindung ÖR3- Agroforst zu erfassen. Anschließend ist die Anlage ÖR3 – Agroforst auszufüllen.

► Öko-Regelung 4 – Dauergrünland Extensivierung Betrieb

Im Rahmen der ÖR4 – Dauergrünland Extensivierung Betrieb – wird die extensive Bewirtschaftung aller Dauergrünlandflächen des Betriebes gefördert. Dazu ist im Gesamtbetrieb vom 1. Januar bis 30. September des Antragsjahres ein vorgegebener, durchschnittlicher Viehbesatz einzuhalten. Dieser durchschnittliche Viehbesatz beträgt mindestens 0,3 und höchstens 1,4 rauhutterfressende Großvieheinheiten

(RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland. Da in dieser Maßnahme der durchschnittliche Viehbesatz entscheidend ist, können intensiver genutzte Grünlandflächen mit einem hohen Viehbesatz durch extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen ausgeglichen werden. Während des genannten Zeitraums darf der Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV an maximal 40 Tagen unterschritten werden. Zur Ermittlung der zulässigen RGV ist ein festgelegter Berechnungsschlüssel anzuwenden. Dabei werden nur die gemäß dem von der EU festgelegten Berechnungsschlüssel vorgegebenen raufutterfressende Großvieheinheiten berücksichtigt. Wichtig ist, dass alle Tiere, die im Betrieb gehalten werden, bei der Antragstellung angegeben werden. Somit sind Pensionstiere ebenfalls anzugeben. Tabelle 2 zeigt eine Übersicht der raufutterfressenden Tiere mit dem entsprechendem RGV-Schlüssel.

Zur Beantragung der ÖR4 – Dauergrünland Extensivierung Betrieb – ist die Anlage ÖR4 auszufüllen. Dort werden Ihnen auf Basis der im Flächenverzeichnis angegebenen Dauergrünlandflächen die minimal sowie maximal zulässigen Großvieheinheiten, welche im gesamten Betrieb gehalten werden dürfen, angegeben. Zusätzlich ist die Anlage Viehbestand, welche im ELAN-Programm unter dem Reiter Agrarumweltmaßnahmen zu finden ist, ebenfalls auszufüllen. Für die ÖR4 ist die letzte Spalte mit den Durchschnittsbeständen im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September 2023 relevant. Angaben über die gehaltene Anzahl an Rindern sind in der Anlage Viehbestand nicht zu machen. Es ist lediglich anzugeben, ob Rinder im Betrieb gehalten werden oder nicht. Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen.

Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV/ha förderfähiges Dauergrünland entspricht. Zu beachten ist, dass die Düngemenge des gesamten Jahres und nicht nur bis zum 30. September berücksichtigt wird. Der Antragsteller ist verpflichtet, geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern zu führen. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle sind diese Unterlagen dem Prüfer vorzulegen. Darüber hinaus sind Pflanzenschutzmittel unzulässig und die Dauergrünlandflächen des Betriebs

dürfen im Antragsjahr nicht umgepflügt werden.

Die ÖR4 – Dauergrünland Extensivierung Betrieb – wird mit 115 €/ha gefördert.

► Öko-Regelung 5 – Kennarten in Dauergrünland Extensivierung

In dieser ÖR wird das Vorkommen von regionaltypischen Kennarten auf Dauergrünland gefördert. So werden einzelne Dauergrünlandflächen des Betriebs im Rahmen dieser Maßnahme extensiviert. Um an dieser teilnehmen zu können, müssen mindestens vier Pflanzenarten aus der landesspezifischen Liste auf der Grünlandfläche vorhanden sein. Diese vorgegebene Liste umfasst derzeit 35 regionaltypische Kennarten oder Kennartgruppen des artenreichen Dauergrünlands. Zu finden ist diese im entsprechenden Merkblatt im ELAN-Programm oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Beantragt werden können alle förderfähigen Dauergrünlandflächen mit folgenden Nutzcodierungen:

- 459 – Grünland,
- 480 – Streuobstfläche mit Grünlandnutzung,
- 492 – Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken, zum Beispiel Heide,
- 592 – Dauergrünland aus der Erzeugung genommen sowie
- 093 – ÖR1d Altgrasstreifen.

Zur Beantragung der ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland Extensivierung – ist in der letzten Spalte des Flächenverzeichnisses die Bindung ÖR5 anzugeben. Im Anschluss daran ist die Anlage ÖR5 auszufüllen. Hier ist zu erwähnen, dass der Antragsteller selbst festlegen kann, für welche Flächen er diese ÖR beantragen möchte, solange mindestens vier Kennarten auf der Fläche nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Antragstellung ist der Antragsteller verpflichtet, seine Flächen bis zum 30. Juni nach einem bestimmten Muster abzugehen und dabei die vorkommenden Kennarten zu notieren. Hierzu ist das entsprechende Formular zur Dokumentation zu nutzen, welches unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förde-

► Tabelle 2: RGV-Schlüssel raufutterfressender Tiere

Tierart	RGV-Schlüssel
Bullen/Kühe/sonstige Rinder über 2 Jahre	1,00
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,60
Rinder unter 6 Monaten	0,40
Mutterschafe	0,15
Schafe über 1 Jahr	0,15
Pferde/Esel über 6 Monate	1,00
Ziegen über 1 Jahr	0,15
Schafe/Ziegen unter 1 Jahr	0,15

rung zu finden ist. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren und für Kontrollen als Nachweis vorzuhalten. Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle müssen mindestens vier Kennarten auf der Fläche vorkommen. Dabei ist es aufgrund unterschiedlicher Blühzeitpunkte der einzelnen Pflanzenarten unerheblich, ob die bei der Vor-Ort-Kontrolle gefundenen Kennarten mit denen vom Antragsteller übereinstimmen. Wichtig ist, dass vier Kennarten aus der landesspezifischen Liste nachgewiesen werden.

Die Prämie liegt bei der ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland Extensivierung – bei etwa 240 €/ha.

► Öko-Regelung 6 – Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

In dieser ÖR wird der Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln gefördert. Der Antragsteller kann einzelne Flächen seines Betriebs, die nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden sollen, selber festlegen. Der freiwillige Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gilt für Ackerschläge, Dauerkulturen und Dauergrünland. Es ist daher möglich, nur einzelne Schläge des Betriebs zu beantragen und nur auf diesen Schlägen auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Ein gesamtbetrieblicher Verzicht ist bei dieser ÖR nicht notwendig.

Verboten sind alle chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln, die

- ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der jeweils geltenden Fassung,

- für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind nach oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 889/2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Beantragt werden können förderfähige Ackerflächen mit den Hauptkulturen Sommergetreide, Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge (außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte sowie Gemüse. Auf diesen Flächen dürfen vom 1. Januar bis zur Ernte der Fläche, jedoch mindestens bis zum 31. August des Antragsjahres keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Für Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder als Ackerfutter genutzten Leguminosen einschließlich Gemenge genutzt wird, läuft der Zeitraum des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres. Es darf vor dem 31. August umgebrochen oder geerntet werden, die Verpflichtung, keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen, gilt aber in jedem Fall bis zum 31. August. Ebenso kann vor dem 31. August eine Folgekultur ausgesät werden, aber auch hier bleibt die Verpflichtung zum Verzicht auf die Pflanzenschutzmittelausbringung bis zum 31. August bestehen. Wenn die im Antrag angegebene Kultur erst nach dem 31. August geerntet wird, gilt die Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel bis zur Ernte der Kultur. Bei Dauerkulturen dürfen vom 1. Januar bis 15. November keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Der Verpflichtungszeitraum für diese ÖR beträgt ein Jahr.

Hinsichtlich der Prämienhöhe wird zwischen Acker und Dauerkulturen einerseits und Grünland andererseits unterschieden. Bei Acker- und Dauerkulturen liegt der Prämienatz bei 130 €/ha und bei Grünland beträgt die Prämie 50 €/ha.

Beantragt wird die ÖR6 durch Setzen einer Bindung im Flächenverzeichnis für den entsprechenden Schlag. Es können nur Flächen, auf denen die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel nach rechtlichen Vorgaben nicht bereits verboten ist, beantragt werden. Zur Hilfestellung gibt es mehrere Kulissen, in denen ausgewiesen wird, ob Flächen für die Beantragung der ÖR6 geeignet sind. Diese Kulissen sind allerdings nicht zwangsläufig vollständig, bitte prüfen Sie daher selbstständig, ob Ihre Flächen zur Beantragung infrage kommen.

► **Tabelle 3: Kombinationsmöglichkeiten**

	ÖR1a	ÖR1b	ÖR1c	ÖR1d	ÖR2	ÖR3	ÖR4	ÖR5	ÖR6	ÖR7
ÖR1a		X	-	-	-	-	-	-	-	X
ÖR1b			-	-	-	-	-	-	-	X
ÖR1c				-	-	-	-	-	-	X
ÖR1d					-	X*	X	X	-	X
ÖR2						X	-	-	X	X
ÖR3							X	X	X	X
ÖR4								X	-	X
ÖR5									-	X
ÖR6										X
ÖR7										

X = auf derselben Fläche kombinierbar
 - = nicht auf derselben Fläche kombinierbar
 X* = Kombination der Maßnahme auf derselben Fläche möglich, da die ÖR1d-Flächen (Altgrasstreifen) zwischen den Gehölzstreifen gefördert werden

Es können unter anderem die Agrarförderrechtliche Gewässerkulisse NRW und eine Kulisse für den Erschwernisausgleich Pflanzenschutz hinzugezogen werden.

Folgende Nutzarten sind bei der ÖR6 zulässig: 81, 113, 116, 119, 120, 122, 132, 143, 144, 150, 157, 171, 181 bis 183, 186 bis 188, 210 bis 212, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 312, 316, 320, 330, 341, 392, 393, 411, 413, 414, 421 bis 427, 429 bis 434, 512, 573, 602 bis 604, 610, 612 bis 614, 616 bis 620, 622 bis 624, 627 bis 631, 633 bis 649, 683, 704, 760, 766, 802 bis 806, 822, 825 bis 827, 829, 833, 834, 838 bis 842, 850 bis 854, 860 bis 863, 865, 919.

► **Öko-Regelung 7 – Natura 2000**

Gefördert werden Flächen, die in Natura-2000-Gebieten liegen. Auf diesen Flächen finden bestimmte Landbewirtschaftungsmethoden Anwendung, die Schutzziele auf landwirtschaftlichen Flächen verfolgen.

Beantragt wird die ÖR7, indem im Flächenverzeichnis die Bindung zur ÖR7 für den entsprechenden Schlag gesetzt wird. Unterstützend stehen im GIS-System des ELAN-Programms eine Kulisse zur Verfügung, die auf den Flora-Fauna-Habitat-Kulissen, Vogelschutzgebiet-Kulissen basiert, sodass die betreffenden Flächen ersichtlich werden. Zusätzlich zur Lage innerhalb der Kulisse dürfen im Antragsjahr weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung des Grundwassers oder zur Drainage durchgeführt sowie keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabun-

gen vorgenommen werden. Ausnahmen hiervon bilden Maßnahmen, die von einer für den Naturschutz zuständigen Behörde genehmigt, angeordnet oder durchgeführt wurden. Förderfähige landwirtschaftliche Flächen, bei denen rechtliche Vorgaben mindestens einer der genannten Maßnahmen nicht entgegenstehen, sind begünstigungsfähig. Diese Maßnahmen dürfen vom Antragsteller auf den bezeichneten Flächen im Antragsjahr jedoch nicht durchgeführt werden. Zu den entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben gehören nicht Maßnahmen, die unter den Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt sind. Es muss also zum Beispiel in einer Satzung zu einem Vogelschutzgebiet ausdrücklich ein Verbot festgelegt sein. Sofern alle genannten Maßnahmen für eine Fläche zutreffen, ist diese Fläche bei dieser ÖR also nicht förderfähig. Die Beantragung der ÖR7 ist mit folgenden Nutzarten nicht möglich: 564, 583, 924, 956, 972, 973, 983, 994 bis 996.

Nach aktuellem Stand liegt der Einheitsbetrag bei 40 €/ha.

► **Kombinationsmöglichkeiten**

Die ÖR können einzeln beantragt oder in bestimmten Konstellationen auch miteinander kombiniert werden. Tabelle 3 zeigt, welche Kombinationen möglich sind.

Weiterführende Informationen zu den ÖR sind bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internetangebot der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung unter www.landwirtschaftskammer.de erhältlich. ◀

Feldblöcke und Landschaftselemente im Internet

Feldblöcke, Landschaftselemente oder Förderkulissen auf Luftbildern können über TIM-online, eine Internetanwendung des Landes Nordrhein-Westfalen, angezeigt werden. Darüber hinaus haben Sie auch die Möglichkeit, die Daten selbst zu beziehen. Wie Sie diesen Service nutzen können, erklärt Timo Cappa.

TIM-online finden Sie im Internet unter www.tim-online.nrw.de/tim-online2/. Für die Anwendung benötigen Sie einen Internetzugang und einen gängigen Internetbrowser in aktueller Version.

► Anzeige von Luftbildern

Neben den endgültigen „Digitalen Orthophotos“ (DOP) können auch die teilweise aktuelleren, sogenannten vorläufigen Digitalen Orthophotos (VDOP) abgerufen werden. Dazu müssen in der Kartenwahl unter dem Punkt Luftbild- und Satellitenbildinformationen entweder die Digitalen Orthophotos oder aber die vorläufigen Digitalen Orthophotos mit der Auswahl „(v)DOP Farbe“ hinzugeschaltet werden. Sie erscheinen dann unter dem Reiter „Aktive Kartenwerke“.

Alternativ können Sie über die Schaltfläche [+] bei der Kartenauswahl den Luftbilderdienst EU-Förderung der Landwirtschaftskammer aufrufen. Der Dienst stellt den aktuellen Luftbildbestand dar.

Für die Suche nach einem Feldblock ist die Eingabe einer gültigen FLIK im Feldblock-Suchfenster (siehe Bild 1) möglich. Sobald der eingegebene Feldblock von TIM-online eingeblendet wird, kann dieser über die Enter-Taste

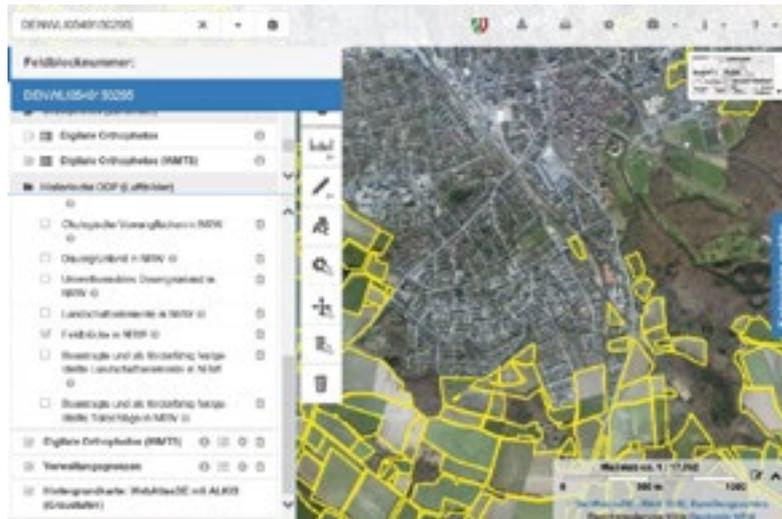


Bild 2: Feldblockauswahl

oder durch Anklicken mit der linken Maustaste zentriert im Kartenfenster dargestellt werden (siehe Bild 2). Zusätzlich bietet TIM-online erweiterte Suchen nach Adressen, Gemarkungen oder Flurstücken an.

► Laden der Daten der Landwirtschaftskammer

Über die Schaltfläche [+] bei der Kartenauswahl kann der Dienst „EU-Förderung (Landwirtschaftskammer NRW)“ über die Drop-down-Liste ausgewählt werden. An dieser Stelle können entweder alle Layer zusammen (siehe Bild 4) oder einzelne, von Ihnen bevorzugte Layer ausgewählt und mit der Schaltfläche „Zur Karte hinzufügen“ aktiv geschaltet werden. Anschließend finden Sie Ihren ausgewählten Layer unter dem Reiter „Aktive Kartenwerke“ im linken unteren Bereich von TIM-online.

► Abfrage von Informationen

In TIM-online haben Sie bei den aktiven Kartenwerken jederzeit die Möglichkeit, sich mit einem Mausklick auf das „i“ zum Beispiel in dem Reiter „Landwirtschaftskammer NRW, EU-Förderung“ allgemeine Informationen

zu allen verfügbaren Daten zeigen lassen. Darüber hinaus ist es möglich, zum Beispiel für eine bestimmte Fläche nähere Informationen angezeigt zu bekommen. Diese sind in anonymisierter Form in die Anwendung integriert und geben eine Hilfe zum Erkennen Ihrer beantragten Flächen. In einem Kartenausschnitt oder aber einem Feldblock erhalten Sie per Klick mit der rechten Maustaste auf eine ausgewählte Stelle, über den Schnellzugriff „Sachdaten abfragen“ sowie einem erneuten Linksklick in die Karte alle Informationen über die ausgewählten Themen, die an dieser Stelle vorliegen.

Weitere Infos zu TIM-online finden Sie über die Online-Hilfe und auf der Webseite der Landwirtschaftskammer NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Feldblöcke.

► Einbindung und Download von GIS-Daten

Inzwischen bietet die Landwirtschaftskammer NRW GIS-Daten aus der Förderung auch als „Open Data“ zur freien Verfügung an. Diese können entweder

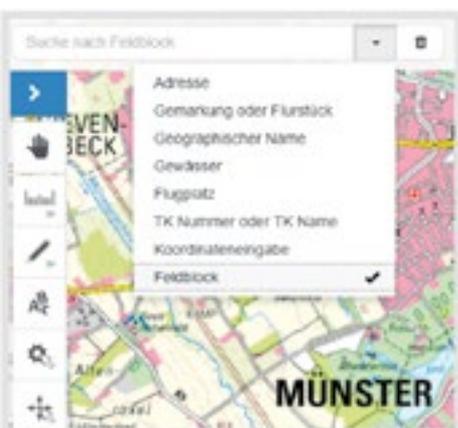
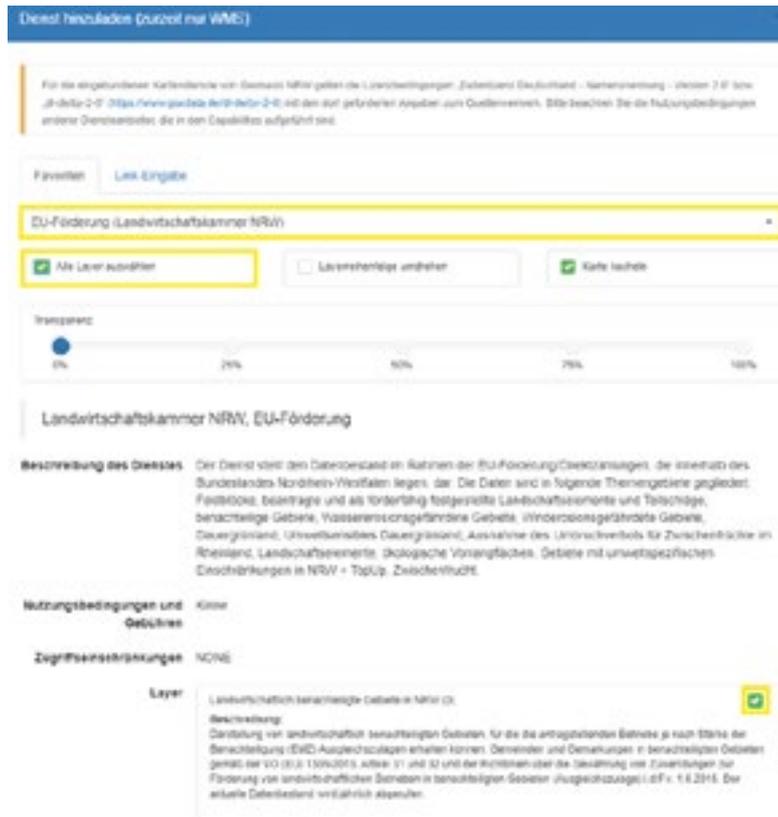


Bild 1: Feldblocksuche



Bild 3: Kartenwahl

Bild 4: Hinzufügen von Landwirtschaftskammer-Daten.



über spezielle Datendienste abgerufen oder per Download direkt bezogen werden. TIM-online sowie das kom-

plette Open-Data-Angebot der Landwirtschaftskammer NRW zeigen den gleichen Aktualitätsstand.

► **Download und Datendienste**

Die GIS-Daten können als Shapefile heruntergeladen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mithilfe der Datendienste WMS, WFS oder OGC API-Features die jeweiligen Daten direkt über ein Geographisches Informationssystem zu beziehen. Sämtliche Links sowie alle weiteren Informationen rund um das Open-Data-Angebot der Landwirtschaftskammer NRW finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Open Data/Inspire.

► **Zusätzliche Infos**

Landwirte, die landwirtschaftliche Flächen in NRW bewirtschaften oder beantragen möchten, für die bislang aber noch kein Feldblock existiert, sollten sich an ihre Kreisstelle der Landwirtschaftskammer wenden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall entsprechende Nachweise über das Nutzungsrecht vorzulegen sind. Auch hier finden Sie weitere Informationen auf der Website der Landwirtschaftskammer NRW. ◀

Welche Auswirkungen hat die neue Agrarreform auf die Betriebe?

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wird viele Betriebe in Nordrhein-Westfalen vor Herausforderungen stellen. Für die meisten dürfte sie mit einem Verlust an Wertschöpfung und mit geringeren Direktzahlungen zur Einkommenssicherung einhergehen. Dr. Thomas Böcker, Landwirtschaftskammer NRW, hat nachgerechnet.

Für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe bringt die Agrarreform im Wesentlichen zwei Änderungen mit sich, die das Einkommen deutlich beeinflussen werden. Als erste wichtige Änderung ersetzt die sogenannte Konditionalität künftig das Cross Compliance und das Greening. Betriebe müssen die Konditionalitätsauflagen einhalten, um die Einkommensstützung zu erhalten. Die wichtigste Konditionalitätsanforderung ist die Bereitstellung von 4 % Brachflächen mit Begrünung oder Selbstbegrünung. Die zweite wichtige

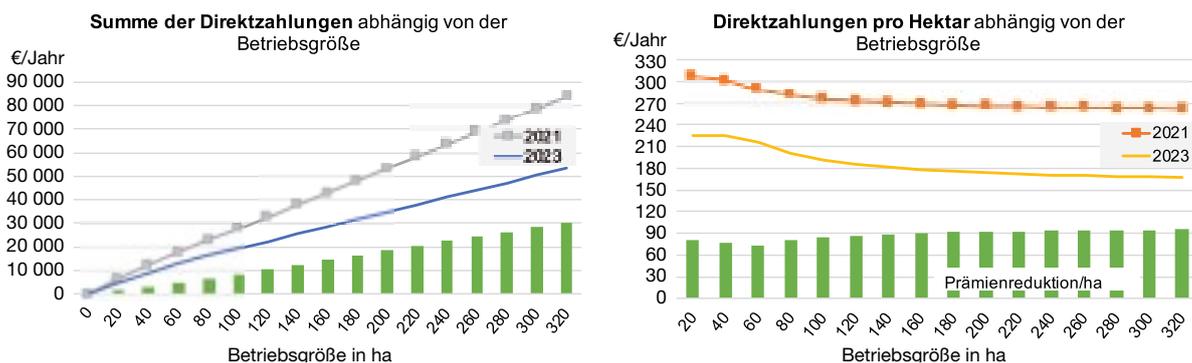
Änderung ist die deutliche Reduktion der Prämienhöhe, da die Greeningprämie abgeschafft und die Einkommensgrundstützung reduziert wird. Die Prämienzusammensetzung und Höhe sind in den Grafiken 1 und 2 dargestellt.

► **Einkommensstützung und Betriebsgröße**

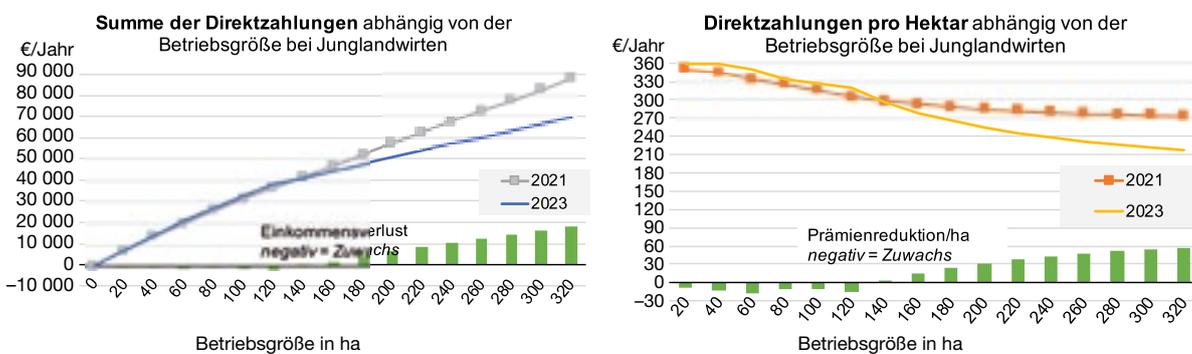
In Grafik 1 wird die Prämienhöhe in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebs dargestellt.



► **Grafik 1: Basisprämie, Umverteilungsprämie und Greeningprämie (alte GAP) und Einkommensgrundstützung ab 2023 in Abhängigkeit von der Betriebsgröße**

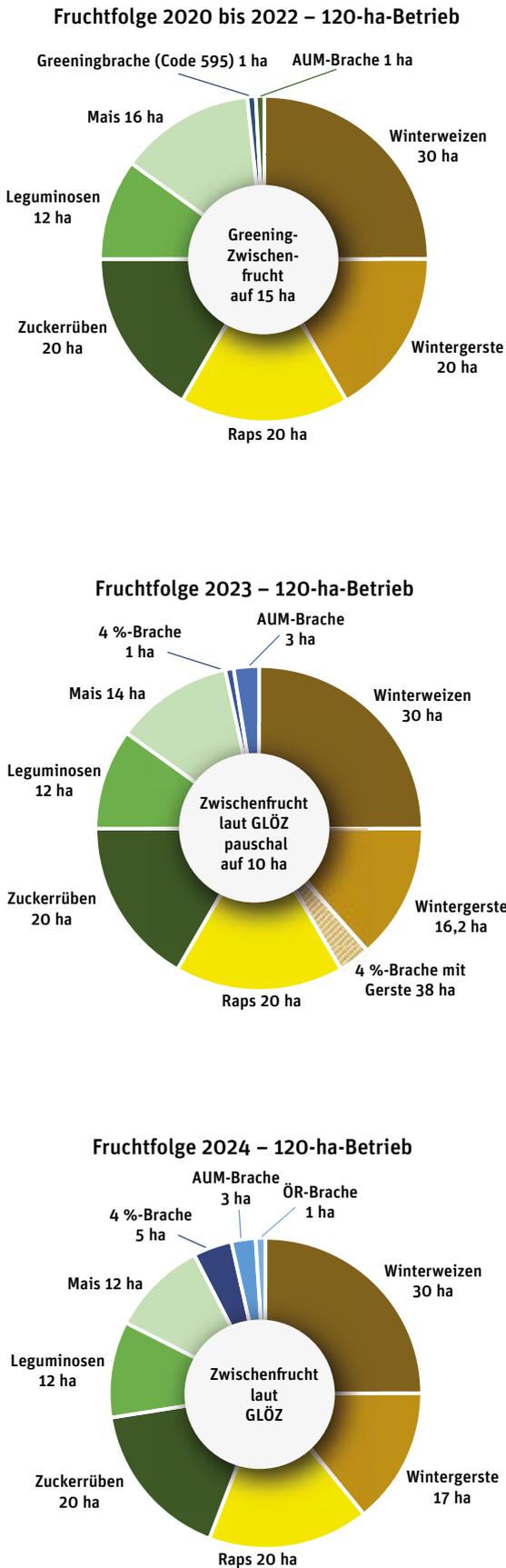


► **Grafik 2: Basisprämie, Umverteilungsprämie und Greeningprämie (alte GAP) und Einkommensgrundstützung ab 2023 in Abhängigkeit von der Betriebsgröße inklusive der Junglandwirteförderung**



Auch wenn eher extensive Betriebe aus verschiedenen Bereichen Förderung generieren können, sinkt auch bei ihnen das Einkommen.

► Grafik 3: Auswirkungen der GAP auf die Fruchtfolge eines Beispielbetriebs mit 120 ha für die Jahre 2020 bis 2024



Allein aus der Reduktion der beschriebenen Direktzahlungen bekommt ein Betrieb mit 60 ha im Jahr 2023 etwa 4 400 € weniger im Vergleich zu den Jahren 2021/22. Ein Betrieb mit 100 ha erhält etwa 8 400 € weniger und ein Betrieb mit 200 ha bewirtschafteter Fläche bekommt rund 18 400 € weniger Direktzahlungen pro Jahr.

Für Betriebe, bei denen in den nächsten Jahren die Betriebsübergabe an den Nachfolger oder die Nachfolgerin ansteht, sieht es hingegen durch die höhere Junglandwirtestützung zunächst deutlich optimistischer aus. Die Höhe der Direktzahlungen in Abhängigkeit von der Betriebsgröße für Betriebe mit Junglandwirteprämie ist in Grafik 2 dargestellt. Kleinere Betriebe mit Junglandwirteprämie können zumindest für einen begrenzten Zeitraum von fünf Jahren sogar mehr Direktzahlungen erhalten als in der alten Förderperiode. So bekommen die oben erwähnten 60-ha und 100-ha-Betriebe rund 1 000 €/Jahr mehr Direktzahlungen bei Bezug der Junglandwirteprämie. Der 200-ha-Betrieb erhält mit einer Reduktion von etwa 6 300 € weiterhin weniger Direktzahlungen als ein Junglandwirt in der alten Förderperiode.

Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten können sich unter Umständen durch die Teilnahme an den freiwilligen Öko-Regelungen oder Agrarumweltmaßnahmen ergeben, allerdings ist eine Teilnahme in vielen Fällen auch mit zusätzlichen Kosten verbunden. Ein finanzieller Vorteil lässt sich aus den Umweltmaßnahmen somit nur erzielen, wenn Maßnahmen leicht im Betrieb umzusetzen sind und sich der Verlust an Wertschöpfung in Grenzen hält.

Im Folgenden sollen beispielhaft die gesamtbetrieblichen Auswirkungen der Agrarreform 2023 an zwei Beispielbetrieben dargestellt werden.

► Beispielbetrieb Ackerbau

Das erste Beispiel ist ein 120-ha-Ackerbaubetrieb. Der Betrieb nimmt bisher an der Vielfältigen Fruchtfolge teil und baut Weizen, Gerste, Zuckerrüben, Raps, Futtererbsen und Mais an (siehe Grafik 3). Durch den Anbau der grobkörnigen Leguminosen bekommt der Betrieb bisher die Prämie von 125 €/ha Ackerfläche. Zudem wird auch bislang bereits 1 ha als Agrarumweltmaßnahme (AUM) stillgelegt mit einer Prämie von 1 200 €. Die Greeningvorgaben werden mit 15 ha Zwischenfruchtanbau sowie 1 ha Pufferstreifen erfüllt.

Der Gesamtdeckungsbeitrag pro Jahr und die Prämien sind in Tabelle 1 dargestellt. Der Deckungsbeitrag errechnet sich aus dem Erlös abzüglich der variablen Kosten der Produktion – also vor allem Saatgut, Dünger, Pflanzenschutz, Diesel und Maschinenreparaturen. Aus dem Ackerbau erzielt der Betrieb einen durchschnittlichen Deckungsbeitrag von 123 068 €. Aus Direktzahlungen und AUM bekommt der Betrieb weitere 48 415 €. Insgesamt stehen somit 171 483 € zur Deckung der Fixkosten zur Verfügung. Bei planerischen Fixkosten von 100 000 € für Maschinen, Gebäude, Pacht, Kapital und Allgemeinkosten bliebe ein Gewinn von 71 483 € zur Deckung des eigenen Lohn- und Kapitalansatzes und zur Reinvestition in das Unternehmen.

In den Tabellen sind zudem die Jahre 2023 und 2024 dargestellt. 2023 muss der Betrieb weiterhin 1 ha ehemalige Greeningbrache stilllegen, kann dafür aber 3,8 ha Konditionalitätenbrache mit Getreideproduktion (hier Gerste) im Antrag geltend machen. Ab 2024 müssen dann 4 % vollständig stillgelegt werden. 2023 legt der Beispielbetrieb 3 ha als AUM-Buntbrache still. 2024 kommen noch 1,2 ha Öko-Brache hinzu. Diese kann er 2023 noch nicht geltend machen, da er die Ausnahme von der 4 %-Stilllegung nutzt. Die Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten muss auf 80 % der Fläche erfolgen. Ein Zwischenfruchtanbau muss zudem in den roten Grundwasserkörpern erfolgen. Deshalb reduziert sich der verpflichtende Zwischenfruchtanteil hier auf 10 ha (die genaue Zuteilung ist allerdings schwierig). Der Betrieb will auch weiterhin an der AUM Vielfältige Fruchtfolge teilnehmen und bekommt künftig für grobkörnige Leguminosen 100 €/ha Ackerfläche.

Durch die höhere Stilllegung reduziert sich der Deckungsbeitrag im Jahr 2023 auf 121 590 € und 2024 auf 115 770 €. Die Prämien sinken auf 38 760 beziehungsweise 40 000 €, vor allem durch den Wegfall der Greeningprämie und die Reduktion der Prämie der Vielfältigen Fruchtfolge. Insgesamt reduzieren sich Deckungsbeitrag und Prämien um 6,5 % und 9,2 %. Bei gleichbleibenden Fixkosten reduziert sich der Gewinn zur Deckung des Lohn- und Kapitalanspruchs und zur Reinvestition sogar um 15,6 % und 22 %.

► Beispielbetrieb Futterbau mit Mutterkuhhaltung

Als zweites Beispiel soll ein Futterbaubetrieb mit Mutterkuhhaltung betrach-

► **Tabelle 1: Deckungsbeitrag, Agrarförderung und planerischer Gewinn
Beispielbetrieb 120 ha Ackerbau, Standort mit gutem Ertragspotenzial**

Alte Förderperiode	2020 – 2022	Neue Agrarreform	2023	2024
Ø-Deckungsbeitrag Acker:	125 618 €	Ø-Deckungsbeitrag Acker:	123 290 €	117 470 €
Kosten Greeningzwischenfrucht:	- 2 550 €	Kosten ZF Mindestbodenbedeckung:	- 1 700 €	- 1 700 €
Ø Gesamtdeckungsbeitrag:	123 068 €	Ø Gesamtdeckungsbeitrag:	121 590 €	115 770 €
Basis-/Umverteilungsprämie:	22 380 €	Einkommens-/Umverteilungsstützung:	22 300 €	22 300 €
Greeningprämie:	9 960 €	Greeningprämie:	-	-
AUM-Prämie Vielfältige Kulturen:	14 875 €	AUM- + ÖR-Prämie Vielfältige Kulturen:	11 600 €	11 100 €
AUM-Prämie Blühstreifen:	1 200 €	AUM-Prämie Buntbrache:	4 860 €	4 860 €
		ÖR-Prämie zusätzliche Brache mit Begrünung:	0 €	1 740 €
Ø-Prämien und Umweltleistungen:	48 415 €	Ø-Prämien und Umweltleistungen:	38 760 €	40 000 €
Ø-Deckungsbeitrag plus Prämien:	171 483 €	Ø-Deckungsbeitrag plus Prämien:	160 350 €	155 770 €
		<i>Differenz zu 2020 bis 2022</i>	- 6,5 %	- 9,2 %
Fixkosten (Maschinen, Gebäude, Pacht, Allgemekosten etc., ohne Lohn)	100 000 €	Fixkosten (Maschinen, Gebäude, Pacht, Allgemekosten etc., ohne Lohn)	100 000 €	100 000 €
Gewinn zur Deckung des Lohns und Kapitalanspruchs, zur Reinvestition	71 483 €	Gewinn zur Deckung des Lohn und Kapitalanspruchs, zur Reinvestition	60 350 €	55 770 €
		<i>Differenz zu 2020 bis 2022</i>	- 15,6 %	- 22,0 %



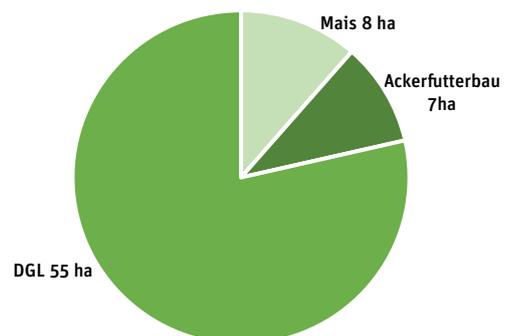
Besonders im Ackerbau reduziert sich mit der neuen Agrarpolitik das Einkommen.

Fotos: agrar-press

tet werden. Insgesamt bewirtschaftet der Betrieb 70 ha, davon sind 55 ha Dauergrünland, 7 ha Ackerfutter und 8 ha Silomais. Die Flächen liegen im benachteiligten Gebiet, sodass zusätzlich die Ausgleichszulage als Prämie gezahlt wird. Bislang ist der Betrieb vom Greening befreit, legt aber aus Gründen des Erosionsschutzes eine Untersaat im Mais an. Insgesamt hat der Betrieb 50 Mutterkühe plus Nachzucht und Mastrinder. An drei AUM nimmt der Betrieb bereits teil: An der Extensiven Grünlandnutzung, der Strohhaltung und an

► **Grafik 4: Bei Futterbaubetrieben hat die neue GAP häufig keine oder nur wenig Auswirkungen auf den Anbau**

**Anbau 2022, 2023, 2024 – 70-ha-Betrieb, 70 GV
Mutterkühe/Fleischrinder**



► **Tabelle 2: Planerischer Deckungsbeitrag, Förderhöhe durch Direktzahlungen und Gewinnplanung für einen Futterbaubetrieb mit Mutterkuhhaltung – alte und neue Agrarreform im Vergleich**

Beispielbetrieb 55 ha DGL, 15 ha Grünland, 50 Mutterkühe, 70 GV im Betrieb

Alte Förderperiode	2020–2022	Neue Agrarreform	2023	2024
Ø-Deckungsbeitrag Mutterkuhhaltung:	40 000 €	Ø-Deckungsbeitrag Mutterkuhhaltung:	40 000 €	40 000 €
Ø-Deckungsbeitrag landw. Nutzfläche:	39 000 €	Ø-Deckungsbeitrag landw. Nutzfläche:	39 000 €	39 000 €
Kosten Greeningzwischenfrucht:	0 €	Kosten ZF Mindestbodenbedeckung:	0 €	0 €
Ø Gesamtdeckungsbeitrag:	79 000 €	Ø Gesamtdeckungsbeitrag:	79 000 €	79 000 €
Basis-/Umverteilungsprämie:	14 020 €	Einkommens-/Umverteilungsstützung:	14 500 €	14 500 €
Greeningprämie:	5 880 €	Greeningprämie:	–	–
		Tierprämie:	3 900 €	3 900 €
AUM-Prämie Extensive DGL-Nutzung:	8 250 €	ÖR-Prämie Extensivierung DGL:	6 325 €	5 500 €
AUM-Prämie Weidehaltung Färsen:	500 €	AUM-Prämie Weidehaltung Färsen:	600 €	600 €
AUM-Prämie Strohhaltung:	3 465 €	AUM-Prämie Strohhaltung:	4 095 €	4 095 €
		AUM-Prämie kleine Flächen:	525 €	525 €
		ÖR-Prämie Verzicht PSM im Ackerfutter:	350 €	350 €
Ausgleichszulage benachteiligtes Gebiet:	3 850 €	Ausgleichszulage benachteiligtes Gebiet:	3 850 €	3 850 €
Ø-Prämien und Umweltleistungen:	35 965 €	Ø-Prämien und Umweltleistungen:	34 145 €	33 320 €
Ø-Deckungsbeitrag plus Prämien:	114 965 €	Ø-Deckungsbeitrag plus Prämien:	113 145 €	112 320 €
		<i>Differenz zu 2020 bis 2022</i>	– 1,6 %	– 2,3 %
Fixkosten (Maschinen, Gebäude, Pacht, Allgemeinkosten etc., ohne Lohn)	65 000 €	Fixkosten (Maschinen, Gebäude, Pacht, Allgemeinkosten etc., ohne Lohn)	65 000 €	65 000 €
Gewinn zur Deckung des Lohn und Kapitalanspruchs, zur Reinvestition	49 965 €	Gewinn zur Deckung des Lohn und Kapitalanspruchs, zur Reinvestition	48 145 €	47 320 €
		<i>Differenz zu 2020 bis 2022</i>	– 3,6 %	– 5,3 %

der Weidehaltung für Färsen. Aus Landbewirtschaftung und Tierhaltung erwirtschaftet der Betrieb einen Deckungsbeitrag von 79 000 €. Dabei wurde dem selbst erzeugten Futter ebenfalls eine Einnahme zugeschrieben. Inklusive Prämien hat der Betrieb in der Ist-Situation 114 965 € zur Deckung der Fixkosten und als Betriebsleitereinkommen zur Verfügung.

Der Betrieb ist künftig von der Flächenstilllegung in der Konditionalität befreit, da mehr als 75 % der Fläche Dauergrünland (DGL) und Ackerfutter sind. Auch die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete bleibt bestehen. Die Extensivierung des Dauergrünlands wird künftig über die Öko-Regelungen gefördert. Im ersten Jahr werden hier 115 €/ha gezahlt und im zweiten Jahr 100 €/ha DGL. Die Förderung der AUM Haltungsverfahren auf Stroh wird für Mutterkühe von 55 auf 65 € je GVE erhöht und die AUM Som-

merweidehaltung (hier für die Färsen) wird von 50 auf 60 € je GVE erhöht. Der Beispielbetrieb könnte künftig zudem an der AUM Bewirtschaftung kleiner Ackerflächen teilnehmen, auch wenn der Betrieb mit seinen 15 ha nur knapp über der Bemessungsgrenze der Förderung liegt. Auch die Öko-Regelung des Verzichts auf Pflanzenschutz im Ackerfutterbau dürfte möglich sein (50 €/ha). Besonders profitiert der Betrieb zudem von den neuen gekoppelten Tierprämien für Mutterkühe. Je Mutterkuh wird eine Prämie von 78 €/Jahr gezahlt.

In Summe hat der extensive Betrieb durch die neue GAP kaum zusätzliche Einschränkungen bei der Flächenbewirtschaftung und kann gleichzeitig aus verschiedenen Förderprogrammen Prämien generieren. Nichtsdestotrotz sinkt auch hier der Betriebsgewinn zur Deckung des Einkommens und zur Investition um 4 % beziehungsweise 5 %.

► **Fazit**

Durch die Agrarreform 2023 müssen die Betriebe wieder nicht produktive Flächen bereitstellen, um die Förderung zu erhalten. Aus Sicht des Naturschutzes wird dies einen positiven Effekt auf die Biodiversität haben. Aus betrieblicher Sicht führt die Agrarreform allerdings zu einem Verlust an Wertschöpfung.

Die gleichzeitige Förderung der Extensivierung durch Öko-Regelungen und die damit verbundene Reduktion der Prämien wird zu einem reduzierten Gewinn der Betriebe und somit zu einem geringeren Einkommen in den Betrieben führen. Sofern dies nicht dauerhaft durch höhere Erzeugerpreise ausgeglichen werden kann, werden die Betriebe gezwungen sein, auf der übrigen Betriebsfläche die Bewirtschaftung zu intensivieren, um die Verluste auszugleichen. ◀

Prämien für Mutterkühe, -schafe und -ziegen

Mit der Agrarreform 2023 wurde die gekoppelte Einkommensstützung im Rahmen der Direktzahlungen eingeführt. Hierbei handelt es sich um Zahlungen für die Haltung von Mutterkühen, -schafen und -ziegen. Was sich im Einzelnen dahinter verbirgt, erläutert Frauke Neier.

Gefördert werden Mutterkühe und weibliche Schafe und Ziegen, wenn sie in der Zeit vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb gehalten werden. Die voraussichtliche, gerundete Prämie beträgt je Mutterschaf beziehungsweise -ziege 35 € und 78 € je Mutterkuh. Förderfähig sind weibliche Rinder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens einmal gekalbt haben, und weibliche Schafe oder Ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres mindestens zehn Monate alt waren.

Um die Mutterkuhprämie zu erhalten, müssen Landwirte mindestens drei förderfähige Tiere im Haltungszeitraum halten, für die Prämie für Mutterschafe und -ziegen sind es mindestens sechs Tiere. Die Bagatellgrenze beträgt 225 € und kann gegebenenfalls zusammen mit den flächenbezogenen Direktzahlungen erreicht werden.

Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen kann höchstens für die Anzahl von Tieren gewährt werden, die in der Stichtagsmeldung zum 1. Januar des Antragsjahres in den Altersgruppen 10 bis 18 und ab 19 Monaten in der HIT-Datenbank gemeldet sind. Die Antragstellung ist freiwillig und kann auch ohne gleichzeitige Beantragung der flächenbezogenen Einkommensgrundstützung erfolgen.

► Weitere Voraussetzungen

Eine weitere Voraussetzung für den Erhalt der Mutterkuhprämie ist, dass der Antragsteller keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung abgibt. Eine vergleichbare Bedingung für die Mutterschafe und -ziegen gibt es nicht. Für beide Prämien sind die einschlägigen Pflichten zur Tierkennzeichnung und Registrierung einzuhalten. Die Eigenschaft des aktiven Landwirts ist ebenfalls zu erfüllen.

Antragsberechtigt ist darüber hinaus derjenige, der Eigentümer der Tiere ist

und das wirtschaftliche Risiko für sie trägt. Das muss nicht in jedem Fall mit dem tierseuchenrechtlichen Halter übereinstimmen. Nachfolgend sind zwei beispielhafte Konstellationen geschildert, die dies verdeutlichen:



1. Variante: Ein Betriebsinhaber besitzt Tiere, die sich in seinem Eigentum befinden und für die er das wirtschaftliche Risiko trägt. Da er sich um die Tiere kümmert, ist der Betriebsinhaber antragsberechtigt. In diesem Fall ist der Betriebsinhaber mit dem tierseuchenrechtlichen Tierhalter gleichzusetzen und in der HIT-Datenbank als solcher angemeldet.

2. Variante: Ein Betriebsinhaber ist Eigentümer von Tieren, die er zeitweise in einem Pensionsbetrieb unterbringt. Dieser Betriebsinhaber trägt für den gesamten Zeitraum das wirtschaftliche Risiko, zum Beispiel wenn Tiere sterben, und ist für diese Tiere antragsberechtigt. Dass er in der Zeit, in der die Tiere in dem Pensionsbetrieb

untergebracht sind, nicht gleichzeitig der tierseuchenrechtliche Halter ist, ist für die Antragsberechtigung nicht relevant.

Anders als beispielweise bei der Fördermaßnahme Sommerweidehaltung sind Rasseschlüssel, Besatzdichte und Weidegang keine Voraussetzungen für den Erhalt der gekoppelten Einkommensstützung.

► Ersatztiere

Wie bereits erläutert sind die Tiere während des gesamten Haltungszeitraums zu halten. Scheidet ein Tier im Haltungszeitraum aufgrund natürlicher Lebensumstände aus, sind die Voraussetzungen weiterhin erfüllt, wenn

es unverzüglich nach dem Ausscheiden durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt wird.

Bei Ersatzschafen und -ziegen muss es sich wie bei den ursprünglich beantragten Tieren um weibliche Tiere handeln, die zum 1. Januar des Antragsjahres zehn Monate alt waren. Ersatzkühe müssen zum Zeitpunkt der Meldung als Ersatztier mindestens einmal gekalbt haben.

► Antragstellung in ELAN

Der Antrag ist zusammen mit dem Sammelantrag über ELAN einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai. Anders als bei den flächenbe-

Um die Mutterkuhprämie zu erhalten, müssen Landwirte mindestens drei förderfähige Tiere im Haltungszeitraum halten.

Foto:
Ludger Bütfering

zogenen Direktzahlungen ist keine Nachfrist vorgesehen. Bei verspäteter Einreichung wird der Antrag abgelehnt.

Sowohl für die Mutterkühe als auch für die Mutterschafe und -ziegen sind im Antrag einzeltierbezogene Angaben zu machen. Im Detail unterscheidet sich die Vorgehensweise etwas.

Bei den Mutterkühen sind die einzelnen Ohrmarken der beantragten Tiere anzugeben. Durch die Betätigung eines Buttons kann die Tieraufstellung in ELAN mit Daten aus der HIT-Datenbank vorbelegt werden. In diesem Fall werden alle weiblichen Tiere mit mindestens einer Kalbung, die in dem Zeitraum vom 1. Januar des Antragsjahres bis zum Tag des Datenimports bei dem Betrieb beziehungsweise seinen Betriebsstätten registriert waren oder sind, vorgeblendet. Sind darun-

ter Tiere, die in Pension gegeben wurden, während das wirtschaftliche Risiko und Eigentum beim Antragsteller bleiben, können diese beantragt werden. In diesen Fällen ist der Änderungsgrund auf „Standortwechsel/Pension“ zu ändern. Tiere mit Totgeburten werden nicht vorgeblendet. Diese müssen gegebenenfalls manuell erfasst werden, zudem sind geeignete Nachweise über die Kalbung einzureichen.

Für die Mutterschafe und -ziegen sind im Antragsformular die einzelnen Identifikationsnummern der beantragten Tiere in der Spalte „erste Identifikationsnummer“ anzugeben. Erhält ein Tier während des Haltungszeitraums eine Ersatzohrmarke, ist diese in der Spalte „letzte Identifikationsnummer“ anzugeben. Da es in der HIT-Datenbank keine Einzeltierverfolgung für Schafe und Ziegen gibt, ist eine Vorbe-

legung wie bei den Mutterkühen leider nicht möglich. Um die Antragstellung dennoch etwas zu vereinfachen, soll zukünftig das Hochladen einer Tabelle im csv-Format in ELAN möglich sein. Ein Muster und eine Anleitung zum richtigen Speichern wird es zu gegebener Zeit auf der Website der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung geben.

Landwirte können bereits bei der Antragstellung Ersatztiere vorsehen oder im Falle des Ersatzes nachmelden. Änderungen im Bestand der beantragten Tiere sind über die Tieraufstellung zu melden. Hierbei sind der Änderungsgrund „natürlicher Abgang/Verenden“, „zurückgezogen“, „Standortwechsel Pension“ oder „sonstiger Abgang“ sowie das Abgangsdatum anzugeben. Bei dem Änderungsgrund „Standortwechsel Pension“ ist auch die HIT-Registriernummer zu aktualisieren. ◀

Dauergrünland erhalten

Auch in der neuen Förderperiode ist der Erhalt von Dauergrünland ein Ziel der Agrarpolitik. Daher werden wesentliche Verpflichtungen zum Dauergrünlanderhalt im Rahmen der Konditionalitäten fortgeführt. Was es förderrechtlich zu beachten gibt, haben Hannah Gundlach und Niklas Holtschlag zusammengefasst.

Das Umwandlungsverbot nach dem Förderrecht gilt für jeden Betriebsinhaber, der unter die Konditionalitätenverpflichtungen fällt. Anders als in der vorangegangenen Förderperiode gibt es keine Ausnahme für Betriebe oder Betriebsteile des ökologischen Landbaus oder für Kleinerzeuger. Daneben sind auch weiterhin fachrechtliche Bestimmungen, die die Umwandlung von Dauergrünland regeln, zu beachten.

► Wo gilt das Umwandlungsverbot?

Laut Definition ist Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war noch umgepflügt wurde. Hierzu zählen ebenfalls Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher, Bäume oder

auch Binsen und Seggen, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Weiterhin zählen Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen, zum Dauergrünland. In Nordrhein-Westfalen fallen hierunter die beweideten Heideflächen.

Den Dauergrünlandstatus erhalten zu dem Ackerflächen mit Gras- oder Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang ununterbrochen nicht gepflügt und nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

In der neuen Förderperiode wird auch die Aussaat von Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder die Aussaat einer Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras als Fruchtfolge gewertet.



Soll Dauergrünland umgewandelt werden, muss grundsätzlich ein Antrag bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gestellt werden.

► **Tabelle 1: Beispiele für das Hineinwachsen in den Dauergrünlandstatus**

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Status	Hinweis
115	424	424	424	424	424	424 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2018).
115	424	424	424	424	424	132	Acker	
115	422	422	422	422	422	424	Acker	Ansaatjahr 2023 (Fruchtfolge)
115	424	424	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	424	424 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2018).
115	433	433	591 (gleichzeitig ÖVF)	592 (gleichzeitig ÖVF)	433	433	Acker	Ansaatjahr 2018 (DGL-Status pausiert 2020 bis 2021)
115	424	424	424	424	424	88	DGL	Ansaatjahr 2018 (DGL-Status pausiert 2023)
115	424	424	421	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	62	Acker	Ansaatjahr 2018 (DGL-Status pausiert ab 2022)

ÖVF = Ökologische Vorrangfläche

► **Was bedeutet das Umwandlungsverbot?**

Eine Umwandlung von Dauergrünland liegt bereits dann vor, wenn Dauergrünland umgepflügt wird. Hierunter fällt auch das Pflügen im Rahmen der Grünlanderneuerung. Unter Umpflügen ist eine mechanische Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, zum Beispiel, wenn der Boden gewendet wird oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte wie Grubber oder Kreiselegge können eine tiefgründige Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken. Nicht als Pflügen gilt hingegen eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Darüber hinaus liegt eine Umwandlung von Dauergrünland auch immer dann vor, wenn eine Bestellung mit einer Acker- oder Dauerkultur erfolgt, also eine Umwandlung der Nutzung stattfindet. Das Gleiche gilt, wenn Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Fläche, zum Beispiel durch den Bau eines Gebäudes, das Anlegen eines Fahrsilos oder eine Aufforstung, umgewandelt wird.

Sofern eine bestehende Dauergrünlandfläche ohne vorherige förderrechtliche Genehmigung umgewandelt wird, liegt ein Verstoß gegen die Konditionalität vor.

► **Pflugregelung bei potenziellem Dauergrünland**

Das Umpflügen von potenziellem Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche

wieder mit Gras oder anderen Grünfuterpflanzen anzulegen, ist innerhalb eines Monats nach dem Umpflügen bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch den Betriebsinhaber anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, so bleibt das Umpflügen bei der Prüfung der Dauergrünlandentstehung unberücksichtigt.

Eine Anzeige ist nur erforderlich, wenn nach dem Pflügen wieder Gras oder Grünfutter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Eine sich anschließende ackerbauliche Nutzung, zum Beispiel mit Weizen, Mais, stellt eine Fruchtfolge dar und unterbindet die Dauergrünlandentstehung.

► **Nutzcodierungen für Dauergrünland**

Es folgt ein Überblick über die Nutzcodierungen, die 2023 für die Feststellung des Dauergrünlandstatus im Sinne der Konditionalität relevant sind (Stand: Januar 2023).

Aufgrund ihrer Hauptnutzung Grünland werden sie als echte Dauergrünland-Codierungen bezeichnet:

- 93 ÖR 1d Altgrasstreifen/-flächen
- 459 Grünland (Dauergrünland)
- 480 Streuobstfläche mit Grünlandnutzung
- 492 Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Heide)
- 592 Dauergrünland aus der Erzeugung genommen
- 972 NFF: Grünland (nicht DZ-fähig)
- 994 Vorübergehende, unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- oder Dunglagerplätze auf Dauergrünland

In den Dauergrünlandstatus hineinwachsen können darüber hinaus Flächen mit den nachfolgend aufgeführten Ackernutzcodes (potenzielle Dauergrünland-Codierungen). Sie werden folglich bei der Überprüfung der Fünfjährigkeit berücksichtigt.

- 422 Klee gras
- 424 Acker gras
- 433 Luzerne-Gras-Gemisch
- 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen

Die Zählung der Jahre, die für den Dauergrünlandstatus relevant sind, pausiert bei den nachfolgend aufgeführten Ackernutzcodes, da sie Verpflichtungen aus den Ökoregelungen, Agrarumweltmaßnahmen, Vertragsnaturschutz oder den Konditionalitätenregelungen unterliegen:

- 62 Konditionalitätenbrache ohne Produktion (Selbstbegrünung)
- 66 Konditionalitätenbrache ohne Produktion (aktive Begrünung)
- 88 ÖR 1a ohne Produktion (Selbstbegrünung)
- 560 Brache im Rahmen einer VNS-Maßnahme
- 573 Uferrandstreifenprogramm
- 576 Schutzstreifen Erosion

Der Anbauwechsel von Gras und einer Mischung von Gras und Leguminosen wird als Fruchtfolge anerkannt und unterbricht somit die Entstehung von Dauergrünland.

Insgesamt ist zu beachten, dass im Flächenverzeichnis stets diejenige Fruchtart angegeben werden muss, die tatsächlich auf der Fläche anzutreffen ist. Beispielsweise entwickelt sich aus einer Klee fläche im Laufe der Zeit aufgrund des auftretenden Grasdurchwuchses eine Klee gras fläche. In die-

sem Fall müsste die Fläche im Flächenverzeichnis auch als Klee grasfläche angegeben werden.

Es ist zu beachten, dass sämtliche Flächen, die den Dauergrünlandstatus besitzen oder mit der Antragstellung 2023 erreichen, mit einem zulässigen Grünlandcode angegeben werden müssen. Beispiele für das Hineinwachsen in den Dauergrünlandstatus können der Tabelle 1 entnommen werden.

► **Antragsverfahren 2023**

Zur Bestimmung der Dauergrünlandentstehung ist zwingend das Ansaatjahr für alle Flächen mit echtem und potenziellen Dauergrünlandcode anzugeben. Bei eindeutigen Flächen aus der Dauergrünlandkulisse 2022 und Ersatzflächen aus dem Dauergrünlandgenehmigungsverfahren werden die entsprechenden Angaben in ELAN schon vorgeblendet. Zulässig sind die Eintragungen in Tabelle 2.

► **Neue Regeln für Umwandlungen**

Antragsteller, die eine Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen grundsätzlich einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann nur erteilt

werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die Fläche nicht als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft ist und sie nicht in einem ausgewiesenen Moor oder Feuchtgebiet liegt. Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) und Vogelschutzgebieten (VSG), die am 1. Januar 2015 vorhanden waren und die nicht im Rahmen einer Verpflichtung einer Agrarumweltmaßnahme angelegt wurden und seitdem fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehaltung von Grünland sind. Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass die umzuwandelnde Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung in einem Verhältnis von mindestens 1:1 durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird. Ein Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland in Nordrhein-Westfalen kann demnach genehmigt werden, wenn

- die umzuwandelnde Fläche vollständig durch neu angelegtes Dauergrünland im Verhältnis von mindestens 1:1 ersetzt wird, das heißt, die Ersatzfläche darf nicht bereits den Dauergrünlandstatus besitzen. Sonderfall: Bei Pflugeumbriichen

ist die Umwandlungsfläche zeitgleich die Ersatzfläche;

- sowohl die umzuwandelnde als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen innerhalb von Nordrhein-Westfalen liegen;
- bei einer gepachteten oder betriebsfremden Ersatzfläche der Eigentümer und gegebenenfalls auch der Bewirtschafter der Umnutzung in eine Dauergrünlandfläche zuvor schriftlich zugestimmt hat. Zudem müssen Eigentümer und Bewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden weiteren Eigentümer oder Bewirtschafter weitergeben. Der Bewirtschafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Konditionalitätenverpflichtungen unterliegen. Die Erklärung des Eigentümers ist auch vom Antragsteller auszufüllen, wenn dieser selbst Eigentümer ist;
- die zuständige Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass die Dauergrünlandfläche keinem Umwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Naturschutz- oder Wasserrechts unterliegt;
- die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland bis zum Schlusstermin der Antragstellung auf Direkt-

► **Tabelle 2: Bestimmung der Fünfjährigkeit nach Ansaatjahr**

Wert	Beschreibung
E	Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umwandlung
2009	Flächen, die seit 2009 <u>oder früher</u> mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mindestens seit dem Jahr 2014)
2010 bis 2015	Flächen, die zwischen 2010 und 2015 erstmalig und seitdem fortlaufend mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das zwischen 2015 und 2020 neu entstanden ist*)
2016 bis 2017	Flächen, die zwischen 2016 und 2017 erstmalig und seitdem fortlaufend mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das zwischen 2021 und 2022 neu entstanden ist*)
2018	Flächen, die seit 2018 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2019	
2020	
2021	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (Fünfjährigkeit noch nicht erfüllt)
2022	
2023	

* Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich als Ökologische Vorrangfläche beantragt wurde.

zahlungen, der auf die Genehmigung folgt, umgesetzt wird;

- das neu angelegte Dauergrünland für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgewandelt wird.

► Ausnahmen nach Förderrecht möglich

Nach den Regelungen der Konditionalität ist die Umwandlung von Dauergrünland, welches nach dem 1. Januar 2021 entstanden ist, nicht genehmigungspflichtig. Die Umwandlung ist lediglich im Flächenverzeichnis der nächsten Antragstellung über die Vergabe des neuen Nutzcodes anzuzeigen. Dennoch gelten die einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften für diese Flächen. Die Ausnahme gilt weiterhin nicht für umweltsensibles Dauergrünland sowie Dauergrünlandflächen, die als Ersatzfläche oder Fläche mit einer Wiederansaatverpflichtung angelegt wurden.

Es gibt Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche. In den folgenden Fällen ist eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche möglich (Stand: Januar 2023):

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen folgender Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war, kann nach Genehmigung ohne Anlage einer Ersatzfläche umgebrochen werden:

- Vertragsnaturschutz
- Grünlandextensivierung

Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der Agrarumweltmaßnahme ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Das bedeutet, die Einsaat von Dauergrünland muss während des Bewilligungszeitraums durchgeführt oder aber zumindest in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgt sein.

- Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist.
- Dauergrünland, das in eine nicht landwirtschaftliche Fläche, zum Beispiel durch einen Stallbau, umgewandelt werden soll.



► Fachrecht und spezielle Förderregelungen nicht vergessen

Der Dauergrünlanderhalt wird nicht nur durch die förderrechtlichen Konditionalitätenbestimmungen geregelt. Fachrechtliche Umwandlungsverbote von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht bestehen parallel dazu. Zudem sind die Dauergrünlanddefinitionen aus dem Fachrecht und dem Förderrecht nicht zwingend deckungsgleich.

Eine förderrechtliche Genehmigung für die Dauergrünlandumwandlung kann nur erteilt werden, wenn kein fachrechtliches Umwandlungsverbot vorliegt.

Bitte beachten Sie, dass etwaige fachrechtliche Umwandlungsgenehmigungen der Kreise und kreisfreien Städte nach Naturschutz- oder Wasserrecht keine förderrechtliche Genehmigung darstellen und diese nicht ersetzen. Für die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zuständig. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu an Ihrer Kreisstelle.

Daneben sind für Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Agrarumwelt-Klimamaßnahmen oder der Förderung des ökologischen

Landbaus angelegt wurde und bewirtschaftet wird, die jeweilig geltenden Bestimmungen der entsprechenden Maßnahmen, zum Beispiel absolutes Dauergrünland-Umwandlungsverbot, parallel zu beachten. Auch hierzu kann Ihnen die Kreisstelle nähere Auskünfte geben.

► Verstöße gegen das Dauergrünlanderhaltungsgebot

Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Konditionalitätenauflagen dar und kann zu Kürzungen und Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss innerhalb der von der Landwirtschaftskammer festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum nächsten Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen, durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland angegeben werden. Sollte die betroffene Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übergeben worden sein, der ebenfalls den Verpflichtungen der Konditionalität unterliegt, gilt die Verpflichtung für den übernehmenden Betrieb.

Sofern zum Zeitpunkt der Umwandlung die Voraussetzungen einer Genehmigung vorlagen, kann die Um-

Das Umwandlungsverbot für Dauergrünland gilt mit dieser Förderperiode auch für Betriebe des ökologischen Landbaus und für Kleinerzeuger.

Fotos: agrar-press

wandlung auf Antrag bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer auch nachträglich genehmigt werden.

► Bagatellregelung

Die Umwandlung von bis zu 500 m² Dauergrünland je Betriebsinhaber und Jahr bedarf keiner förderrechtlichen Genehmigung. Die Bagatellregelung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn:

1. die Umwandlung vor dem 1. Januar 2020 stattgefunden hat,
2. es sich um eine Ersatzfläche handelt,
3. Dauergrünland ungenehmigt umgebrochen und in den letzten fünf Jahren wiederangesät wurde oder
4. es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt.

Bei einer Umwandlung ohne Genehmigung von mehreren Flächen Dauergrünland durch einen Betriebsinhaber in einem Jahr kommt die Bagatellregelung ausschließlich für jene Flächen zum Tragen, die einzeln oder zusammengerechnet am nächsten an 500 m² herankommen, ohne dass diese überschritten werden.

► Grasnarbenerneuerung auf umweltsensiblen Dauergrünland

Es ist eine Anzeigepflicht für Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblen Dauergrünland und Dauergrünland in gesetzlich geschützten Biotopen hinzugekommen.

Von der Anzeigepflicht betroffen sind alle Maßnahmen, bei denen eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe

durchgeführt wird. Als flache Bodenbearbeitung werden auch Maßnahmen gewertet, bei denen die Bodenoberfläche lediglich angekratzt wird, ohne dass eine wendende Bodenbearbeitung, zum Beispiel Striegeln, stattfindet. Maßnahmen, die die Grasnarbe zerstören, sind nicht gestattet.

Etwaige Maßnahmen hat der Begünstigte 15 Werktage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen. Das entsprechende Formular finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Formulare und Merkblätter. Der Anzeige ist eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beizufügen. Sofern Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes der Maßnahme entgegenstehen oder die Bestätigung der Fachrechtsbehörde fehlt, wird die geplante Maßnahme untersagt. ◀

Schutz bedrohter Arten und ihrer Lebensräume

Der Vertragsnaturschutz verfolgt mit den jeweiligen Maßnahmenpaketen das Ziel, den Verlust an biologischer Vielfalt einzudämmen und Arten, Lebensräume und Landschaften zu erhalten. Damit trägt der Vertragsnaturschutz wesentlich zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in Nordrhein-Westfalen bei. Lennard Peters erklärt, was beim Vertragsnaturschutz wie gefördert wird.

Maßnahmen der Ackerextensivierung stellen insbesondere für bedrohte Tierarten der offenen Feldflur neue Lebensräume bereit. Einerseits sind schutzwürdige Zielarten dieser Ackermaßnahmen unter anderem Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan, Feldhase, Wachtelkönig, Wachtel oder Feldlerche. Andererseits werden zum Beispiel auch Ackerwildkrautarten und weitere Flora geschützt und gefördert.

► Gefördert werden zum Beispiel:

- Anlage von Ackerstreifen oder Ackerflächen zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften,
- extensive Nutzung von Getreideäckern mit doppeltem Reihenabstand, ohne Düngung und Pflanzenschutz,
- stehenlassen von Stoppeln oder Ernteverzicht von Getreide,

- Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung oder Einsaat mit geeigneten Mischungen,
- Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters.

Je nach zu schützender Art sind bestimmte Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen geeignet. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde die naturschutzfachliche Eignung.

► Grünlandextensivierung und Biotoppflege

Die Grünlandextensivierung und die Biotoppflegemaßnahmen sind unter anderem auf den Erhalt und die Entwicklung der in NRW vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ausgerichtet. Hierzu gehören artenreiche Glatthaferwiesen,

Magerrasen und Heiden ebenso wie die breite Palette der auf extensive Wiesen- und Weidenutzung angewiesenen Vogelarten. Allen Maßnahmen gemeinsam ist in diesem Bereich die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz. Ebenso werden bestimmte Nutzungstermine und Nutzungsintensitäten hinsichtlich der Schnitthäufigkeit und der Viehbesatzdichte geregelt. Weitere Pflegemaßnahmen unterstützen den Erhalt von Hecken und Streuobstwiesen als wichtige Lebensräume und Strukturelemente der Kulturlandschaft.

Bei der Grünlandextensivierung und Biotoppflege werden beispielsweise gefördert:

- Umwandlung von Acker in Grünland,
- extensive Weidenutzung mit Beweidungspflicht, wobei die Besatzdichte zu vereinbarten Zeiten einge-



schränkt wird, bei gleichzeitigem Verzicht auf Pflegeumbruch und Pflanzenschutzmittel,

- extensive Wiesennutzung mit Festlegung des frühesten Zeitpunkts der ersten Mahd bei gleichzeitiger Einschränkung der Düngung sowie Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nachsaat und Pflegeumbruch,
- Zusatzförderung für den Einsatz von insektenschonenden Mähwerken bei extensiver Wiesennutzung,
- Pflege und Nachpflanzung vorhandener Obstbaumbestände, gegebenenfalls in Kombination mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel.

In Abstimmung zwischen den Antragstellenden und der Bewilligungsbehörde beziehungsweise einer Biologischen Station wird für die konkrete Fläche die naturschutzfachlich geeignete und durch den Betrieb umsetzbare Maßnahme ausgewählt.

► Grundantragsverfahren 2023

Auch 2023 wird es die Möglichkeit geben, neue Grundanträge für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum einzureichen. Die Antragsfrist wird wie in den Vorjahren der 30. Juni sein.

Die Grundantragstellung wird in diesem Jahr erstmalig über das ELAN-Ver-

fahren erfolgen. Eine Einreichung eines Papierantrags bei der zuständigen Bewilligungsbehörde ist daher nicht mehr notwendig.

Zur Vereinfachung der Antragstellung können Flächen aus dem Flächenverzeichnis ausgewählt werden. Bei Vertragsnaturschutz-Fördermaßnahmen, die zum 31. Dezember auslaufen, bietet das ELAN-Verfahren die Möglichkeit der Übernahme der Flächen aus dem Auszahlungsantrag. Zur Nutzung dieser Funktion wählen Sie den Button „Übernahme von Teilschlägen und Landschaftselementen aus dem Auszahlungsantrag“.

Vor der Einreichung des Grundantrags ist es jedoch wichtig, Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde als Bewilligungsbehörde im Vertragsnaturschutz aufzunehmen, um eine Abstimmung über geeignete und mögliche Fördermaßnahmen zu treffen. Je nach örtlicher Gegebenheit übernehmen auch Biologische Stationen im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörden diese Abstimmung.

Nach Einreichung des Grundantrags erfolgt eine Prüfung der Antragsvoraussetzungen durch die jeweilige Bewilligungsbehörde im Vertragsnaturschutz. Sollten alle Voraussetzungen für die Erteilung des Zuwendungsbescheides vorliegen, erhalten Sie diesen vor Beginn der Verpflichtungen.

Der nächste fünfjährige Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2028. Dabei ist das jeweilige Verpflichtungsjahr das Kalenderjahr.

► Auszahlungsverfahren

Die beantragten Auszahlungen werden im Anschluss an den Verpflichtungszeitraum und nach den örtlichen Kontrollen – in der Regel nach dem 31. Dezember – durch die EU-Zahlstelle durchgeführt. Für Verpflichtungen aus den Grundanträgen ab 2022 gelten die Regelungen zur Konditionalität. Weitere Informationen hierzu können Sie dem entsprechenden Artikel im Ratgeber Förderung entnehmen. Für laufende Verpflichtungen, also Grundanträge vor 2022 und Folgeanträge, gelten für den Vertragsnaturschutz weiterhin die Cross-Compliance-Bestimmungen. Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen zur Förderung im Vertragsnaturschutz, wie zum Beispiel Hinweise zur Antragstellung, auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum, Agrarumweltmaßnahmen unter dem Stichwort Vertragsnaturschutz.

Die Frist für das Einreichen der Auszahlungsanträge für das Verpflichtungsjahr 2023 endet in diesem Jahr am 15. Mai. ◀

Im Vertragsnaturschutz ist die Förderung der Grünlandextensivierung zum Beispiel an bestimmte Schnitthäufigkeiten oder Viehbesatzdichten gekoppelt.

Foto:
Dr. Armin Hentschel

Ein Ausgleich für den Pflanzenschutzverzicht

Bereits im letzten Jahr konnten unter dem Namen „Erschwernisausgleich Naturschutz“ Zuwendungen für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beantragt werden. Was außer dem neuen Namen für die Maßnahme noch zu beachten ist, erläutert Frauke Neier.

Mit dem Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gibt es Zuwendungen für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen beim Pflanzenschutzmitteleinsatz.

Foto:
imago/Panthermedia

Vorab sei darauf hingewiesen, dass das notwendige Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission erst Ende 2022 abgeschlossen wurde, sodass zu Redaktionsschluss die Richtlinien noch nicht in Kraft getreten waren. Diese Ausführungen gelten daher vorbehaltlich der endgültigen Richtlinien. Über eventuelle Änderungen wird auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung berichtet.

► Worum geht's?

Förderfähig ist der in § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel auf Ackerflächen einschließlich Dauerkulturen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und die den Betrieb bewirtschaften. Der Begriff „Betriebsinhaber/-in“ ist gemäß den Regelungen im Sammelantrag definiert.

Der Erschwernisausgleich wird nur für in Nordrhein-Westfalen gelegene Ackerflächen und Dauerkulturen gewährt, soweit diese Flächen produktiv genutzt werden. Bracheflächen und Dauergrünland sind nicht förderfähig, Landschaftselemente ebenfalls nicht. Eine produktive Nutzung im Sinne dieser Maßnahme liegt vor, wenn die Flächen bis zur Ernte nach ortsüblichen Maßstäben gepflegt und anschließend einer Ernte und Verwertung zugeführt werden.

► Förderausschluss

Flächen, für die im Kalenderjahr eine Ausnahme nach § 4 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zugelassen wird, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wird auf einer Fläche des Betriebs ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung festgestellt, wird für alle beantragten Flächen keine Zuwendung gewährt. Diese Bestimmung gilt nicht bei Selbstanzeige, die vor einer möglichen Vor-Ort-Kontrolle oder im Fall der Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle vor Ankündigung der Kontrolle stattfinden muss. In diesem Fall wird nur für die Fläche keine Förderung gewährt, auf der der Verstoß stattgefunden hat.

► Beihilfe außerhalb der Natura-2000-Kulisse

Die Finanzierung von Flächen, die von § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung umfasst sind und innerhalb der Natura-2000-Kulisse liegen, erfolgt durch Mittel der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und des Landes Nordrhein-Westfalen. Für Flächen, die von § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung umfasst sind und außerhalb der Natura-2000-Kulisse liegen, erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe. Der Gesamtwert der gezahlten De-minimis-Beihilfen pro Antragsteller darf in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren den Betrag von 20 000 € nicht überschreiten. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss daher sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten Beihilfen diesen Schwellenwert nicht überschreitet. Für diese Prüfung ist eine Erklärung über alle erhaltenen oder beantragten De-minimis-Beihilfen erforderlich. Das entsprechende Formular wird den Antragstellern zugeschickt und findet sich auch auf der Website der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung.

► **Wie hoch sind die Prämienätze?**

Bei der Höhe der Ausgleichszahlungen wird zwischen produktiver Ackerfläche mit einer Prämie von voraussichtlich 382 €/ha und produktiv genutzten Dauerkulturen mit der Prämie von voraussichtlich 1 527 €/ha unterschieden. Die Zuordnung der einzelnen Kulturen zu den zwei Gruppen erfolgt anhand der Flächenangaben im Sammelantrag. Welche Nutzartcodierung aus dem Flächenverzeichnis zu welcher Gruppe gehört, kann ab Beginn des Antragsverfahrens auf der Website der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung nachgesehen werden.

► **Antragstellung in ELAN**

Die Beantragung erfolgt zusammen mit dem Sammelantrag in ELAN. Dort wird der Erschwerenausgleich im Menü angezeigt und dort ist eine Erfassungsmaske hinterlegt. In dieser Maske ist nur ein Häkchen für die Beantragung für den Betrieb zu setzen. Welche Flächen zu berücksichtigen sind und wie die Flächen eingruppiert werden, wird im Rahmen der späteren Antragsbearbeitung durch einen Abgleich der Flächendaten aus dem Sammelantrag mit der Kulisse und der automatisierten Zuordnung der Nutzungen in die bereits genannten Gruppen Ackerfläche und Dauerkulturen geprüft.

Förderfähig sind Schläge mit einer Mindestgröße von 0,1 ha. Auch Schläge, die teilweise in der Kulisse liegen, sind förderfähig, sofern mindestens ein Flächenanteil von 0,1 ha in der Kulisse liegt. Zur besseren Orientierung und als Hilfe bei der Antragstellung ist ab diesem Jahr die Kulisse Erschwerenausgleich Pflanzenschutz ELAN hinterlegt. Es gelten die Regelungen der Antragsfristen des Sammelantrags, die Anträge sind in diesem Jahr bis zum 15. Mai zu stellen. Bei Anträgen, die zwischen dem 16. und 31. Mai eingereicht werden, kommt es zu einer prozentualen Kürzung der Auszahlung. Anträge, die nach dem 31. Mai eingereicht werden, werden abgelehnt. ◀

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Die Förderung der Ausgleichszulage ist für landwirtschaftlich genutzte Flächen in Gemeinden oder Gemeindeteilen benachteiligter Gebiete bestimmt. Die Zulage wird zum teilweisen und vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die in benachteiligten Gebieten entstehen, gewährt. Details erläutert Lennard Peters.

Für die Beantragung der Ausgleichszulage 2023 müssen mindestens 3 ha der als förderfähig festgestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen im benachteiligten Gebiet liegen. Das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Ausgleichszulage.

gleichszulage wird je Hektar Grünland, gestaffelt je nach EMZ der Fläche, wie folgt gewährt:

- EMZ bis 30 mit 55 €/ha,
- EMZ von 31 bis 35 mit 45 €/ha,
- EMZ ab 36 mit 33 €/ha.

Ackerflächen in den Gebieten 002 und 003 werden mit 25 €/ha gefördert.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Ausgleichszulage.

Für die Gewährung der Zulage muss bei der Berechnung des Antrags insgesamt mindestens ein Zuwendungsbeitrag in Höhe von 250 € erreicht werden. Bei der Antragstellung sind im Antragsdialog je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die EMZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder EMZ beinhalten, so sind entsprechende Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zur Teilschlagbildung werden in den Antragsformularen gegeben.

► **Gestaffelte Prämie**

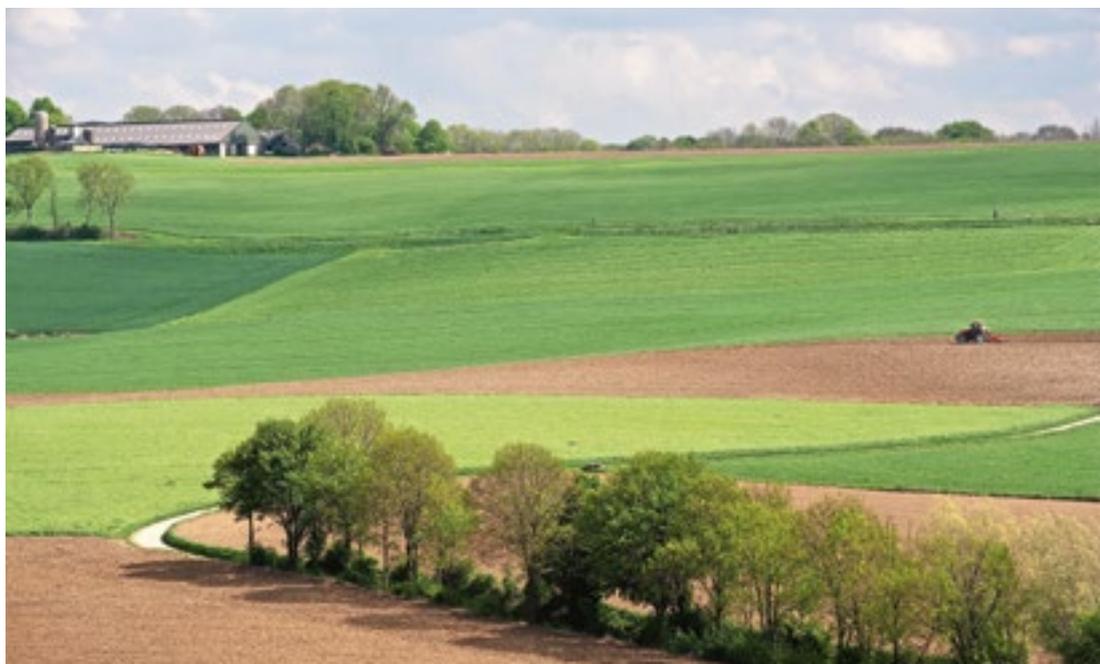
Aufgrund der anzuwendenden Degression wird die Höhe der Ausgleichszulage je Hektar gestaffelt. Dies bedeutet,

Um die Ausgleichszulage zu erhalten, müssen mindestens 3 ha im benachteiligten Gebiet liegen.
Foto:
Twan Wiermans

Nur Teilschläge in Nordrhein-Westfalen mit einer Mindestgröße von 0,01 ha sind förderfähig. Landschaftselemente werden nicht gefördert. Förderfähig sind in allen benachteiligten Gebieten Ackerflächen, das heißt, alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit Ausnahme der Nutzungscodes 88 bis 90, 560 bis 593 und 910 bis 999, können gefördert werden.

Die Prämienätze für die Ausgleichszulage bestimmen sich nach der Gebietsart. Für Flächen im Berggebiet werden bis zu 75 €/ha gewährt.

Für die Gebiete 002 und 003 gelten gestaffelt nach Ertragsmesszahl (EMZ) unterschiedliche Fördersätze. Die Aus-



dass bis 100 ha alle Hektar vollwertig berechnet werden. Darüber hinaus wird die Prämienhöhe bis zu 150 ha um 25 % gekürzt, über 150 ha wird keine Prämie gewährt.

Sämtliche Zahlungen in der Ausgleichszulage sind EU-kofinanziert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Prämien durch sogenannte Top-ups aufzustocken. Ob und in welcher Höhe zusätzliche Mittel ausbezahlt werden können, entscheidet das Ministerium zum Jahresende jährlich neu. Sofern es zu einer Zahlung der Top-ups kommt, werden diese durch nationale Mittel (GAK) finanziert.

► Sanktionen

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird mit der Anlage B des Sammelantrags beantragt. Der Antrag ist in Nordrhein-Westfalen bis zum 15. Mai per ELAN einzureichen. Es gibt eine Nachfrist zur Einreichung von Anträgen bis zum 31. Mai. Anträge, die nach diesem Tag eingereicht werden, sind verfristet und daher nicht mehr förderfähig. Für Anträge, die im Zeitraum vom 16. Mai bis zum 31. Mai eingereicht werden, ist zu beachten, dass die gezahlte Prämie um jeden Kalendertag, um den der Antrag verspätet eingereicht wird, um 1 % gekürzt wird.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrags zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Des Weiteren gelten in der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete die Regelungen der Konditionalität. Weitere Informationen zu diesen Regelungen finden Sie auf Seite 33.

Bei Verstößen gegen die Regelungen der Konditionalität kommt es zur Kürzung in der Ausgleichszulage. ◀

Ausgleich für Schutzgebiete

Die Ausgleichszahlung Umwelt wird auch in diesem Jahr zum Ausgleich von Einkommensverlusten bei der Bewirtschaftung von Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie in Kohärenzgebieten in Nordrhein-Westfalen gewährt. Im Rahmen der Agrarreform haben sich ein paar Änderungen ergeben. Die Details erläutert Greta Arends.

Die FFH- und Vogelschutzgebiete bilden zusammen die Natura-2000-Kulisse.

Bei den Kohärenzgebieten handelt es sich um nach fachlichen Kriterien ausgewählte Flächen in Naturschutzgebieten. Sie dienen verschiedenen Arten als Trittstein oder Wanderkorridor zwischen den bestehenden FFH- und Vogelschutzgebieten. Die Kohärenzgebiete dürfen gemäß den EU-Regelungen maximal 5 % der Natura-2000-Gebietskulisse umfassen. Ein fachlicher Bezug zu den Zielen von Natura-2000 muss hergestellt werden. Daher können nur Flächen und Gebiete mit bestimmter naturschutzfachlicher Qualität gefördert werden.

► Fördervoraussetzungen

Zulässige Antragsteller der Ausgleichszahlung Umwelt sind Landwirtinnen, Landwirte und andere Personen, die Land bewirtschaften. Die Ausgleichszahlung Umwelt kann nur für bewirtschaftete Dauergrünlandflächen beantragt werden, die im Flächenverzeichnis die Fruchtartcodierungen 93, 459, 480 oder 492 haben. Die Fruchtartcodierung 93 für ÖR 1 d Altgrasstreifen ist in diesem Jahr neu dazugekommen. Die Flächen müssen außerdem innerhalb der oben genannten Gebiete liegen.

Auf allen Antragsflächen müssen folgende Verpflichtungen eingehalten werden:

- Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- Verzicht darauf, Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
- Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege.

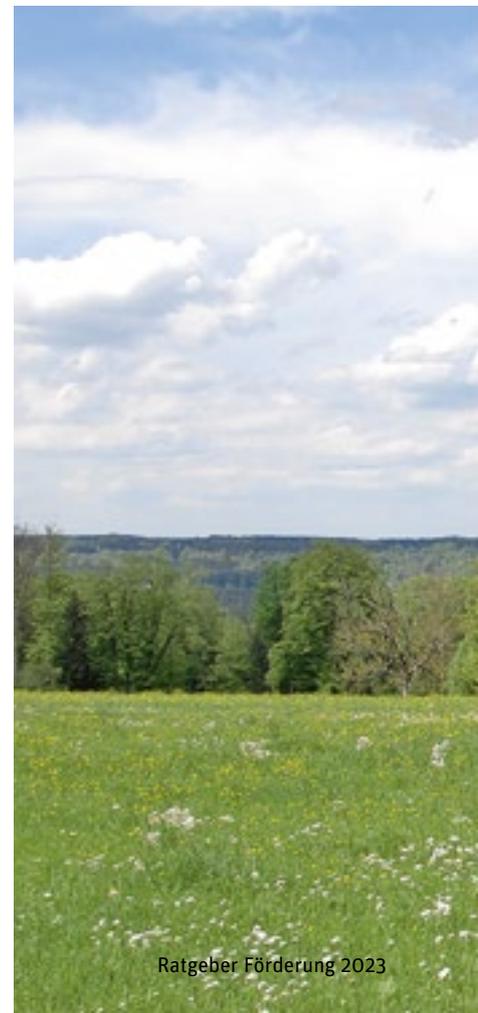
Ferner kommt es auf die für die Fläche geltenden Festsetzungen der Schutzgebietsverordnungen an. Diese können zum Beispiel sein:

- Verbot der Nachsaat,
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
- Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung, Mindestvorgabe: Verbot von Schleppen und Walzen nach dem 15. März im Tiefland beziehungsweise 1. April im Bergland,
- Beschränkung auf eine zweimalige Mahd.

Die Bestimmungen der Konditionalität sind im gesamten Betrieb einzuhalten. Auch die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts und des Unionsrechts sind zu beachten.

► Prämiensätze

Sind alle Voraussetzungen erfüllt und wurde der Antrag fristgerecht bis zum



15. Mai gestellt, so werden pro Hektar Fläche folgende Prämien gewährt:

- 95 € je ha für Flächen in Natura-2000-Gebieten, also FFH- oder Vogelschutzgebieten,
- 135 € je ha für Flächen in Kohärenzgebieten.

Im Vergleich zu den Vorjahren erfolgt keine weitere Unterscheidung zwischen Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Biotopen.

Ordnungsrechtliche Festsetzungen, die durch die Unteren Naturschutzbehörden aufgrund der Schutzgebietsverordnungen gemeldet werden, führen zu Prämien erhöhungen. Die Prämien-erhöhung erfolgt nach Antragstellung bei der Berechnung der Prämien automatisch auf Grundlage einer gesonderten Kulissee, die auf den gemeldeten Festsetzungen beruht. Hierfür muss daher kein gesonderter Antrag gestellt werden. Die Prämie erhöht sich bei Vorliegen der oben bereits aufgezählten Festsetzungen um

- 30 € je ha bei Verbot der Nachsaat,
- 35 € je ha bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
- 45 € je ha bei Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung und
- 235 € je ha bei Beschränkung auf eine zweimalige Mahd.

Eine Zahlung erfolgt nur dann, wenn die im Antrag genannten Flächen zusammen mindestens 1 ha groß sind und sich insgesamt eine Prämie von mindestens 95 € ergibt.

► Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt mittels der Anlage B1 des Sammelantrags mit dem ELAN-Antragsverfahren bis zum 15. Mai 2023. Danach kann der Antrag noch innerhalb der Nachfrist bis zum 31. Mai 2023 gestellt werden, wobei dann eine Kürzung der Prämie von 1 % pro Kalendertag erfolgt. Zu einem noch späteren Zeitpunkt ist der Antrag dann unzulässig.

► Ein Teilschlag pro Gebiet

Aktivieren Sie bei der Antragstellung über ELAN im GIS in der Legende die Umweltkulisse und überprüfen Sie immer Ihre Angaben mit dem angezeigten Gebiet. Da die Umweltkulisse neu aufgebaut wurde, ist ein Abgleich in diesem Jahr besonders wichtig. Die ehemaligen Gebiete 1 bis 4 wurden zu Gebiet 6 zusammengefasst. Es erfolgt im Vergleich zu den Vorjahren also keine Unterscheidung mehr zwischen Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Biotopen. Das bedeutet,

dass Ihre beantragten Flächen einem der folgenden zwei Gebiete zugeordnet sein müssen:

- Gebiet 5: Kohärenzgebiet,
- Gebiet 6: Natura-2000-Gebiet, also bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet.

Erstreckt sich ein Schlag über beide Gebiete oder liegt der Schlag nur teilweise in der Umweltkulisse, so ist der Schlag zu unterteilen. Verwenden Sie bei der Teilung von Schlägen das Tool zur Übernahme der Grenzen der Umweltkulisse. Sind darüber hinaus für eine Fläche die vorgeschriebenen Förderbedingungen nicht erfüllt oder halten Sie die vorgeschriebenen Mindestbedingungen nicht ein, darf die Fläche trotz angezeigter Lage in der Umweltkulisse nicht beantragt werden.

► Kürzungen und Ablehnung vermeiden

Ihr Antrag unterliegt mit seinen Angaben zahlreichen Kontrollen. Wird bei der Überprüfung Ihres Antrags festgestellt, dass Ihre Angaben nicht korrekt sind oder dass Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, ist neben der Korrektur zusätzlich mit einer Sanktionierung und möglicherweise auch Ablehnung zu rechnen. ◀

Bei den Ausgleichszahlungen wird zwischen Natura-2000- und Kohärenzgebieten unterschieden. Eine Unterscheidung zwischen Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Biotopen gibt es in diesem Jahr nicht mehr.
Foto: landpixel



Förderung für Agrarumweltmaßnahmen und den Öko-Landbau

Die neue Förderperiode hat begonnen. Betriebe, die im letzten Dezember einen Bewilligungsbescheid erhalten haben, können bis zum 15. Mai 2023 über ELAN die ersten Auszahlungsanträge für die neuen Agrarumweltmaßnahmen (AUM) einreichen. Für den ökologischen Landbau startet in diesem Jahr das Grundantragsverfahren für neue fünfjährige Verpflichtungen. Neu ist auch, dass die Antragstellung für die Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen ab diesem Jahr über ELAN erfolgt. Ann-Kathrin Steinkamp stellt die Fördermaßnahmen vor.

Die Verpflichtungen beziehen sich bei den gesamtbetrieblichen Maßnahmen grundsätzlich auf alle zuwendungsfähigen Flächen des Betriebs. Aus der Erzeugung genommene Flächen und Landschaftselemente (LE) werden in der Regel nicht berücksichtigt. So sind bei der Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge alle in NRW gelegenen Ackerflächen relevant. Beim Anbau vielfältiger Kulturen werden für die Berechnung der Anbauanteile darüber hinaus auch die dazugehörigen LE und Flächen außerhalb von NRW herangezogen. Die Prämien werden dabei nur für Flächen in NRW gezahlt. Die Öko-Verordnung muss beim ökologischen Landbau im gesamten Betrieb eingehalten werden, also auch bei der Tierhaltung.

► Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen

Gefördert wird der Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten mit festgelegten Anbauanteilen und mindestens 10 % großkörnigen Leguminosen in Reinkultur. Für jede Hauptfruchtart ist ein Anteil von mindestens 10 % und maximal 30 % der Ackerfläche einzuhalten. Bei den Hauptfruchtarten gelten dieselben Regelungen wie bei den Direktzahlungen. Das heißt, Nutzarten derselben Gattung werden zu einer Hauptfruchtart zusammengefasst. Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und der Mindestanteil von 10 % dadurch nicht erreicht, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden. Der Anteil an Getreide darf 66 % und der von Gemüse und anderen Gartengewächsen 30 % nicht überschreiten. Hier wird Mais nicht zum Getreideanteil gerechnet.

► Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge

Ziel der Maßnahme Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge ist die Erhöhung der Strukturvielfalt. Keiner der bewirtschafteten Ackerschläge des Betriebs darf größer als 5 ha sein, um die Prämien zu erhalten. Größere Flächen können dabei unter anderem durch streifenförmige Brachen getrennt werden, wobei diese dann eigenständige Schläge darstellen und somit auch hier die Mindestschlaggröße von 0,1 ha zu beachten ist. Breitenvorgaben gibt es darüber hinaus nicht. Direkt aneinandergrenzende Flächen eines Betriebs müssen mit unterschiedlichen Hauptfruchtarten bestellt werden. Es gelten auch hier die Regelungen der Direktzahlungen. Das heißt, Nutzarten derselben Gattung werden zu einer Hauptfruchtart zusammengefasst.

► Getreideanbau in weiter Reihe optional mit Stoppelbrache

Der vergrößerte Reihenabstand von mindestens 20 cm, der in dieser Maßnahme erreicht wird, macht die Flächen besonders geeignet für Bodenbrüter. Bei der Aussaat des Getreides wird entweder jedes zweite Säeschar geschlossen oder der Anbau erfolgt doppelreihig, dann werden je zwei Säeschare geöffnet und zwei geschlossen. Untersaaten dürfen nicht eingebracht werden. Die Düngung erfolgt ausschließlich mit Stallmist, Kompost oder Champost. Pflanzenschutz ist in reduziertem Umfang möglich. Neben der Verwendung von gebeiztem Saatgut können bis zu zwei Behandlungen mit Herbiziden oder Wachstumsregulern erfolgen. Insektizide und Fungizide sind verboten. Mechanisch kann die



Beikrautregulierung bis Ende März erfolgen.

Der im ersten Verpflichtungsjahr angebaute Umfang an Getreide in weiter Reihe bildet den Mindestumfang, der in den Folgejahren ebenfalls erbracht werden muss, wobei hier der Umfang auf einen Teil der Getreideflächen begrenzt werden kann.

► Option Stoppelbrache

Im Anschluss an den Getreideanbau kann auf allen oder einzelnen Flächen eine Stoppelbrache etabliert werden. Diese ist bis zum 1. Februar des Folgejahres beizubehalten. Eine Förderung der Stoppelbrache kann nur für Flächen außerhalb der Kulisserie nach § 13a der Düngeverordnung mit Nitrat belasteten Gebiete gewährt werden.

► Lagetreue Maßnahmen

Die erstmalig bis spätestens zum 15. Mai eingesäten Buntbrachen, Wildpflanzenmischungen, Uferrand- und Erosionsschutzstreifen müssen über den gesamten Verpflichtungszeitraum an Ort und Stelle bleiben. Eine Veränderung der Lage ist nicht möglich. Eine Bodenbearbeitung kann nur für eine gegebenenfalls erforderliche Nachsaat



erfolgen. Nach dem ersten Jahr wird der Bewilligungsumgang an den erstmalig erbrachten Flächenumfang angepasst. Mit Ausnahme der Buntbrachen werden die Flächen als produktiv genutzte Ackerflächen eingestuft. Der Aufwuchs ist daher jährlich zu mähen und abzufahren.

► **Anlage von Uferandstreifen**

Gefördert wird die Anlage von Uferandstreifen auf Ackerflächen entlang von Oberflächengewässern mit einer Breite von mindestens 10 bis höchstens 30 m. Oberflächengewässer im Sinne dieser Maßnahme sind stationierte Gewässer, die in der auf Grundlage der Gewässerstationierungskarte erstellten agrarförderrechtlichen Gewässerkulisse NRW enthalten sind. Die Kulisse ist als abschließend zu betrachten, sie dient nur zu Förderzwecken und wird in ELAN zur Verfügung gestellt.

Die Einsaat erfolgt mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen. Bestehende Begrünungen können beibehalten werden, sofern sie den Regelungen entsprechen. In der Schutzperiode vom 1. April bis 15. Juni dürfen keinerlei Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden. Auch wenn

es sich um produktive Flächen handelt, ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Entwässerungs- und Meliorationsmaßnahmen durchgeführt oder der Streifen mit den angrenzenden Böschungen beweidet werden. Die Streifen schaffen Lebensraum für gewässergebundene Tiere und Pflanzen und tragen als Puffer zum Gewässerschutz bei.

► **Anlage von Erosionsschutzstreifen**

Durch die Anlage von Erosionsschutzstreifen soll der Abtrag fruchtbarer Böden verhindert werden. Die Anlage muss nach Maßgabe der Boden- oder Gewässerschutzberatung in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen

KWasser₁ und KWasser₂ erfolgen. Um dies zu gewährleisten, geben die Betriebe mit dem ersten Auszahlungsantrag an, in welcher Funktion die Streifen dem Erosionsschutz dienen. Über die Kreisstelle werden die Antragsunterlagen an die Boden- und Gewässerschutzberatung weitergeleitet. Diese bestätigt die angegebene Funktion oder weist Korrekturen aus, die entsprechend umgesetzt werden müssen. Die Bestätigung der Boden- und Gewässerschutzberatung ist Voraussetzung für den Erhalt der Prämie und muss daher spätestens vor der ersten Auszahlung vorliegen. Bitte beachten Sie, dass aktuell noch keine Förderkulisse zur Verfügung gestellt werden kann, weil die neue Landeserosionsschutzverordnung noch nicht verabschiedet wurde. Die Kammer wird Sie informieren, sobald dies möglich ist.

Nimmt ein Betrieb an der Maßnahme Bewirtschaftung kleiner Acker-schläge teil, können größere Schläge dabei unterteilt werden.
Foto: Lisa Klophaus

► **Tabelle: Diese Öko-Regelungen reduzieren die Prämienätze der Agrarumweltmaßnahmen**

AUM/Öko-Landbau	Öko-Regelung
Vielfältige Kulturen im Ackerbau	ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen
Extensive Grünlandnutzung	ÖR 4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes
Blüh- und Schonstreifen/-flächen	ÖR 1a – Bereitstellung nicht produktiver Flächen
Anlage von Uferand- und Erosionsschutzflächen, Ökologischer Landbau	ÖR 6 – Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung und chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel



Der Anbau von mindestens fünf verschiedenen Kulturen umfasst auch den Anbau von mindestens 10 % großkörnigen Leguminosen.

Foto: agrar-press

Gefördert werden mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen angelegte Streifen mit einer Breite von mindestens 5 bis maximal 50 m. Eine Schutzperiode gibt es nicht zu beachten. Die Ernte des Aufwuchses ist ganzjährig möglich. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Ebenso sind Entwässerungs- oder Meliorationsmaßnahmen und die Beweidung des Streifens nicht erlaubt.

► **Anlage mehrjähriger Buntbrachen**

Durch die Anlage von Buntbrachen soll unter anderem das Nahrungsangebot für Insekten und Vögel verbessert werden. Zudem bieten sie zum Beispiel Bodenbrütern Platz für Brut und Aufzucht. Buntbrachen werden mit einer hierfür vorgesehenen Rahmenmischung gemäß Anlage 1 der Richtlinien auf Acker- oder Dauerkulturfleichen neu angelegt. Die Saatgutbelege sollten aufbewahrt werden. Für Buntbrachen an Oberflächengewässern wird keine Zuwendung gewährt. Erst ab einem Abstand von 10 m zum Gewässer sind Buntbrachen förderfähig. Die Agrarförderrechtliche Gewässerkulisse NRW steht in ELAN zur Verfügung.

Mindestens in jedem zweiten Jahr wird der Aufwuchs gemulcht und ganzflächig verteilt. Dies darf nicht im Zeitraum vom 1. April bis 1. September erfolgen. Die Nutzung des Aufwuchses ist ausgeschlossen. Darunter fallen zum Beispiel die Beweidung und sonstige Futtergewinnung, die energetische Verwertung in Biogasanlagen oder die Ernte zur Saatgutgewinnung. Auch die Nutzung als Lagerplatz für Strohballen ist nicht zulässig.

► **Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen**

Der Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen soll die Strukturvielfalt erhöhen. Hierzu werden Mischungen von mindestens zwölf Arten mehrjähriger Wildpflanzen gemäß Anlage 2 der AUM-Richtlinien angebaut. Die Saatgutbelege sollten aufbewahrt werden. Im Jahr der Einsaat ist einmalig ein Herbizideinsatz möglich, damit sich die Mischung durchsetzen kann. Darüber hinaus dürfen im Verpflichtungszeitraum keine weiteren Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. In den Jahren nach dem Ansaatjahr muss der Aufwuchs jährlich einmalig geerntet werden. Dies darf nicht vor dem 16. Juli erfolgen. Im Ansaatjahr besteht noch keine Ernteverpflichtung.

► **Anträge aus der Förderperiode 2014 bis 2022**

Für Betriebe mit einer gültigen Bewilligung aus der vorangegangenen Förderperiode gelten die bisherigen Regelungen weitestgehend unverändert weiter. Daher werden hier nur die Änderungen aufgeführt, die sich aus den geänderten Rahmenbedingungen ergeben. Weiterführende Informationen zu den Förderbedingungen oder zur Prämienhöhe finden Sie wie gewohnt unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum. Dort finden Sie neben den aktuellen Richtlinien auch die Musterantragsformulare und Merkblätter. Die Antragstellung kann ausschließlich über ELAN erfolgen.

► **Anrechnung der Öko-Regelungen**

Bei gleichzeitiger Förderung der in der Tabelle genannten Öko-Regelungen der ersten Säule verringert sich der Prämiensatz je Hektar für die AUM und den ökologischen Landbau um den geplanten Einheitsbetrag, der je Hektar für die Öko-Regelung gezahlt wird.

Diese Öko-Regelungen reduzieren die Prämiensätze der Agrarumweltmaßnahmen.

Auch bei Kombination mit dem Erschwerenausgleich Naturschutz wird für die Uferrand- und Erosionsschutzstreifen und den ökologischen Landbau die Zuwendung um die des Erschwerenausgleichs je Hektar gekürzt. Die gleichzeitige Förderung des ökologischen Landbaus und der Öko-Regelung 4 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes) führt zu einem Prämienabzug von 50 € je ha Dauergrünland.

Uferrand- und Erosionsschutzstreifen werden ab 2023 als produktive Ackerflächen der Hauptfruchtart „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ zugeordnet. Dadurch werden sie bei der Förderung des Anbaus vielfältiger Kulturen und der Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge berücksichtigt.

► Ökologischer Landbau

Zentrale Fördervoraussetzung für die Förderung des ökologischen Landbaus sind die Einhaltung der EU-Öko-Verordnung im gesamten Betrieb und die jährliche Kontrolle durch eine zugelassene Öko-Kontrollstelle. Die Bescheinigung über diese Kontrolle müssen Antragsteller innerhalb von sechs Wochen nach der Kontrolle bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einreichen.

Gefördert werden die fünf Kulturgruppen Acker, Dauerkulturen und Baumschulfläche, Dauergrünland, Gemüse- und Zierpflanzen sowie Unterglas mit unterschiedlichen Prämiensätzen. Zu beachten ist, dass die Einordnung in diese Kulturgruppen teilweise von anderen bekannten Zuordnungen abweicht. So wird beispielsweise der Spargel in dieser Maßnahme den Gemüsekulturen zugeordnet.

Sofern die Dauergrünlandprämie beantragt wird, ist ein Mindestviehbesatz von 0,30 RGV/ha Dauergrünland einzuhalten. Berücksichtigt werden hierfür alle im Flächenverzeichnis als Dauergrünland ausgewiesenen Flächen. Es besteht für den Betrieb ein Dauergrünlandumbruchverbot, das auch Pflegeumbrüche einschließt.

Gefördert wird der Unterglasanbau bei einer Mindestnutzungsdauer des Gewächshauses von neun Monaten pro Jahr. Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Gewächshäuser, die nicht aus Glas bestehen, gefördert. Im Auszahlungsantrag ist die Grundfläche des Gewächshauses abzüglich Verbindungsängen, Lagerbereichen oder zum Beispiel Sozialräumen nicht dem

Anbau dienenden Bereichen als Bestandteil des Flächenverzeichnisses anzugeben. Für Wege erfolgt im Rahmen des Auszahlungsverfahrens ein pauschaler Abzug von 10 %.

► Auf welche Flächen bezieht sich die Verpflichtung?

Unterschieden wird zwischen gesamtbetrieblichen und einzelflächenbezogenen Maßnahmen. Förderfähig sind grundsätzlich nur ganzjährig landwirtschaftlich genutzte Flächen in NRW. Bei der Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge beziehen sich die Verpflichtungen auf die in NRW bewirtschafteten Ackerflächen. Beim Ökologischen Landbau und den Vielfältigen Kulturen müssen die Verpflichtungen darüber hinaus im gesamten Betrieb, also auch auf Flächen in anderen Bundesländern eingehalten werden. Gegenstand der Förderung und Verpflichtung sind bei den übrigen Maßnahmen die jeweils beantragten Flächen.

Grundsätzlich bemisst sich die maximal förderfähige Fläche am Bewilligungsumfang und den im Flächenverzeichnis des Sammelantrags mit der entsprechenden Bindung beantragten Flächen. Gegebenenfalls gibt es darüber hinaus definierte Obergrenzen, wie eine maximal förderfähige Breite. In den Maßnahmen Vielfältige Kulturen mit großkörnigen Leguminosen, Kleine Ackerschläge, Getreideanbau in weiter Reihe und Ökologischer Landbau können neu in den Betrieb aufgenommene und selbst bewirtschaftete Flächen unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel ebenfalls gefördert werden. Die förderfähige Fläche wird anhand des Auszahlungsantrags und des Flächenverzeichnisses ermittelt.

Bei den Buntbrachen, dem Anbau von Wildpflanzenmischungen, Uferrand- und Erosionsschutzstreifen kann hingegen maximal die bewilligte Fläche gefördert werden, die über den gesamten Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren beibehalten werden muss.

► Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen

Förderfähig sind die Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen bei Rindern, Pferden, Schweine, Schafen und Ziegen, die in der Datenbank Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland in definierten Gefährdungskategorien

geführt werden. Die Datenbank finden Sie im Internet unter tgrdeu.genres.de.

Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer der Tiere sein, der Betriebsitz in NRW liegen, die Tiere in NRW oder in einem direkt angrenzenden (Land-) Kreis eines anderen Bundeslandes gehalten werden. Außerdem muß ein Nachweis über eine Teilnahme an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung, die in NRW tätig ist, erbracht werden. Die bewilligten Tiere sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten. Ausscheidende Tiere müssen bis zum Ende des übernächsten Monats ersetzt werden.

► Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien erfolgt im Zeitraum Februar bis März nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres.

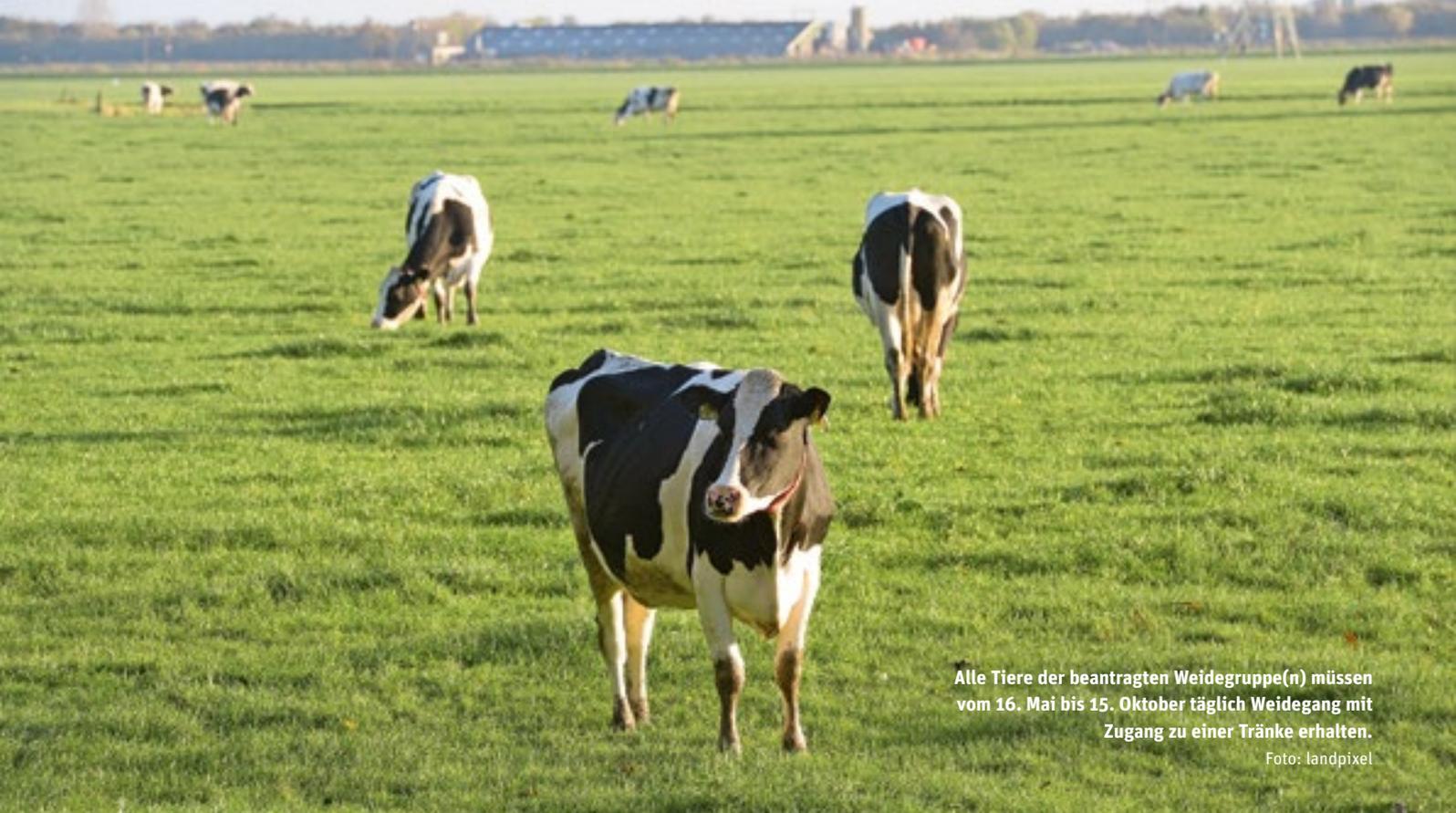
► Grundanträge

In diesem Jahr wird das Grundantragsverfahren für folgende Maßnahmen mit fünfjährigem Verpflichtungszeitraum angeboten:

- Ökologischer Landbau,
- Anlage von Uferrandstreifen (nur für Betriebe mit Verpflichtungen, die 2023 auslaufen),
- Anlage von Erosionsschutzstreifen,
- Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen (nur für Betriebe mit Verpflichtungen, die 2023 auslaufen),
- Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen,
- Anbau mehrjähriger Wildpflanzenmischungen,
- Getreideanbau mit weiter Reihe, optional mit Stoppelbrache,
- Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge.

Betriebe, die über eine 2023 endende Verpflichtung für die Maßnahme Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen verfügen, können einen Folgeantrag für einen einjährigen Verpflichtungszeitraum stellen. Für die Anlage mehrjähriger Buntbrachen können in diesem Jahr keine Bewilligungen erteilt werden.

Die Grundanträge werden über ELAN eingereicht. Folgeanträge für die Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen werden den betroffenen Betrieben zugesandt. Die Antragsfrist endet jeweils am 30. Juni. ◀



Alle Tiere der beantragten Weidegruppe(n) müssen vom 16. Mai bis 15. Oktober täglich Weidegang mit Zugang zu einer Tränke erhalten.

Foto: landpixel

Prämien für tiergerechte Haltung

Die einjährigen Fördermaßnahmen Sommerweidehaltung und Haltungsverfahren auf Stroh sollen insbesondere zur Verbesserung der tiergerechten Haltungsverfahren bei Rindern und Schweinen beitragen. Marco Nördemann erläutert, was Sie bei der Antragstellung 2023 beachten sollten.

Die Anträge für das Verpflichtungsjahr 2023 in der Sommerweidehaltung werden zusammen mit dem Sammelantrag per ELAN eingereicht. Die Antragsfrist endet in diesem Jahr am 15. Mai. Eine verspätete Einreichung führt zu Kürzungen oder sogar zur Ablehnung des Antrags. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen vorbehaltlich der endgültigen Richtlinien gegeben werden.

Änderungen sind bis zur Veröffentlichung der Richtlinien möglich. Diese werden gegebenenfalls zeitnah auf der Website der Landwirtschaftskammer veröffentlicht.

► Sommerweidehaltung

Im Rahmen der Sommerweidehaltung müssen pro Großvieheinheit (GVE)

nicht mehr 0,2 ha Weidefläche wie bisher, sondern mindestens 0,15 ha Weidefläche der zulässigen Nutzcodes vorgehalten werden. Neben Flächen mit den Nutzcodes 459 und 480 können ab diesem Jahr auch Flächen mit den Nutzcodes 422, 424, 433 und 492 als Weideflächen angegeben werden, wenn sie für den Weidegang der Tiere tatsächlich genutzt werden.

Die Weideflächen werden im Rahmen der Antragstellung durch Setzen einer entsprechenden Bindung im Flächenverzeichnis gekennzeichnet. Zudem muss je Weidefläche angegeben werden, welche Weidegruppe diese Fläche vorrangig nutzen wird. Alle Tiere der beantragten Weidegruppe(n) müssen in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Oktober täglich Weidegang mit Zugang zu einer Tränke erhalten. Die Richtlinien für die

Förderung der Sommerweidehaltung sehen bestimmte Ausnahmefälle von dieser Weidepflicht vor, zum Beispiel Krankheit. Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, ist dies unbedingt zu dokumentieren. Die Dokumentation ist beispielsweise im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen. Das entsprechende Formular finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Formulare und Merkblätter.

► Besonderheiten bei Färsen

Bei den Färsen sind folgende Besonderheiten zu beachten: Die Verpflichtungen müssen in vollem Umfang erfüllt werden, für die Prämienberechnung werden jedoch nur 80 % der GVE berücksichtigt. Bei Färsen der Fleischerassen im Herdenverband werden die Mutterkühe bei der GVE-Berechnung und der Ermittlung der Beweidungsfläche hinzugerechnet, für sie kann aus EU-rechtlichen Gründen jedoch keine Prämie gezahlt werden. Das bedeutet auch, dass sie für das Erreichen der Bagatellgrenze nicht relevant sind. Die Höhe der Zuwendung beträgt 60 € je GVE, im Vorjahr lag diese bei 50 €. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Prämienhöhe zwischen konventionellen Betrieben und Betrieben mit ökologischer Förderung gibt es ab diesem Jahr nicht mehr.

Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Bei der Prüfung, ob Sie diesen Betrag erreichen, beachten Sie bitte insbesondere bei den Färsen, dass der GVE-Faktor bis 24 Monate 0,6 beträgt und die Färsen nur zu 80 % berücksichtigt werden.

Grundlage für die Prämienberechnung sind die Angaben in der HIT-Datenbank. Für die Zuordnung der Tiere zu den Weidegruppen ist unter anderem der Rasseschlüssel entscheidend. Beispielsweise ist der Rasseschlüssel 90 in der Weidegruppe der Milchkühe nicht förderfähig, die Rasseschlüssel 98 und 99 dagegen schon. Hier ist es gegebenenfalls sinnvoll, die Zuordnung zu überprüfen, insbesondere wenn es sich um Kreuzungstiere (Rasseschlüssel 97, 98, 99) handelt. Zudem achten Sie bitte bei der Antragstellung darauf, dass alle HIT-Betriebsstättennummern vollständig angegeben werden. Eine Milchgeldabrechnung muss im Fall der Beantragung einer Förderung für die Weidegruppe der Milchkühe nicht mehr eingereicht werden.

Ausführliche Informationen finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Tierschutzmaßnahmen.

► **Haltungsverfahren auf Stroh**

Anders als in den Vorjahren ist der Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh per ELAN bis zum 30. Juni 2023 einzureichen. Eine verspätete Einreichung führt zur Ablehnung des Antrags. Der Antrag bezieht sich auf den Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Für die Teilnahme an der Fördermaßnahme sind verschiedene Verpflichtungen zu erfüllen: Neben einer tageslichtdurchlässigen Fläche von 3 % (Schweine) beziehungsweise 5 % (Rinder) der Stallfläche muss der Stall über eine bestimmte uneingeschränkt nutzbare Stallfläche verfügen. Diese Mindestgröße variiert je nach Betriebszweig. Neben einer ausreichenden Anzahl an Futterplätzen für die Rinder müssen ausreichend Liegeplätze auf der nicht perforierten oder planbefestigten Stallfläche vorgehalten werden. Die Liegeflächen müssen zudem regelmäßig mit Stroh eingestreut werden, sodass sie trocken und ausreichend gepolstert sind.

Das Land NRW hat für die neue EU-Förderperiode ab dem 1. Januar 2023 eini-

ge Änderungen vorgenommen: Eine Beantragung einzelner HIT-Betriebsstätten beziehungsweise VVVO-Nummern ist möglich. Bitte geben Sie in Ihrem Antrag nur die HIT-Betriebsstätte(n) an, für die Sie die Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen der beantragten Betriebszweige erfüllen. Bitte achten Sie bei der Antragstellung auf eine vollständige Angabe aller für diese Förderung relevanten HIT-Betriebsstättennummern, eine nachträgliche Erfassung ist nicht möglich. Falls Sie Tiere der beantragten Betriebszweige in einem mit AFP-Förderung geförderten Stall halten, führt dies nicht mehr zu einer Prämienabsenkung. Für die Betriebszweige Milchviehhaltung, Mutterkuhhaltung und Sonstige Rinderhaltung gibt es eine einheitliche Prämie von 65 € je Großvieheinheit (GVE). Die Bullenmastprämie wurde auf 220 € je GVE gesenkt. Die Prämien für die Betriebszweige Schweinezucht (265 € je GVE) und Sonstige Schweinehaltung (90 € je GVE) wurden angehoben. Für Absatzferkel, die bislang Teil des Betriebszweigs der Sonstigen Schweinehaltung waren, wurde ein eigener Betriebszweig der Ferkelaufzucht aufgenommen. Für den neuen Betriebszweig Ferkelaufzucht wird eine Prämie in Höhe von 500 € je GVE gewährt, der GVE-Faktor für Absatzferkel liegt bei 0,027 GVE je Tier. ◀

Arbeitswirtschaft in der Landwirtschaft

Das KTBL hat eine neue Zeitgliederung entwickelt, die es ermöglicht, die Arbeiten in der Landwirtschaft systematisch zu beschreiben und zu analysieren. Die Broschüre „Arbeitswirtschaft in der Landwirtschaft – Einführung, Arbeitszeitanalyse, Zeitbedarfskalkulation“ stellt diese Zeitgliederung vor, denn eine gesicherte Zeitdatengrundlage ist die Voraussetzung für wirtschaftliches Planen und Kalkulieren von Arbeitsvorgängen im landwirtschaftlichen Betrieb. Für die Analyse von Arbeitsvorgängen ist die Gliederung der Arbeit in Ablaufarten und in Verbindung mit der Arbeitszeit in Zeitarten von hoher Bedeutung.

Die Beschreibung der einzelnen Zeitarten bildet unter anderem die Grundlage für die Bestimmung der Arbeitselemente, für die der Arbeitszeitbedarf ermittelt wird. Gleichmaßen erfordert ebenso die Arbeitsplanung mit dem Ziel der optimalen Nutzung von Maschinen und Arbeitszeit eine nachvollziehbare und stimmige Gliederung aller Arbeitsabläufe. Die Zeitgliederung erlaubt zudem den Ver-

gleich bestehender sowie die Bewertung neuer Arbeitsverfahren. Mittels standardisierter Planzeitwerte und Modellbildung lässt sich der Zeitbedarf für die Arbeiterledigung kalkulieren.

Mithilfe exakter Kenntnisse zum Arbeitsablauf können alle Einflussgrößen an die gewünschten Bedingungen angepasst und die Ergebnisse jederzeit reproduziert werden. Neben der Bewertung der Wirtschaftlichkeit lassen sich die erfassten Arbeitszeiten zur Kontrolle per Soll-Ist-Vergleich und zur Analyse von Schwachstellen heranziehen, um Optimierungspotenziale im Pflanzenbau und in der Tierhaltung zu identifizieren.

Die 172-seitige Schrift ist für 24 € beim Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e.V. erhältlich. Bestellungen werden online unter www.ktbl.de, Rubrik Shop, Produktkatalog 11528, per E-Mail an vertrieb@ktbl.de oder telefonisch unter 0 61 51/70 01 -189 entgegengenommen. **KTBL**



Elektronischer Antrag: so geht's mit ELAN

Ab dem 15. März 2023 steht allen Antragstellern der ELAN-NRW WebClient zur Verfügung. Mit diesem können Sie Ihre Agrarförderanträge für das Jahr 2023 stellen. Sabine Rückert erklärt, worauf Sie bei der Antragstellung achten müssen.

Über die Website der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen www.landwirtschaftskammer.de kann ELAN-NRW aufgerufen werden. Hier gelangen Sie über den Button Förderung oben auf der Seite dann unter Elektronischer Antrag (ELAN) zur Webanwendung.

Nach einem Klick auf den Button „Anmelden zum eigenen Betrieb/zum Antragstellerpostfach“ gelangen Sie auf die Anmeldemaske. Hier klicken Sie bitte unter der Überschrift „Antragsteller“ auf den Button „Einzelantragsteller“. Anschließend öffnet sich ein Fenster des zentralen Anmeldedienstes der HI-Tier-Datenbank. Auf dieser Seite geben Sie bitte Ihre Registriernummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) und die dazugehörige Persönliche Identifikations-Nummer (PIN) in die entsprechenden Felder ein und drücken auf den Button „Anmelden“. Dieser Schritt dient dazu, um Sie als Anwender zu authentifizieren.

Wenn Sie Ihre PIN vergessen haben oder nicht mehr im Besitz einer gültigen PIN sind, finden Sie unter dem Kästchen zur Eingabe der PIN in dem Anmeldedienst der HI-Tier die Schaltfläche „PIN vergessen“. Hierüber gelangen Sie auf die entsprechende Seite der HI-Tier und können eine neue PIN anfordern.

Nach der korrekten Eingabe der Anmeldedaten öffnet sich die Startseite des ELAN-NRW WebClients. Auf dieser Startseite haben Sie die Auswahlmöglichkeit zwischen den Kacheln „Antragsdokumente 2022“, „Antragsdokumente 2023“ und „Antragstellerpostfach“.

► Programm anmelden

Zur Anmeldung am ELAN-NRW WebClient klicken Sie auf die Kachel „Antragsdokumente 2023“. Es öffnet sich die Anwendung und Ihnen wird die aus den Vorjahren bekannte Hauptfensteransicht angezeigt. Es werden

alle für Sie wichtigen Daten und Formulare Ihrer Betriebsdaten angezeigt.

Über die Kachel „Antragstellerpostfach“ gelangen Sie direkt in Ihr Postfach. Ein weiterer Weg zum Postfach führt über den Button „Postfach“, den Sie in der blauen Kopfzeile des ELAN-NRW WebClients finden. Hier werden Ihnen Bescheide, Anhörungen und Mitteilungen zum Download zur Verfügung gestellt. Über neu eingestellte Dokumente werden Sie auch in Zukunft mit einer Informations-E-Mail informiert. Weiterhin finden Sie Ihre eingereichten Antragsdaten aus 2021 im Postfach. Weitere Informationen zum Antragstellerpostfach finden Sie auf Seite 75.

► Alte Dokumente vorhanden

Die Kachel „Antragsdokumente 2022“ wird in den nächsten Jahren trotz Start des neuen Antragsverfahrens weiterhin zur Verfügung gestellt, sodass Sie Ihre Antragsdaten 2022 jederzeit aufrufen können. Ihre eingereichten Antragsdaten 2022 können Sie herunterladen, indem Sie auf der Startseite des ELAN-NRW WebClients auf die Kachel „Antragsdokumente 2022“ klicken. Es öffnet sich die Anwendung der Antragstellung 2022. In der Anwendung besteht die Möglichkeit, über die Druckfunktion einzelne, geöffnete Formulare zu drucken und als PDF-Dateien herunterzuladen. Des Weiteren können Sie über die Exportfunktion im Flächenverzeichnis Flächendaten exportieren.

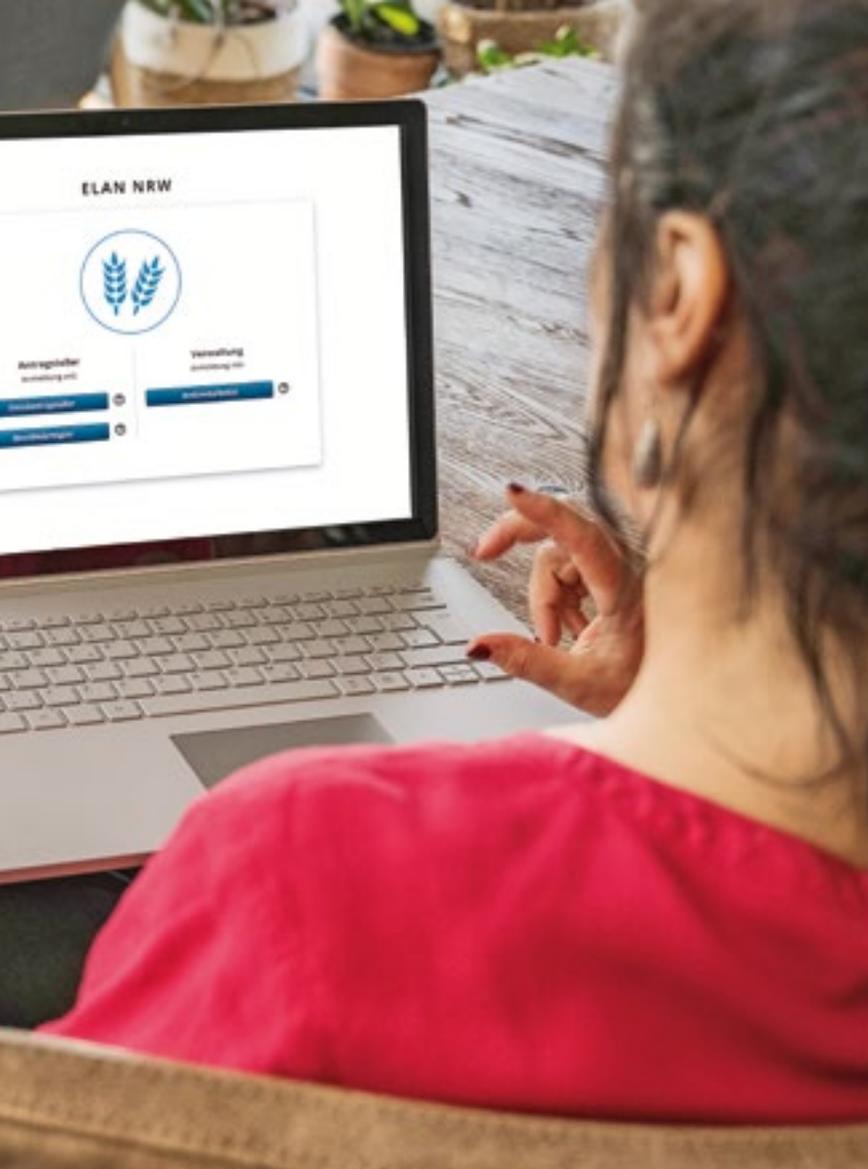
Beraterinnen und Berater oder sonstige Bevollmächtigte können sich über eine eigene Anmeldemaske (Login) in der ELAN-Anwendung anmelden und einen Antrag öffnen, bearbeiten und einreichen. In dem Anmeldefenster meldet sich ein Bevollmächtigter mit seiner Registriernummer an. Voraussetzung hierfür ist, dass von dem Antragsteller eine Vollmacht in der HIT/ZID erteilt wurde. Hier ist eine Vollmacht vom Typ 22 – ZID-Gesamtvollmacht oder 25 –



ZID-Antragstellungsvollmacht notwendig. Sobald der Haken zur Bevollmächtigung gesetzt wurde, kann in der ausklappbaren Liste der zu bearbeitende Betrieb ausgewählt werden. In der Liste werden alle Betriebe aufgeführt, für die dem Bevollmächtigten eine Gesamtvollmacht oder Antragstellungsvollmacht erteilt wurde.

► Welcher Browser?

Für eine störungsfreie Nutzung der ELAN-Webanwendung benötigen Sie einen modernen JavaScript-fähigen Browser in der jeweils neuesten oder unmittelbaren Vorgängerversion. Wir empfehlen die Nutzung von Google Chrome. Die in dem genannten Browser standardmäßig aktivierte JavaScript-Funktionalität darf nicht deaktiviert sein. Vom Einsatz des Internet Explorers von Microsoft wird abgeraten, da dieser Fehler enthält, die vom Hersteller nicht mehr bereinigt werden. Auch die Browser Microsoft Edge oder Mozilla Firefox sind nur eingeschränkt zu empfehlen, da hier die Performance gegenüber Google Chrome geringer ausfällt. Zum Anzeigen und Ausdrucken der Dokumente



empfehlen wir die Software Adobe Acrobat Reader.

Sollten Sie Probleme mit der Internetverbindung haben, wenden Sie sich bitte zwecks Terminabsprache für die Mithilfe zeitnah an Ihre zuständige Kreisstelle.

Alle Dokumente, die mit ELAN bearbeitet werden können, befinden sich in der Navigationsleiste auf der linken Seite des Programms im Dokumentenbaum. Außerdem wird in der Dokumentenliste eine Listenansicht aller enthaltenen Dokumente angezeigt und unter dem Feld Meldungen finden Sie die wichtigsten Fehler- und Hinweismeldungen.

► Bearbeitungsreihenfolge

Die einzelnen Dokumente bearbeiten Sie am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum und beginnen mit den Stammdaten und dem Mantelbogen. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse. Beim Nichtvorliegen wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihre Kreisstelle, damit eine fristgerechte Antragstellung gewährleistet ist.

Ab diesem Jahr sind im Formular der Unternehmerdaten zusätzliche Angaben notwendig. So ist es erforderlich, dass das Geschlecht des Betriebsleiters angegeben wird. Des Weiteren ist es Pflicht, dass alle Betriebsinhaber zum Zwecke der Identifizierung eine Steuernummer angeben müssen. Unternehmen müssen ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben. Falls diese nicht vorhanden ist, geben sie die betriebliche Steuernummer an. Sofern Sie für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb keine der genannten Steuernummern besitzen, ist die persönliche Steueridentifikationsnummer anzugeben. Als nächsten Schritt ist es empfehlenswert, das Verzeichnis Flächen- und Landschaftselemente (LE) zu bearbeiten. Hieraus werden automatisch bestimmte Angaben in die entsprechenden Dokumente übertragen. Bitte speichern Sie regelmäßig, damit Ihre Daten bei einem unvorhergesehenen Abbruch nicht verloren gehen.

► Flächen- und LE-Verzeichnis

Sobald im GIS-Editor Flächen eingezeichnet oder Vorschläge übernom-

men wurden, werden die Spalten „beantragte Fläche“ und „beantragte Größe“ automatisch gefüllt. Auch vorgenommene Änderungen an den Geometrien werden automatisch in die Spalten übertragen. Möchten Sie einen Teilschlag oder ein LE erstmalig für die Agrarförderung beantragen und existiert für diese zurzeit noch kein FLIK oder FLEK, wenden Sie sich an Ihre Kreisstelle, damit diese in das Referenzsystem aufgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall entsprechende Nachweise über das Nutzungsrecht bei der Kreisstelle vorzulegen sind.

Bitte beachten Sie die Spalte 17 im Flächenverzeichnis „Zwischenfrucht/Untersaat“. Ab 2024 ist im Rahmen der Konditionalität ein Fruchtwechsel auf allen Ackerflächen verpflichtend, für das Jahr 2023 sind die Regelungen zum Fruchtwechsel zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ausgesetzt. Erfassen Sie dort für die betreffenden Flächen den Anbau beziehungsweise die Aussaat, sofern dieses für die Fläche Ihres Betriebs zutrifft. Wenn keine Angabe eingetragen wird, wird davon ausgegangen, dass keine Zwischenfrucht oder Untersaat ausgesät oder angebaut wird.

Bei der Beantragung der Beihilfeanträge ist die neue Verpflichtung zur Anlage von nicht produktiven Flächen und LE zu beachten. Über das Dokument „Konditionalitätenrechner“ im Ordner „Flächenverzeichnis“ öffnet sich eine Übersicht, anhand der Sie überprüfen können, ob Sie die Bedingungen der Konditionalitätenbrache erfüllen und den Mindestanteil von nicht produktiven Flächen und Landschaftselementen (GLÖZ 8) einhalten. Die aktuellen Angaben aus dem Flächenverzeichnis werden im Konditionalitätenrechner mit einem Klick auf den Button „Daten aktualisieren“ aktualisiert, ohne einen Speichervorgang auszulösen. Informationen zur Konditionalität finden Sie auf Seite 33.

In der neu hinzugekommenen Spalte 18 „Konditionalitätenbrache“ geben Sie bitte an, ob die entsprechende Fläche für die Berechnung der Konditionalitätenbrache berücksichtigt werden soll. Für die Kulturarten 62 (Konditionalitätenbrache GLÖZ 8 ohne Produktion, (Selbstbegrünung)) und 66 (Konditionalitätenbrache ohne Produktion, (aktive Begrünung)) wird das Kennzeichen automatisch vergeben, diese Kulturarten werden immer bei der Berechnung berücksichtigt. Wenn Sie andere zulässige Kulturarten zur diesjäh-

Ab diesem Jahr können einige neue Maßnahmen über ELAN beantragt werden.

Foto: imago/
Uwe Umstätter

rigen Nutzung auswählen, wird die Spalte 18 bearbeitbar und Sie können durch das Setzen eines Hakens auswählen, welche Flächen berücksichtigt werden sollen.

In Spalte 19 „Beihilfefähigkeit“ wird Ihnen automatisch angegeben, dass der jeweilige Teilschlag mit der vergebenen Kulturart beihilfefähig ist. Sie haben die Möglichkeit, das Kennzeichen zu entfernen, wenn Sie einen Teilschlag in keiner Fördermaßnahme berücksichtigen möchten.

► Bindungen vergeben

Nach der Eingabe einer Kulturart werden Ihnen im Bindungsfenster alle Bindungen zur Auswahl angeboten, die für diese Kulturart zulässig sind, unabhängig davon, ob für mehrjährige Agrarumweltmaßnahmen eine Grundbewilligung vorliegt. Im Fall einer Verpflichtungsübernahme von einem anderen Betrieb kann der jeweilige Antrag bereits im ersten Jahr nach der Verpflichtungsübernahme über ELAN gestellt werden, es ist kein Papierantrag notwendig.

Nicht alle Bindungen werden automatisch mit der Eingabe der Kulturart vergeben. In diesem Fall geben Sie in dem Fenster der Flächenbindungen für den Teilschlag die Bindungen für die Fördermaßnahmen an, die Sie beantragen möchten. Für jede Bindung muss eine neue Zeile angelegt werden. Für einige Maßnahmen ist außerdem eine Zusatzangabe zu der ausgewählten Bindung erforderlich. Im LE-Verzeichnis können die Bindungen für den Vertragsnaturschutz vergeben werden, unabhängig davon, ob eine Grundbewilligung vorliegt. Die Vergabe von Bindungen ist nur für den förderfähigen Landschaftselemente-Typ 1 Hecken oder Knicks möglich.

Da die Bindungen und Zusatzangaben von der ausgewählten Kulturart abhängig sind, kann die Änderung in eine andere, nicht zulässige Kulturart dazu führen, dass die vorgeblendete Bindung oder Zusatzangabe automatisch gelöscht wird.

Die Bindung A wird automatisch nach der Vergabe einer zulässigen Kulturart im Flächenverzeichnis oder GIS für die Teilschläge vorgeblendet. Wollen oder können Sie für Flächen keine Einkommensgrundstützung beantragen, löschen Sie die Bindung A, damit diese Flächen in der Flächenaufstellung der Anlage A aufgeführt werden.

Für die Beantragung der Anlagen C, D, ÖR2 und ÖR4 sind keine Bindungen erforderlich. Hier sind nur die Beantragung im jeweiligen Antragsformular selber und die Angabe im Formular „Beantragung von Fördermaßnahmen“ notwendig.

► GIS – das Geographische Informationssystem

Schlag- und LE-Geometrien müssen mithilfe der GIS-Anwendung (Geographisches Informationssystem) eingezeichnet werden. Ihre Geometrien aus 2022 werden Ihnen als Vorjahresdaten im GIS-Editor vorgeblendet. Bei diesen Vorschlägen handelt es sich um Ihre Vorjahres-Antragsgeometrien, die gegebenenfalls durch die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen angepasst und bei der Auszahlung berücksichtigt wurden. Im Flächenverwalter können Sie diese Geometrien alle oder auch einzeln auswählen und bestätigen. Stimmen die Vorschläge nicht mit den im Antragsjahr bewirtschafteten Flächen überein oder haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder aber nach Bestätigung anpassen. Die verschiedenen Bearbeitungswerkzeuge ermöglichen eine komfortable Erstellung und Bearbeitung Ihrer Geometrien. Die angezeigten Feldblöcke und LE werden beim Öffnen aktualisiert, sodass Ihnen immer die aktuellsten Daten zur Verfügung stehen.

Die zur Verfügung stehenden Geodaten können flexibel in der Legende an- und abgeschaltet werden. Diese erhöhen die Übersichtlichkeit und ermöglichen das Einzeichnen von Flächen, die für die Förderung bestimmter Maßnahmen notwendig sind.

Die Kulissen „Gewässerkulisse“, „Moorkulisse“, „Kulisse Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“, „rote Gebiete/mit Nitrat belastete Gebiete“ sowie die „Konditionalitäten-Kulisse Altbrachen aus 2021 und 2022“ wurden neu in die Legende aufgenommen. Diese zusätzlichen Kulissen erleichtern das Einzeichnen von Geometrien und das fehlerfreie Beantragen der Anträge.

Zur Überprüfung Ihrer eingezeichneten Geometrien gibt es diverse Geoprüfungen, die Ihnen helfen, Ihre beantragten Geometrien fehlerfrei in die Kulissen einzuzichnen und spätere Nachbearbeitungen zu vermeiden.

Vom Programm werden Überlappungen eigener, aktueller Schlaggeometri-

en automatisch korrigiert. Die „Nachbarflächen aktuelles Jahr“ zeigen anonymisiert alle Flächen von anderen Landwirten, die ihre Flächen schon bestätigt oder eingezeichnet und gespeichert haben. Wenn eine Überlappung mit einer oder mehreren aktuell beantragten Flächen von Nachbarn besteht, gibt es die Möglichkeit, die Geometrie automatisch an die Nachbargrenzen anzupassen. Die Überlappungen werden zum einfacheren Auffinden farblich hervorgehoben. Außerdem springt das Programm bei einem Klick auf die Fehlermeldung zu der entsprechenden Geometrie.

Mithilfe des Werkzeugs „Geometrie abschneiden“ können Sie Ihre eingezeichneten Teilschlag-Geometrien an Feldblockgrenzen, Nachbarflächen, der Förderkulisse Umwelt, benachteiligte Gebiete, Zwischenfrucht oder an eigenen importierten Geometrien abschneiden. Für die LE-Geometrien ist ein Abschneiden an der LE-Referenz oder den Nachbarflächen möglich.

In der Werkzeugleiste finden Sie den neuen Button „Bildhistorie“. Nach einem Klick auf den Button öffnet sich eine Zeitleiste im unten Bildbereich. Diese Funktion ermöglicht es, eine sich monatlich aktualisierende Zeitreihe von Satellitenbildern zum Flächenmonitoring abzurufen. Mithilfe der Bildabfolge haben Sie beispielsweise die Möglichkeit, Flächenänderungen besser nachzuvollziehen.

► Hinweispunkte setzen

Jedes Jahr werden mindestens für einen Teil Nordrhein-Westfalens neue Luftbilder bereitgestellt, mit deren Hilfe gegebenenfalls die Feldblöcke und LE angepasst werden. Sind Ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung Änderungen der Referenzabgrenzungen, wie zum Beispiel Versiegelungen, Bauungen, Ausgleichsmaßnahmen, bekannt, die in den vorliegenden Luftbildern noch nicht sichtbar sind, müssen diese in der GIS-Anwendung durch Hinweispunkte kenntlich gemacht werden. Ein Hinweis ist auch ratsam, wenn sich die Hauptbodennutzung und somit der Zuschnitt der Feldblöcke verändert. Der Hinweispunkt sollte genau an die Stelle gesetzt werden, an der eine Anpassung notwendig ist. In dem sich öffnenden Fenster tragen Sie zum Sachverhalt eine kurze und präzise Erläuterung ein. Im Falle einer Vergrößerung werden Sie durch das Programm bereits aufgefordert, einen Hinweispunkt zu set-



zen. Die Hinweispunkte werden von der Verwaltung ausgewertet und das Referenzsystem gegebenenfalls angepasst. Eine Mitteilung zur Änderung von Größen-, Längen- oder Breitenangaben eines Schrages oder Teilschrages mittels Hinweispunkten ist hingegen ausgeschlossen. Die jeweils eingezeichnete Schlaggeometrie ist allein für die Beantragung relevant. Diese kann also nicht über einen gesetzlichen Hinweispunkt nachträglich korrigiert werden.

► Beantragung der Anlagen

In diesem Antragsjahr werden Ihnen im Dokumentenbaum neue Maßnahmen angeboten, die Sie über ELAN-NRW beantragen können. Im Ordner der Stammdaten finden Sie das neu hinzugekommene Formular „Nachweis Aktiver Betriebsinhaber“. Für die Gewährung der Beihilfen ist, falls erforderlich, der Nachweis zu erbringen, dass auch aktiv ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet wird. Hierfür müssen Sie den aktuellen Bescheid beziehungsweise die aktuelle jährliche Beitragsrechnung der zuständigen Berufsgenossenschaft einreichen. Der Bescheid der Berufsgenossenschaft muss spätestens mit dem Antrag ein-

gereicht werden, eine Nachreichung ist nicht zulässig.

Im Bereich des Sammelantrags können erstmals die Anlage Agroforst und die Anlage Agri-Photovoltaik beantragt werden. Agroforstsysteme zählen ab 2023 zur landwirtschaftlichen Fläche und können im Rahmen der Einkommensgrundstützung auf Ackerland, Dauerkulturen oder Dauergrünland beantragt werden. Agri-Photovoltaik sind Flächen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die in der neuen Agrarreform ebenfalls beantragt werden können. Außerdem finden Sie im Ordner „Sammelantrag“ die Anträge zu den Öko-Regelungen. Die Öko-Regelungen sind in neun einzelne Anlagen unterteilt, hierbei werden freiwillig erbrachte Umweltleistungen gefördert. Des Weiteren können die gekoppelten Einkommensstützungen beantragt werden. Diese beinhalten den Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen und den Antrag auf Zahlung für Mutterkühe. Zu den Öko-Regelungen finden Sie weitere Informationen auf Seite 41 und zu den gekoppelten Einkommensstützungen auf Seite 53.

Der Ordner der Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Tierschutzmaßnah-

men wurde um zwei Maßnahmen erweitert: die Bedrohten Haus- und Nutztierassen und die Haltungsverfahren auf Stroh. Bisher mussten die Anträge zu diesen beiden Maßnahmen in Papierform gestellt werden, jetzt können Sie die Anträge auch über den ELAN-NRW WebClient einreichen.

In dem Ordner „Agrarumweltmaßnahmen“ ab 2023 werden erstmalig die Auszahlungsanträge für die Agrarumweltmaßnahmen der neuen Förderperiode ab 2023 angeboten.

Das Angebot im Ordner der Grundanträge Ökologischer Landbau, Agrarumweltmaßnahmen, Vertragsnaturschutz und Bedrohte Haus- und Nutztierassen wurde um weitere Beantragungsmöglichkeiten erweitert. Hier ist es möglich, zusätzlich die Grundanträge Bedrohte Haus- und Nutztierassen und Vertragsnaturschutz auszufüllen und einzureichen.

Ab diesem Jahr besteht die Möglichkeit, dass im ELAN-NRW WebClient PDF-Dokumente, zum Beispiel Bescheide, Bescheinigungen, Nachweise und Verträge, hochgeladen werden können und mit dem Einreichvorgang an die Kreisstelle übermittelt werden. Die Dokumente müssen als PDF-Datei

Foto: landpixel

vorliegen. Mithilfe dieser Funktion ist es nicht mehr notwendig, die Dokumente schriftlich bei der Kreisstelle einzureichen. In den Formularen finden Sie jeweils den Button „Datei hochladen“. Nach einem Klick auf diesen Button können Sie ein auf Ihrem Rechner gespeichertes PDF-Dokument auswählen und in den ELAN-NRW WebClient hochladen. Nach dem erfolgreichen Einreichen wird in der Quittung in der Spalte „Anzahl der im Formular hochgeladenen Dateien“ die Anzahl der hochgeladenen Dokumente je Formular angegeben. Diese Upload-Funktion ist insbesondere für das Formular „Nachweis aktiver Betriebsinhaber“ wichtig, da der Bescheid der Berufsgenossenschaft zeitgleich mit dem Antrag eingereicht werden muss und nicht nachgereicht werden kann.

Beantragte Flächen erscheinen automatisch über die jeweilige Flächenbindung in den jeweiligen Anlagen mit Flächenaufstellungen als Liste. Grundlage der hier angezeigten Flächengröße ist entweder die Größe der im GIS erfassten Geometrie, eventuell inklusive LE, oder die bewilligte oder ausbezahlte Flächengröße des Vorjahres. Auszahlungen für einjährige und mehrjährige Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischen Landbau und Vertragsnaturschutz können, technisch gesehen, auch ohne vorliegende Grundbewilligung der jeweiligen Maßnahme im Vorjahr beantragt werden. Die Vergabemöglichkeit der Bindungen ist nur noch von der ausgewählten Kulturart abhängig. Unabhängig vom Bewilligungsstand werden alle Maßnahmen als Ordner im Menübaum angeboten. Wenn zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorliegen, werden die Flächen zu den entsprechenden Bewilligungen gesondert aufgeführt.

Beachten Sie, dass die Daten zur Bewilligung, die jeweils oben im Formular angeordnet sind, nur dann automatisch vom Programm befüllt werden können, wenn die Bewilligungsdaten vorhanden sind.

Für jede Maßnahme ist im Menübaum ein separater Ordner angelegt. In diesem werden abhängig von der Maßnahme unterschiedliche Dokumente angeboten. Mit dem Auszahlungsantrag wird die jeweilige Maßnahme beantragt. In der Maske werden Angaben zu den beantragten Einzelflächen gemacht und je nach Fördermaßnahme sind weitere Eingabefelder vorhanden. In dem Dokument Bewilligung sind die

Bewilligungsdaten aus dem Vorjahr vorhanden.

Bei der Anlage B1 Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen wurden die Gebiete 1 bis 4 aus den Vorjahren als Gebiet 6 zusammengefasst.

Die Beantragung der Erstaufforstungsprämie ist ab 2023 nicht mehr über den ELAN-NRW WebClient möglich.

Lesen Sie bitte die PDF-Dokumente der Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen und Formularen bei Ihrer Antragstellung aufmerksam durch. Diese sind in separaten PDF-Dateien aufgeführt.

► Datenkontrolle

Während der Bearbeitung Ihres Antrags führt das Programm ständige Datenkontrollen durch. Diese Fehlermeldungen werden unter dem Programmpunkt „Meldungen“ angezeigt. Sie erscheinen sortiert nach den einzelnen Formularen und der Fehlerschwere. Mit einem Klick auf die jeweilige Meldung springt das Programm in das dazugehörige Formular und an die betroffene Stelle. Zusätzlich wird in den Formularen selbst durch Symbole auf Fehler hingewiesen, die beim Anklicken den jeweiligen Fehlertext anzeigen. In dem Programmpunkt „Meldungen“ befindet sich ein Button zum Ausdrucken der Fehler. Auch im Ausdruck werden die Meldungen sortiert nach Formularen und nach der Fehlerschwere dargestellt. Bearbeiten Sie alle schwerwiegenden Fehlermeldungen, die mit einem roten „X“ gekennzeichnet sind, da diese ein Einreichen verhindern.

► Antrag einreichen

Der elektronische Antrag muss bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bis 15. Mai 2023 eingehen. Die elektronische Datenübermittlung per Internet ist ausreichend. Als Bestätigung einer erfolgreichen elektronischen Datenübermittlung wird eine Quittung ausgegeben. Diese Quittung muss nicht unterschrieben und bei der Kreisstelle eingereicht werden und ist ausschließlich für die eigenen Unterlagen bestimmt. Die Quittung dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme.

Zusätzlich zu der elektronischen Datenübermittlung sind gegebenenfalls bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, zum Beispiel Bescheinigungen, einzureichen. Eingangsfrist für die meisten Belege ist auch hier der 15. Mai 2023.

Über die Funktion „Einreichen“ können Sie den Einreichvorgang starten, wenn Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und die Fehlermeldungen beseitigt haben. Kontrollieren Sie vor dem Einreichen sorgfältig, ob die Aufstellung der einzureichenden Dokumente vollständig ist und Sie keine gravierenden Fehler mehr in der Kontrollliste haben. Nach dem erfolgreichen Einreichen erscheint eine Einreichbestätigung und Sie können die Quittung öffnen und ausdrucken.

Die mit ELAN eingereichten Vertragsnaturschutz-Anträge werden automatisch an die zuständigen Bewilligungsbehörden weitergeleitet. Sie erhalten nach dem erfolgreichen Datenimport Ihrer Antragsdaten eine automatische Eingangsbestätigung an die in den Unternehmerdaten angegebene E-Mail-Adresse.

Sie haben die Möglichkeit, Antragsänderungen über ELAN-NRW mitzuteilen. Nur ein Zurückziehen von Anträgen ist nicht über ELAN möglich, sondern nur über die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

Haben Sie Ihren Antrag bereits eingereicht und möchten die gemachten Angaben ändern und erneut einreichen, können Sie in dem jeweiligen Formular eine neue Version anlegen. Diese Version kann, wie gewohnt, bearbeitet und eingereicht werden. Die erzeugten Formulare werden mit einer Versionsnummer durchnummeriert, eine Bearbeitung des Antrags ist nur in der jeweils letzten Version möglich. Reichen Sie bitte den endgültigen Stand des Formulars ein und nicht nur die Änderungen. Wenn bei der Bearbeitung unbeabsichtigt bearbeitbare Versionen von Formularen erstellt werden und diese im Einreichvorgang ohne Änderungen mit übermittelt werden, stellt dies kein Problem dar.

Sie können Ihren Antrag zum Vertragsnaturschutz ab diesem Antragsjahr auch mehrfach über ELAN-NRW einreichen. Dadurch ist es nicht mehr notwendig, spätere Änderungen eines einmal eingereichten Antrags schriftlich den Bewilligungsbehörden mitzuteilen.

Ihre vorgenommenen Änderungen können Sie der Änderungsübersicht im Flächenverzeichnis beziehungsweise bei den LE entnehmen. Diese kann im Flächenverzeichnis oder LE-Verzeichnis über den Button „Übersicht Änderungen“ geöffnet werden. Sie beinhaltet eine Gegenüberstellung Ihrer Flächen oder LE der originalen Version mit den Flächen oder LE der geänderten Version. Direkt über der Flächenaufstellung wird angezeigt, welche

Versionen des Flächenbeziehungsweise LE-Verzeichnisses aktuell miteinander verglichen werden. Dabei können Sie mit den Häkchen auswählen, welche Zeilen Sie angezeigt bekommen wollen.

Auch zu einem späteren Zeitpunkt können Sie die Quittung, Ihr eingereichtes Antragspaket als PDF-Datei und den Kontrollbericht abrufen und ausdrucken. Dazu klicken Sie auf „Ein-

gereichte Dokumente anzeigen“. Danach kommen Sie auf ein Fenster mit einer Übersicht über Ihre eingereichten Dokumente, sortiert nach den Einreichversionen. Hier können Sie sich für jeden Einreichvorgang Ihre Quittung anzeigen lassen und bei Bedarf ausdrucken. Außerdem finden Sie hier das jeweilige Antragspaket als PDF-Datei und den Kontrollbericht, in dem alle kontrollierten Dokumente angezeigt werden. ◀

Alles steht im Postfach

Auf der Startseite des ELAN-NRW WebClients ist ein elektronisches Postfach, das Antragstellerpostfach, hinterlegt. Sabine Grummisch und Britta Stümper erklären, wie das Postfach funktioniert.

Zum Antragstellerpostfach gelangt man unter www.landwirtschaftskammer.de unter Förderung, „Elektronischer Antrag (ELAN)“ und dann unter „Anmelden zum eigenen Betrieb/zum Antragstellerpostfach“. Nach einem Klick auf diesen Button gelangen Sie zur Anmeldemaske. Nutzen Sie bitte unter der Überschrift „Antragsteller“ den Button „Einzelantragsteller“. Es öffnet sich anschließend das Fenster des zentralen AnmeldeDienstes der HI-Tierdatenbank zur Authentifizierung. Geben Sie bitte Ihre ZID-Registrierungsnummer und die dazugehörige ZID-PIN ein und drücken Sie auf den Button „Anmelden“. Die ZID-Registrierungsnummer ist in Ihrer E-Mail zum elektronischen Antragsverfahren ELAN-NRW 2023 vermerkt und in Ihrer E-Mail zur Bereitstellung von Daten im Antragstellerpostfach enthalten.

Auf der Startseite des ELAN-NRW WebClients befinden sich die Kacheln „Antragsdokumente 2022“, „Antragsdokumente 2023“ und „Antragstellerpostfach“.

Beim Klicken auf die Kachel „Antragstellerpostfach“ öffnet sich der Posteingang. Die einzelnen Nachrichten können aufgerufen, gelesen und die enthaltenen Anhänge abgerufen werden. Zurzeit ist nur das Empfangen von Nachrichten möglich. Die bereitgestellten Nachrichten werden dauerhaft zur Verfügung gestellt. Das Postfach kann auch über den Button „Post-

fach“ in der blauen Kopfzeile des ELAN-NRW WebClients aufgerufen werden. Der Zugang zum Antragstellerpostfach ist ganzjährig möglich.

► Was ist im Antragstellerpostfach?

Im Antragstellerpostfach werden Bescheide, Anhörungen und antragspe-

zifische Mitteilungen zum Antrag zum Download zur Verfügung gestellt. Es wurde für alle Mitteilungen mit persönlichen oder antragspezifischen Angaben benötigt. Sofern das hinterlegte Dokument in bestimmten Fällen

zusätzlich per Post versendet wurde, ist im Betreff im Regelfall der Hinweis „Kopie“ ergänzt. Deshalb ist es wichtig, öfter mal das Antragstellerpostfach zu öffnen.

Ab 2023 soll grundsätzlich die gesamte Kommunikation zwischen Antragsteller und Behörde zur Agrarförderung elektronisch erfolgen.

► E-Mail-Adresse zur Mitteilung neuer Nachrichten

Wenn neue Nachrichten im Antragstellerpostfach bereitgestellt werden, werden die Antragsteller grundsätzlich hierüber durch eine Benachrichtigung an die hinterlegte E-Mail-Adresse informiert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass wichtige Informationen „nicht untergehen“ und zeitnah ein Abruf aus dem Antragstellerpostfach erfolgt. Sofern sich die E-Mail-Adresse ändert, sollte man zeitnah die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW informieren.

Bei der Antragstellung sollte jeder Nutzer seine E-Mail-Adresse hinterlegen und die eingeblendete E-Mail-Adresse in den Unternehmerdaten kontrollieren.

► Programm wird weiterentwickelt

Aktuell ist es noch nicht möglich, dass Antragsteller aus dem Postfach heraus eine Nachricht oder PDF-Dokumente an ihre Kreisstelle senden können. Dieser sehr wichtige Baustein für eine digitale und serviceorientierte Kommunikation befindet sich derzeit noch in der Entwicklung. Sobald diese Funktionen verfügbar sind, werden die Antragsteller hierüber informiert. ◀

Was bedeutet das Flächenmonitoring?

Nordrhein-Westfalen hat 2022 ein satellitengestütztes Flächenmonitoring im Rahmen der EU-Agrarförderung eingeführt. Auch 2023 soll dieser Prüfansatz angewendet werden. Ziel ist es unter anderem, den Kontrollaufwand vor Ort nach Möglichkeit zu verringern und dem Antragsteller zu helfen, die Anforderungen einzuhalten. Britta Stümper erläutert das System.

Das Flächenmonitoring im Sinne des Agrarförderrechts bezeichnet eine dauerhafte Beobachtung aller beantragten landwirtschaftlichen Flächen anhand von Satellitendaten. Dabei erfolgen automatisierte Auswertungen von Satellitenbild-Zeitreihen, insbesondere von Sentineldaten aus dem Copernicus-Programm, mithilfe von künstlicher Intelligenz. Die Satellitenbilder haben eine Auflösung von 10 m.

Sollte eine Auswertung auf Grundlage dieser Bilder kein eindeutiges Ergebnis liefern, weil die Fläche möglicherweise zu klein ist, es sich um eine selten angebaute Kulturart handelt oder die Fläche aufgrund der Wetterlage mit dem Satelliten nicht ausreichend einsehbar war, werden weitere Methoden zur Aufklärung hinzugenommen. Als weitere Aufklärungsmethoden

kommen automatisierte und manuelle Auswertungen höher aufgelöster Bilder mit einer Auflösung von 3 m oder schnelle Feldkontrollen vor Ort in Betracht.

► Was wird in NRW per Satellit kontrolliert?

Das Flächenmonitoring wird in Nordrhein-Westfalen für alle flächenbezogenen Fördermaßnahmen angewendet. Konkret sollen in diesem Jahr folgende Fördervoraussetzungen über Satellitenbilder geprüft werden:

- Richtigkeit der im Flächenverzeichnis angegebenen Kulturart,
- Durchführung der Mindesttätigkeit auf Brachen und Streifen,

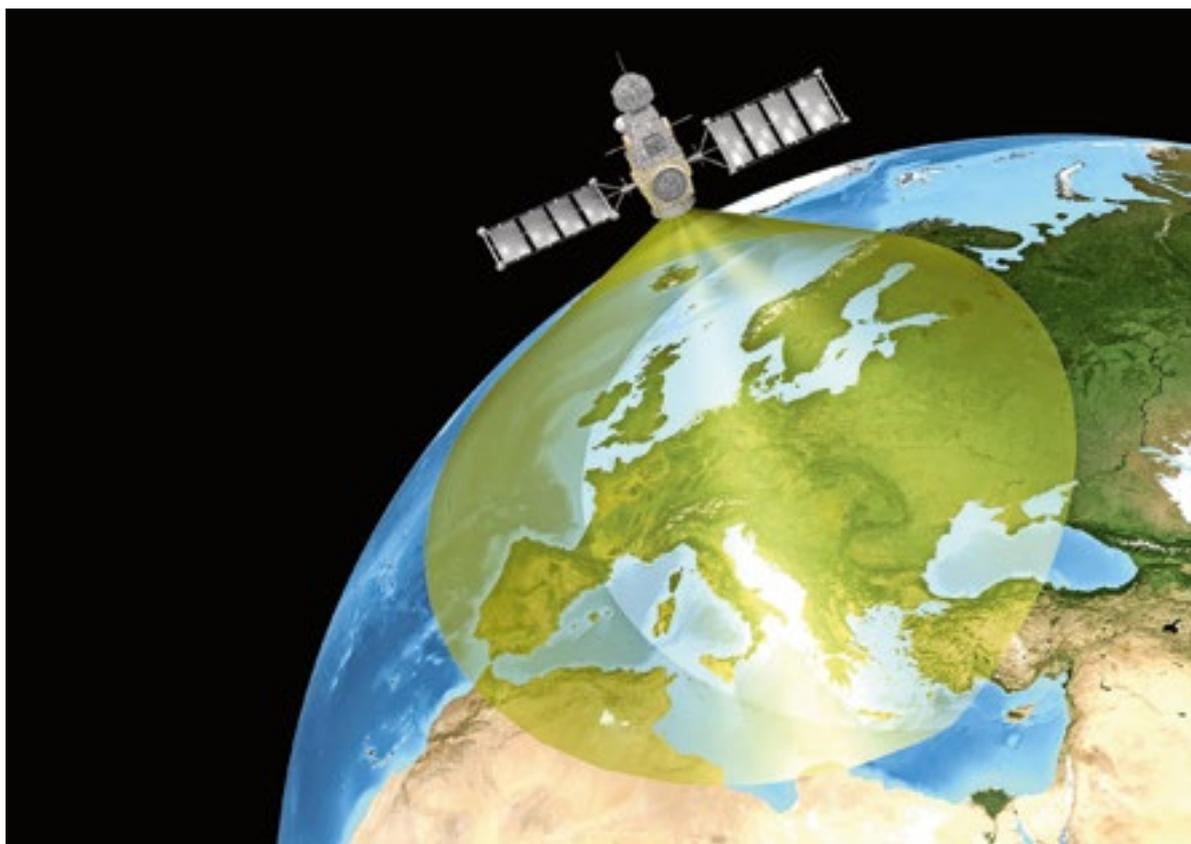
- Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünland,
- sowie die ganzjährige Beihilfefähigkeit der Flächen.

► Angegebene Kulturarten richtig?

Für jeden Schlag oder jeden Teilschlag ist die Hauptnutzung beziehungsweise die Hauptkultur im jeweiligen Antragsjahr anzugeben. Darunter ist die Kultur zu verstehen, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Von der Ernte oder dem Umbruch einer Kultur bis zur Aussaat der nachfolgenden Kultur ist grundsätzlich weiterhin die geerntete oder umgebrochene Kultur maßgeblich. Die Angabe der Hauptkultur erfolgt anhand einer Liste der zulässigen Fruchtarten (siehe Seite 20).

► Mindesttätigkeit auf Brachen und Streifen

Mindestens in jedem zweiten Jahr bis zum 15. November eines Kalenderjahres ist auf Brachen und Streifen die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit, also eine Mindestpflege, durchzuführen. Diese Mindesttätigkeit ist im ersten Jahr, in dem eine Aussaat zur Begrünung durchgeführt wird, erfolgt.



Seit 2022 wird das Flächenmonitoring in NRW mithilfe von Satellitendaten durchgeführt.

Foto: imago/imagebroker/saurer

Danach ist es erforderlich, den Aufwuchs einer Fläche zu mähen und das Mähgut abzufahren oder den Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen. Diese Tätigkeit ist jedoch in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August eines Jahres verboten. Achtung: Bei bestimmten Fördermaßnahmen können erweiterte Sperrzeiträume oder besondere Vorgaben zur Mindesttätigkeit gelten.

► **Landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland**

Dauergrünland muss jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. Die landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland liegt vor, wenn der Betriebsinhaber die Fläche mindestens einmal jährlich gemäht hat oder aber die Fläche zur Beweidung genutzt hat.

► **Ganzjährige Beihilfefähigkeit von landwirtschaftlichen Flächen**

Eine Fläche ist dann beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Antragsjahres, also das gesamte Jahr über, hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt wird. Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden kann eine Fläche, wenn sie durch die Intensität, Art und Dauer oder den Zeitpunkt einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt wird. Wesentlich ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre Beihilfefähigkeit –, wenn auf ihr ein Haus oder eine Straße gebaut wird, auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte durchgeführt werden.

Eine kurzfristige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Zu beachten ist, dass eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit im Regelfall nach der Antragstellung der Kreisstelle spätestens drei Tage vor Beginn zu melden ist.

► **So sehen die Ergebnisse im ELAN-WebClient aus**

Bei der Überprüfung wird jeder Fläche ein Ergebnis entsprechend den Ampelfarben zugeordnet:

grün	Fördervoraussetzungen eingehalten oder Angabe im Antrag bestätigt
gelb	Prüfung noch nicht abgeschlossen
rot	Fördervoraussetzungen nicht eingehalten/abweichende Feststellung zur Angabe im Antrag

In einem Informationsfeld werden die für die einzelnen im Flächenüberwachungssystem beobachteten Antragsangaben oder Fördervoraussetzungen ermittelten Ergebnisse angezeigt. Der aktuelle Stand zur Prüfung für die eigenen Betriebsflächen wird etwa ab Anfang August im ELAN-Programm in dem Layer „Ampelergebnis Flächenmonitoring“ durch farbige Kennzeichnung in Grün, Gelb oder Rot einsehbar. Weitergehende Informationen zu den Ergebnissen und den Handlungsempfehlungen werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

► **Antragsänderungen bis Ende September möglich**

Eventuell notwendige Antragsänderungen, die sich aus den Feststellungen des Flächenmonitorings ergeben, können bis Ende September sanktionslos über die ELAN-Antragssoftware vorgenommen werden, sofern die förderrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Jede Antragsänderung bewirkt eine erneute Prüfung im Flächenmonitoring, da sich die Prüfungsgrundlage verändert hat. Konkret bedeutet dies, dass eine Fläche, für die ein rotes Ergebnis mitgeteilt wurde, nach der Antragsänderung durch den Antragsteller und erneuter automatisierter Prüfung im Regelfall grün wird. Verfahrensbedingt kann es zu Zeitverzögerungen von einigen Wochen zwischen Korrektur und aktualisierter Anzeige kommen.

Änderungen sind hingegen nicht mehr möglich, wenn die EU-Zahlstelle bereits im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle Feststellungen gemacht hat oder Vor-Ort-Kontrollen angekündigt wurden.

► **Schnelle Feldkontrollen bei gelben Ergebnissen möglich**

Im Rahmen des satellitengestützten Flächenmonitorings ist es möglich, dass sich nicht bei allen Flächen die genannten vier Fördervoraussetzungen eindeutig aufklären lassen. Insbesondere bei kleinen und schmalen Flächen oder seltener vorkommenden

Nutzungen ist die automatisierte Überprüfung anhand von Satellitendaten nur eingeschränkt möglich. Aus diesem Grunde ist damit zu rechnen, dass diese Fördervoraussetzungen bei bestimmten Flächen – insbesondere ab Juli – ergänzend im Rahmen von schnellen Feldkontrollen vor Ort überprüft werden.

Da es sich hierbei nicht um betriebsbezogene Kontrollen, sondern um Einzelflächenüberprüfungen handelt, finden diese Überprüfungen ohne vorherige Ankündigung statt. Die Ergebnisse aus den schnellen Feldkontrollen werden – analog zu den anderen, finalen Flächenmonitoring-Feststellungen – in den „Ampel-Layer“ übernommen.

► **Gibt es noch betriebsbezogene Flächenkontrollen?**

Das Flächenmonitoring bringt den Vorteil mit sich, dass die automatisiert geprüften Fördervoraussetzungen nicht mehr im Rahmen von betriebsbezogenen Kontrollstichproben vor Ort geprüft werden müssen. Darüber hinaus werden Flächenvermessungen bei Vor-Ort-Kontrollen nur noch im Ausnahmefall notwendig sein, weil die Größensfeststellungen – bei Anwendung des Flächenmonitorings – grundsätzlich mithilfe des geobasierten Flächenantrags und dem Referenzsystem getroffen werden sollen.

Im Rahmen von betriebsbezogenen Vor-Ort-Kontrollen konzentriert sich die Prüfung somit auf alle anderen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen, siehe auch Seite 78.

► **Mithilfe gefragt**

Es ist beabsichtigt, die Zusammenarbeit zwischen Antragsteller und der EU-Zahlstelle zu intensivieren und noch digitaler werden zu lassen. So werden in den zukünftigen Antragsjahren voraussichtlich weitere Fördervoraussetzungen über das Flächenmonitoring überprüft. Zudem kann ab 2023, spätestens ab 2024, die Nutzung einer Foto-App für das Smartphone in Betracht kommen, mit der Antragsteller georeferenzierte Fotos übermitteln können. Bei Feststellung von Abweichungen, die sich aus dem Flächenmonitoring ergeben, könnte der Antragsteller hiermit die Einhaltung von Fördervoraussetzungen und sonstigen Auflagen nachweisen, ohne dass eine schnelle Feldkontrolle vor Ort erforderlich wird. ◀

Wie funktioniert die Vor-Ort-Kontrolle im Betrieb?

EU-Prämienzahlungen sind an Voraussetzungen geknüpft, die aufgrund von EU-Vorgaben im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft werden müssen. Der Technische Prüfdienst der EU-Zahlstelle ist mit den flächen- und tierbezogenen Betriebsprüfungen sowie Konditionalitätskontrollen beauftragt. Britta Stümper erklärt, was und warum vor Ort wie kontrolliert wird.

Bei den flächenbezogenen Maßnahmen der ersten und zweiten Säule wird eine 5-prozentige Stichprobe aller Antragsteller mit mindestens einem Vor-Ort-Kontroll(VOK)-Prüfkriterium geprüft. Ausgehend von einer Zahl von rund 41 000 Antragstellern in NRW müssen also etwa bis zu 2 000 Betriebe vor Ort kontrolliert werden. Bei den ELER-Tierschutzmaßnahmen werden ebenfalls 5 % der Antragsteller geprüft; bei den gekoppelten Maßnahmen der ersten Säule (Mutterkühe, Schafe und Ziegen) sind es 3 %. Im Bereich Konditionalität muss mindestens 1 % aller Begünstigten kontrolliert werden.

Bei den Kontrollen werden zunächst zwischen 20 und 25 % der zu kontrollierenden Betriebe nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Die restlichen Betriebe werden auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausgewählt. Dabei werden durch automatisierte Verfahren zunächst die Risikofaktoren anhand der Antrags- und Kontrolldaten des Vorjahres bestimmt und anschließend die Betriebe mit dem höchsten Risiko für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt.

Bei der Auswahl sind alle Antragsteller gleichermaßen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie im Vorjahr vor Ort kontrolliert wurden oder nicht. Folglich ist es möglich, dass ein Betrieb in mehreren Jahren für Kontrollen in unterschiedlichen Maßnahmen ausgewählt wird.

► Ankündigung

Nach den rechtlichen Vorgaben bedarf die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle grundsätzlich keiner Ankündigung. Gleichwohl wird der Technische Prüfdienst den Antragsteller, soweit es rechtlich zulässig ist, über die beabsichtigte betriebliche Kontrolle informieren.

Die maximale Ankündigungsfrist beträgt bei Flächenprüfungen 14 Tage und bei Tierprüfungen 48 Stunden; eine Überschreitung ist unzulässig.

In bestimmten Fällen ist eine vorherige Ankündigung nicht möglich. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn dadurch der Prüfzweck oder die Wirksamkeit gefährdet ist.

► Prüfungsumfang und Ablauf

Bei einer klassischen Kontrolle vor Ort wird der Antragsteller vom Prüfer zu Beginn über den Grund, den Umfang und den Ablauf der Prüfung informiert. Dann beginnt die eigentliche Kontrolle. Je nach Art der Kontrolle ist gegebenenfalls die Mitwirkung des Antragstellers erforderlich. Die Prüfung endet mit einem gemeinsamen Abschlussgespräch.

► Flächen- und Tierkontrollen

Bei den Flächen- und Tierkontrollen wird geprüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung von flächen- und tierbezogenen Beihilfen eingehalten werden und es werden zum Beispiel die erforderlichen Belegprüfungen beziehungsweise Prüfungen des Tierbestandes vorgenommen.

Bei den Flächenprüfungen stehen diejenigen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen im Vordergrund, die sich nicht über das Flächenmonitoring kontrollieren lassen, wie zum Beispiel Bearbeitungs-/Nutzungsverzicht, Aussaattermine, Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverzicht oder Befahrensverbote. Durch Besichtigung der Fläche wird die Einhaltung der Auflagen geprüft. Flächenvermessungen werden nur noch in bestimmten Fällen durchgeführt, zum Beispiel wenn sie zur Be-



stimmung des Auflagenverstößes erforderlich sind oder aber wenn beispielsweise infolge einer Baumaßnahme eine Schlag- oder Referenzanpassung erforderlich ist.

In Einzelfällen ist es möglich, dass bestimmte Fördervoraussetzungen außerhalb der eigentlichen Betriebsprüfung im Rahmen von schnellen Feldkontrollen vor Ort überprüft werden. Da es sich dann um ergänzende Einzelflächenüberprüfungen handelt, finden diese im Regelfall ohne vorheriger Ankündigung statt.

Bei den Tierkontrollen im Bereich der ELER-Tierschutzmaßnahmen wird überprüft, ob die Haltungsbedingungen mit den Fördervoraussetzungen in Einklang stehen: Bei den gekoppelten Maßnahmen zu Mutterkühen, Mutterschafen und -ziegen wird beispielsweise geprüft, ob die beantragten Tiere im Haltungszeitraum im Betrieb gehalten werden.

► Konditionalität

Bei den Kontrollen wird geprüft, ob die jeweiligen Anforderungen und Standards der Konditionalität (ehemals Cross Compliance) eingehalten werden.

Die Einhaltung der Konditionalität ist Grundvoraussetzung für den Bezug von Agrarförderbeihilfen wie die Direktzahlungen oder beispielsweise Agrarumweltmaßnahmen.



Bei einer Vor-Ort-Kontrolle werden Flächen besichtigt, beispielsweise wird aber auch geprüft, ob die Anzahl der Tiere im Antrag korrekt ist.

Foto: agrar-press

Wie in den bisherigen Cross-Compliance-Bestimmungen betreffen die Auflagen die landwirtschaftlichen Flächen, die landwirtschaftliche Erzeugung und die landwirtschaftliche Tätigkeit. Konkret umfasst die Konditionalität folgende Bereiche:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

Sie beinhaltet Anforderungen des bestehenden Fachrechts, zum Beispiel Regelungen zum Wasserschutz, unter anderem keine Verunreinigung durch Nitrat, oder zum Pflanzenschutz.

- Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)

Dies umfasst unter anderem die Dauergrünlanderhaltung, den Erosionsschutz, die Bodenbedeckung und den Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren.

Ausführliche Informationen zu den Standards entnehmen Sie bitte dem Artikel Konditionalität auf Seite 33.

Die EU-Zahlstelle führt die Kontrollen bei den Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) gekoppelt mit den GAB Vogelenschutz und FFH durch. Diese Kontrollen werden von den Prüfern des Technischen Prüfdienstes durchgeführt.

Diese Prüfer nehmen auch die Kontrollen im Flächen- und Tierbereich bei den EU-Zahlungen vor.

Die Anforderungen aus dem Fachrecht werden im Regelfall durch die jeweils zuständige Behörde geprüft. Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Konditionalität sind grundsätzlich das ganze Jahr über möglich.

► Prüffeststellungen und Folgen eventueller Verstöße

Nach Abschluss der Kontrolle erteilt der Prüfer mündlich Auskunft über das Ergebnis der Prüfung. Der finale Prüfbericht wird dem Antragsteller bei Feststellungen im Nachgang der Kontrollen durch die Kreisstelle zugesendet. Der Antragsteller hat dann die Möglichkeit, Anmerkungen zur Vor-Ort-Kontrolle im Allgemeinen und zu spezifischen Feststellungen mitzuteilen.

Sofern bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde, erhält der Antragsteller im Rahmen eines Anhörungsverfahrens durch die Kreisstelle die Möglichkeit, sich zu den Feststellungen zu äußern. Wenn ein Verstoß festgestellt wird, wird die beantragte Prämie, abhängig vom Verstoß, im Regelfall anteilmäßig gekürzt.

Bei den Konditionalitätskontrollen der Fachrechtsbehörden werden die Antragsteller durch die jeweils zuständi-

ge Fachrechtsbehörde über Prüffeststellungen bei Verstößen informiert. Ein ergänzendes Verfahren nach Ordnungsrecht, zum Beispiel eine Einleitung eines Bußgeldverfahrens, ist ebenfalls möglich.

Konditionalität ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Konditionalitätenverpflichtungen die Fachrechtsverpflichtungen auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Anforderungen der Konditionalität übersteigen.

Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen der Konditionalität. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Konditionalitätenverpflichtungen verstoßen wird.

► Verweigerung

Wenn der Antragsteller oder dessen Vertreter die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, wird der Beihilfeantrag abgelehnt. Das sollte aber im Normalfall nicht eintreten. Wenn der Antragsteller die Kontrolle zugelassen hat und eine Mitwirkung nicht zwingend erforderlich ist, kann die Kontrolle auch in dessen Abwesenheit oder in Abwesenheit eines möglichen Vertreters durchgeführt werden. ◀

Luftbilder werden aktualisiert

Für die Agrarförderung sind alle landwirtschaftlichen Flächen in einem geografischen Referenzsystem zu erfassen. In Nordrhein-Westfalen wird das sogenannte Feldblocksystem zur Identifizierung und Lagebestimmung von beantragten Flächen eingesetzt. Britta Stümper erklärt, worauf es ankommt.

Feldblöcke sind zusammenhängend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von erkennbaren Grenzen wie zum Beispiel Straßen, Wegen, Gräben, Flüssen oder Waldrändern umgeben sind. Ein Feldblock wird nur mit einer Hauptbodennutzungsart (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkultur, Förderfähig 2. Säule, Sonstiges) bewirtschaftet. Er kann aber unterschiedliche Kulturarten aufweisen, zum Beispiel unterschiedliche Ackerkulturen wie Mais oder Sommerweizen. Ein Feldblock kann von einem oder mehreren Landwirten bewirtschaftet werden. Feldblöcke enden an der Bundeslandgrenze Nordrhein-Westfalens. Jeder Feldblock hat einen Flächenidentifikator (FLIK).

Bei Landschaftselementen handelt es sich um kleinflächige Bestandteile des Naturraums mit besonderer ökologischer Funktion. Sie liegen entweder innerhalb eines Feldblocks oder grenzen unmittelbar an diesen an. Landschaftselemente besitzen einen gesonderten Flächenidentifikator (FLEK).

Sofern der erforderliche Flächenidentifikator FLIK oder FLEK bekannt ist, kann die Fläche hierüber im ELAN-Pro-

gramm in der Maske GIS aufgerufen werden. Die Referenzen stellen die maximal beihilfefähige Fläche dar. Die Förderung einer außerhalb eines Feldblocks gelegenen Fläche ist nicht möglich.

► Neue Luftbilder

In diesem Jahr werden voraussichtlich durch die Landesvermessung/Geobasis NRW für die gesamte Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen neue Luftbilder bereitgestellt. Dadurch ergeben sich Vorteile für das ELAN-Antragsverfahren, denn je aktueller die Luftbilder die jeweilige Situation vor Ort widerspiegeln, umso exakter können die Schlaggrenzen eingezeichnet werden.

Die Luftbildbefliegungen finden im Regelfall von März bis August statt, die vorläufigen Orthophotos (VDOP) werden im Regelfall im Jahresverlauf des gleichen Jahres mit einem gewissen Zeitversatz bereitgestellt. Die neuen Luftbilder werden nach Verfügbarkeit direkt in ELAN-NRW eingebunden; das bedeutet, dass sich der in ELAN hinter-

legte Luftbilddatenbestand im Jahresverlauf ändert.

► Aktualisierung des Referenzdatenbestands

Nach den EU-Vorgaben soll der Referenzdatenbestand die Situation vor Ort korrekt widerspiegeln, auch damit die Schlaggrenzen mithilfe des Referenzsystems zuverlässig überprüft werden können. Deshalb dient das neue Luftbildmaterial als Grundlage, um die Feldblockgrenzen zu überprüfen und bei Bedarf an die auf dem Luftbild ersichtlichen tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Dabei kann der Feldblock sowohl verkleinert als auch vergrößert werden. Beispielsweise wird die Feldblockgrenze geändert, wenn eine Baumaßnahme erkennbar ist oder der bisherige Grenzverlauf offensichtlich nicht zum Luftbild passt. Auch können Feldblockzusammenlegungen oder Teilungen in Betracht kommen, weil sich zum Beispiel die Flächennutzung geändert hat.

Unabhängig davon sollen vom Antragsteller bekannte Änderungen der Referenzabgrenzungen, wie zum Beispiel Versiegelungen, Bepflanzungen oder Ausgleichsmaßnahmen, die in den vorliegenden Luftbildern noch nicht sichtbar sind, im ELAN-Antrag durch Hinweispunkte kenntlich gemacht werden. Nähere Informationen zum Setzen von Hinweispunkten entnehmen Sie bitte dem Artikel Seite 70. Im ELAN-Programm wird grundsätzlich der aktuelle Referenzdatenbestand hinterlegt. ◀



Die Luftbilder im Referenzsystem werden fortlaufend aktualisiert.

Foto: Landwirtschaftskammer NRW



Alles direkt aufs Handy mit der Agrar App.
Foto: Landwirtschaftskammer NRW

Die neue NRW Agrar App

Wie wird das Wetter heute? Welche Termine und Fristen darf ich nicht verpassen? Wie hoch sind gerade die Preise für Schweine, Weizen oder Düngemittel? Mit der NRW Agrar App der Landwirtschaftskammer NRW finden Landwirtinnen und Landwirte sowie Gärtnerinnen und Gärtner die Antworten auf diese Fragen gebündelt an einem Ort.

Das Modul Agrarwetter bietet relevante Wetterinformationen für Landwirtschaft und Gartenbau direkt vom Deutschen Wetterdienst. Es zeigt besonders wichtige Werte wie die Windgeschwindigkeit für Pflanzenschutzmaßnahmen oder die Gefahr von Spätfrösten im Obstbau. Hier kann individuell eingestellt werden, bei welchen Wetterlagen Push-Benachrichtigungen mit Warnungen oder Hinweisen gesendet werden sollen.

Über die Rubrik Marktpreise können überall und jederzeit aktuelle Informationen zum Marktgeschehen abgerufen werden. Vom derzeitigen Milchmarkt, über aktuelle Schweine-, Getreide- und Düngemittelpreise bis hin zum Kartoffelmarkt stehen umfangreiche Informationen zur Verfügung.

Auch das Düngeportal der Landwirtschaftskammer NRW ist über die App mobil erreichbar. Sind die Flächen, deren Nutzung sowie die zur Verfügung

stehenden Düngemittel über den Computer angelegt, kann direkt nach der Düngung noch auf dem Feld die Maßnahme per App dokumentiert werden.

In der Landwirtschaft und im Gartenbau müssen viele verschiedene Fristen eingehalten werden. Damit hier kein Termin untergeht, sind in der App alle Termine und Fristen übersichtlich aufgelistet. Eine Filterung nach den persönlich relevanten Terminen ist möglich. Auch eine Push-Benachrichtigung zu den gewünschten Fristen kann eingestellt werden.

Viele Landwirtinnen und Landwirte in NRW haben Ackerbau-, Milchvieh- oder Schweine-Infodienste ihrer Beraterinnen und Berater abonniert, die sie per Mail oder Fax erhalten. Diese Infodienste können jetzt auch über die App gelesen werden. Über eine integrierte Suchfunktion lassen sich auch ältere Inhalte schnell wiederfinden.

Zusätzlich zu den Infodiensten geben die Beraterinnen und Berater im Modul Aktuelle Themen weitere relevante Informationen für die Landwirtinnen und Landwirte in ihrer Region. Diese Inhalte sind kostenlos und auch ohne das Abo eines Infodienstes verfügbar. Für die Module Infodienste und Aktuelle Themen ist ebenfalls die Einrichtung von Push-Benachrichtigungen zu bestimmten Themen möglich.

Wer spezielle Fragen hat oder eine Beratung wünscht, findet in der App direkt die Kontaktdaten seiner Beraterin oder seines Beraters, sofern ein gültiger Beratungsvertrag besteht. Gibt es diesen noch nicht, kann über die App problemlos die zuständige Kreisstelle kontaktiert werden.

Wer sich für Weiterbildungsangebote der Landwirtschaftskammer NRW interessiert, findet alle zentralen Termine gefiltert nach Landwirtschaft und Gartenbau im Modul Veranstaltungen. Eine direkte Anmeldung über die App ist möglich.

Auch für Auszubildende liefert die App wertvolle Informationen. Azubis finden dort direkt die Kontaktmöglichkeiten ihrer zuständigen Ausbildungsberaterin oder ihres -beraters sowie aktuelle Infos zu Ausbildung und Prüfungen.

Die NRW Agrar App ist kostenlos für Android und IOS im jeweiligen App-Store verfügbar. Da es sich bei den Infodiensten um kostenpflichtige Angebote handelt, ist zur Freischaltung ein Nutzercode erforderlich. Wer einen Infodienst abonniert hat, findet unter www.landwirtschaftskammer.de/app ein Kontaktformular, über das der Nutzercode bestellt werden kann. Da es sich beim Wettermodul um ein spezielles Angebot des Deutschen Wetterdienstes für Landwirtschaft und Gartenbau handelt, kann dieses entweder mit dem Nutzercode oder einer gültigen HIT/ZID-Nummer als Nachweis freigeschaltet werden. ◀

Stichwortverzeichnis

A

Agrarumweltmaßnahmen 4, 6, 10, 13, 17 ff., 25, 35, 37 ff., 45, 50, 55, 57, 59, 64 ff., 72 ff., 78
 Agroforst 5, 25, 44, 73
 Altgrasstreifen 6, 8, 11, 20, 41 ff., 55, 62
 Anbaudiversifizierung 9, 36
 Antragstellerpostfach 10, 26, 70, 75
 Ausgleichszahlung Umwelt 62 f.
 Ausgleichszulage 6, 17, 26, 51 f., 61 f.

B

Bagatellgrenze 4, 53, 68 f.
 Beihilfefähigkeit 5 ff., 14 ff., 24 ff., 72, 76 f.
 Bedrohte Haustierrassen 6
 Bejagungsschneisen 6, 10, 16, 18, 35, 38
 Benachteiligte Gebiete 6, 17, 26, 61, 72
 Betriebsinhaber, aktiver 12
 Biodiversitätsstreifen 16, 18
 Biotope 39
 Blühflächen 8, 11, 15, 38, 42
 Blühstreifen 6, 10 f., 20, 38, 41 f., 51, 65
 Bodenbearbeitung, nicht wendend
 Bodenbedeckung 9, 26, 38, 50, 79
 Brache 9, 18, 20 f., 36, 39, 50 f., 55
 Browser 70
 Buntbrachen 6, 23, 64 ff.

C

Codierung 18, 20 ff., 55

D

Dauergrünland 5, 7 ff., 11, 13, 15 ff., 20 f., 23, 25 f., 34, 36 ff., 41 ff., 51 f., 54 ff., 60, 62, 67, 73, 76, 77, 80
 Dauergrünlandkulisse 56
 Dauergrünlandstatus 15, 54 ff.
 Dauerkulturen 5 f., 9, 11, 21, 23, 25, 28, 34, 37 f., 42, 45 f., 60 f., 67, 73
 Direktzahlungen 4, 6, 8, 11 ff., 18, 23 f., 33 f., 37, 39 f., 44, 48, 50, 52 ff., 56 f., 64, 78

E

Einkommensgrundstützung 4, 6 ff., 11, 14, 16, 25 f., 30, 33, 41, 48 f., 53, 72 f.
 ELAN 4, 6 ff., 16 ff., 24 ff., 29 ff., 37, 42 ff., 53 f., 56, 59, 61 ff., 77, 80
 E-Mail-Adresse 8 f., 11, 71, 74 f.
 Ernteverzicht 58
 Erosionsschutzkulisse 8
 Erosionsschutzstreifen 6, 20, 64 f., 67
 Ersatztiere 53 f.
 Erschwernisausgleich 6, 46, 60 f., 67, 72
 Extensive Ackernutzung
 Extensive Grünlandnutzung 6, 65

F

Färsen 52, 68 f.
 Feldblock 14, 17, 29 f., 47 f., 80
 Feldkontrollen 76 ff.
 Feuchtgebiete 28, 34, 39

Flächenmonitoring 10, 25, 72, 76 ff.
 Flächenstilllegung 8 f., 36, 52
 Flächenverzeichnis 9, 13 ff., 24 f., 30, 36, 43 ff., 55 ff., 59, 61 f., 67 f., 70 ff., 75 f.
 Fruchtarten-Codierung 20 ff.
 Fruchtwechsel 6, 9, 15, 18, 20, 36, 38, 71
 Fünfjahreszeitraum

G

GIS 10, 13 f., 16 f., 30, 46 ff., 63, 71 f., 74, 80
 GLÖZ 17, 27, 33 f., 37 ff., 71, 79
 Großkörnige Leguminosen
 Grünlandumbruch
 Grünlandextensivierung 57 ff.

H

Hilfe-Hotline 10

J

Junglandwirte 4, 6 f., 11, 30 ff.

K

Kennarten 8, 11, 42, 45
 Kleine Ackerschläge 67
 Kleine Landschaftselemente 28
 Konditionalität 8 ff., 15, 18, 20, 28, 33 ff., 48, 52, 55, 57, 59, 62, 71, 78 f.
 Konditionalität, soziale 10
 Kontinuitätenbrache 27, 35
 Kulturarten 15, 18, 20 ff., 71, 76, 80
 Kulturpflanzen 43

L

Landschaftselemente 5, 8 f., 13, 15, 26 ff., 36, 39, 41, 43, 47, 60 f., 64, 71 f., 80
 Leguminosen 6, 9, 20, 35 ff., 42 f., 46, 50, 54 f., 64, 66 f.
 Luftbilder 14, 24, 30, 72, 80

M

Mindestbodenbedeckung 6, 9, 33 ff., 38, 51 f.
 Mindestgröße 5, 14, 36, 42, 61, 69
 Mooregebiete 9, 17, 34
 Mulchauflage 35
 Mutterkühe 4, 6, 8, 11, 40, 51 ff., 68, 73, 78

N

Natura-2000-Gebiete 8

O

Ökologischer Landbau 6, 65, 67, 73
 Öko-Regelungen 4 ff., 8, 17, 35 ff., 41 ff., 50, 52, 65 f., 73

P

Pflanzenschutzverzicht 60
 Photovoltaikanlagen 7
 PIN 9, 70, 75
 Postfach 70, 75
 Potenzielles Grünland 54 f.
 Pufferstreifen 8, 34, 50



R

Randstreifen 5, 11, 17, 23, 25
 Referenzsystem 7, 29, 30, 71, 73, 77, 80
 RGV-Schlüssel 45

S

Sammelantrag 6, 8, 13, 16 ff., 26 f., 53, 60 f., 68, 73
 Schafe 6, 11, 36, 39, 41 f., 45, 53 f., 78
 Schonstreifen 6, 65
 Schutzgebiete 62
 Schweine 67, 69, 81
 Selbstbegrünung 9 f., 18, 20, 26, 35 f., 38 f., 41 f., 48, 55, 58, 71
 Sommerweidehaltung 6, 52 f., 68
 Stilllegung 5 f., 9 ff., 20, 35 f., 41 f., 50
 Stoppelbrache 6, 35, 38, 64, 67
 Stoppelfelder 34, 37
 Streuobstwiesen 5, 29, 58
 Strohhaltung 51 f.

T

Termine 6
 Tiergerechte Haltung 68 f.
 Tierprämien 4, 6, 11, 52 f.
 TIM-online 14, 47 f.

U

Uferrandstreifen 6, 15, 20, 65, 67
 Umverteilung 4, 7, 11
 Umwandlungsverbot 9, 54 ff.
 Unternehmerdaten 71, 74 f.
 Untersaat 9, 18, 36, 38, 51, 71

V

Vertragsnaturschutz 6, 15, 23, 55, 57 ff., 72 ff.
 Vielfältige Kulturen 6, 11, 43, 51, 65, 67
 Vor-Ort-Kontrolle 10, 40, 45, 60, 68, 77 ff.

W

Weiter Reihenabstand 38
 Wildpflanzenmischung 23

Z

Ziegen 6 f. 11, 36, 39 ff., 45, 53 f., 67, 78
 Zwischenfrüchte 6, 9, 34, 38

Weitersagen lohnt sich!

LZ

RHEINLAND

Gutschein
im Wert von
50 €



Gutschein
im Wert von
50 €



Gutschein

Der Werber

Bitte in Blockschrift ausfüllen und einsenden an die
Landwirtschaftliche Zeitschrift Rheinland
Rochusstraße 18, 53123 Bonn
Fax: 0228/52006-558
E-Mail: vertrieb@lz-rheinland.de

Nebenstehenden Abonnenten habe ich geworben.

Bitte senden Sie mir folgenden Gutschein zu:

- Engelbert Strauss
 BestChoice

Kd.-Nr. _____

Name und Vorname _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____

Datum _____ **X** Unterschrift _____

Wir übersenden Ihnen die Prämie, sobald die erste Abo-Rechnung durch den Neubezieher gezahlt ist. Gilt nicht für Eigenbestellung, Werbung von Ehepartnern und im gleichen Haushalt lebende Personen. Die Neubestellung darf auch nicht Ersatz für ein bestehendes Abonnement sein. Prämien solange der Vorrat reicht.

Auftrag

Der neue Abonnent

Hiermit bestelle ich ab _____ die Landwirtschaftliche Zeitschrift Rheinland zum jeweils gültigen Jahres-Bezugspreis bei wöchentlichem Erscheinen von zzt. € 152,- im Inland und € 160,- im Ausland.

Diese Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Abbestellungen nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf der Bezugszeit. Ich und in meinem Haushalt lebende Personen waren in den letzten 6 Monaten nicht Bezieher.

Name und Vorname _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____ **X**

Datum _____ 1. Unterschrift _____

Ich kann diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen beim Rheinischen Landwirtschafts-Verlag GmbH, Rochusstraße 18, 53123 Bonn, Fax: 0228/52006-558, E-Mail: vertrieb@lz-rheinland.de, schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Datum _____ **X** 2. Unterschrift _____

Zahlungsart

- Rechnung Bankeinzug

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Rheinischen Landwirtschafts-Verlag GmbH, Bonn, Gläubiger-Identifikationsnummer DE54ZZZ00000843673, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Rheinischen Landwirtschafts-Verlag GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Kontoinhaber _____

Datum _____ **X** Unterschrift des Kontoinhabers _____

Das Beste aus zwei Welten für Ihr Getreide



Konventionellen Pflanzenschutz und BioSolutions erfolgreich kombinieren